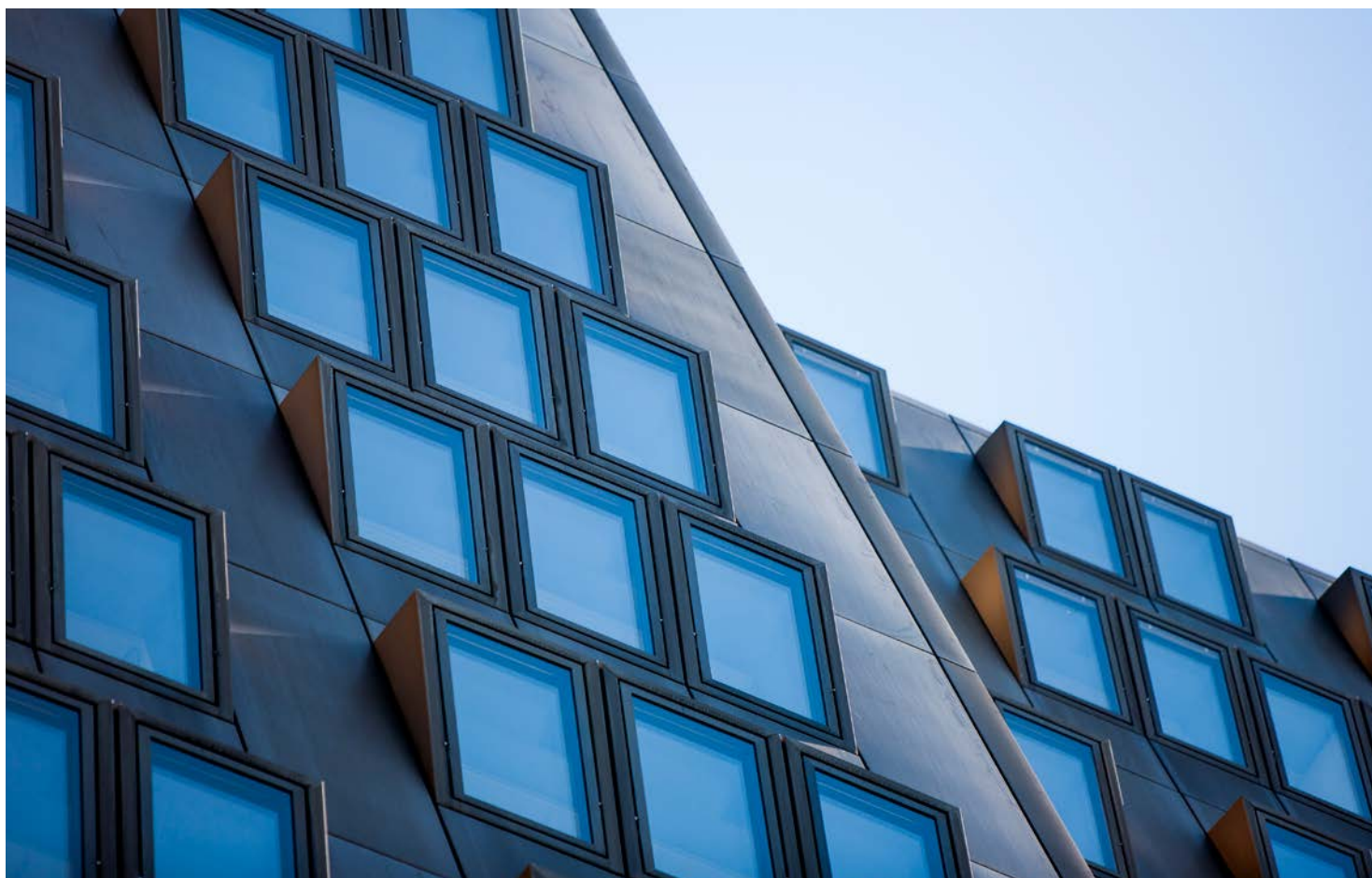




COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Reihe BUND 2023/15

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 60: [iStock.com/Kristina Velickovic](https://iStock.com/KristinaVelickovic)



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	6
Prüfungsziel _____	9
Kurzfassung _____	9
Zentrale Empfehlungen _____	17
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	19
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	21
COVID-19-Förderungen durch die AMA _____	22
Ziele der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz ____	27
Härtefallfonds-Richtlinie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen _____	30
Entstehungsprozess _____	30
Förderinstrumente und Auszahlungsphasen _____	31
Anforderungen und Begünstigte _____	36
Eckpunkte der Förderinstrumente _____	40
Auswirkungen der Fördermodelle auf die Förderhöhe _____	46
Nachweise _____	52
Resümee zur Härtefallfonds-Richtlinie _____	54
Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft _____	56
Entstehungsprozess _____	56
Fördermodelle _____	59
Mehrfachförderungen _____	65
Resümee zur Sonderrichtlinie Verlustersatz _____	67
Finanzierung der Fördermaßnahmen _____	69
Finanzierung der Maßnahmen nach der Härtefallfonds-Richtlinie _____	69
Finanzierung der Maßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz ____	70



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Abwicklung der Förderungen _____	71
Beauftragung der AMA und Schnittstellen _____	71
Aufgaben der AMA _____	73
Auszahlungen der AMA _____	73
Abwicklungsdauer _____	84
Nachkontrollen und Rückforderungen _____	87
Meldungen in die Transparenzdatenbank und an das Landwirtschaftsministerium _____	89
 Ressourceneinsatz für die von der AMA abgewickelten COVID-19-Förderungen _____	 92
 Berichterstattung an den Nationalrat _____	 94
 COVID-19-Förderungen durch die COFAG _____	 97
 Kumulierbarkeit der COVID-19-Förderungen von AMA und COFAG _____	 97
 Schlussempfehlungen _____	 102
 Anhang _____	 106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Förderberechtigte nach der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz _____	23
Tabelle 2:	Von der AMA abgewickelte Fördermaßnahmen _____	24
Tabelle 3:	Kennzahlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie und Sonderrichtlinie Verlustersatz für den Bereich Land- und Forstwirtschaft _____	28
Tabelle 4:	Kennzahlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie im Bereich Privatzimmervermietungen _____	29
Tabelle 5:	Begünstigte Bereiche und Anforderungen an die Förderinstrumente in den Auszahlungsphasen 1 und 2 (Härtefallfonds-Richtlinie) _____	37
Tabelle 6:	Eckpunkte der Förderinstrumente _____	40
Tabelle 7:	Lockdown-Umsatzersatz: Analyse Überförderungspotenzial ____	48
Tabelle 8:	Lockdown-Umsatzersatz – Anträge ohne Umsatzdaten _____	53
Tabelle 9:	Eckpunkte der Fördermodelle der Sonderrichtlinie Verlustersatz _____	59
Tabelle 10:	Verlustersatz: Förderbetrag je Einheit und Betrachtungszeitraum _____	62
Tabelle 11:	Kombinierbarkeit der Förderungen für die Landwirtschaft _____	65
Tabelle 12:	Datenabfragen durch die Agrarmarkt Austria _____	72
Tabelle 13:	Gesamtförderhöhen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen _____	75
Tabelle 14:	Meldungen in die Transparenzdatenbank (Stand 31. Dezember 2021) _____	90

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Tabelle 15: Ressourceneinsatz der AMA für die Abwicklung der COVID-19-Förderungen _____	92
Tabelle 16: Von der COFAG abgewickelte COVID-19-Fördermaßnahmen ____	97
Tabelle 17: Weitere COVID-19-Fördermaßnahmen _____	100

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Laufzeiten der von der AMA abgewickelten Fördermaßnahmen _____	26
Abbildung 2:	Förderinstrumente und –zeiträume im Rahmen der Härtefallfonds-Richtlinie (Auszahlungsphase 2) _____	33
Abbildung 3:	Preisentwicklung im Bereich Schweinehaltung und Kartoffeln _____	60
Abbildung 4:	Auszahlungen der AMA je Fördermaßnahme _____	74
Abbildung 5:	Verteilung der Förderungen nach Tätigkeitsbereichen im Bereich Land- und Forstwirtschaft _____	76
Abbildung 6:	Auszahlungen der AMA im Rahmen der Härtefallfonds-Richtlinie nach Ländern in Mio. EUR _____	78
Abbildung 7:	Auszahlungen nach Betriebszweigen im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz in Mio. EUR _____	79
Abbildung 8:	Auszahlungen der AMA im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz nach Ländern in Mio. EUR _____	80
Abbildung 9:	Auszahlungen der AMA nach Monaten _____	82
Abbildung 10:	Abwicklungsdauer in der Auszahlungsphase 2 _____	84
Abbildung 11:	Verteilung der Abwicklungsdauer nach Förderinstrumenten _____	85
Abbildung 12:	Kumulierungsmöglichkeit der von AMA und COFAG abgewickelten COVID-19-Fördermaßnahmen _____	98

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLRT bzw.	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankung)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAQ (f)f.	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen) folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
kg	Kilogramm
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
TZ	Textzahl(en)

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

u.a.	unter anderem
VwSlg.	gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September bis Dezember 2021 die von der Agrarmarkt Austria (**AMA**) abgewickelten COVID-19-Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft und für Privatzimmervermietungen. Prüfungsziele waren insbesondere die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der inhaltlichen Gestaltung der COVID-19-Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft und die Privatzimmervermietungen, der Förderabwicklung durch die AMA sowie der Finanzierung der Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 und 2021.

Kurzfassung

Um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Privatzimmervermietungen abzufedern, erarbeitete das Landwirtschaftsministerium federführend zwei Richtlinien, die umfangreiche Hilfen vorsahen: die Richtlinie nach dem Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen (in der Folge: **Härtefallfonds-Richtlinie**) und die Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (in der Folge: **Sonderrichtlinie Verlustersatz**). Beide Richtlinien verfolgten das Ziel, die Zahlungsfähigkeit der Betriebe zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Die Begriffe „Zahlungsfähigkeit“ und „Liquiditätsschwierigkeiten“ waren jedoch nicht präzisiert. (TZ 2, TZ 3)

Härtefallfonds-Richtlinie

Neben der Soforthilfe in Höhe von 500 EUR bzw. 1.000 EUR wurden als weitere Förderungen die Abgeltung der Einkunftsverluste inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus, der Lockdown-Umsatzersatz (November und Dezember) sowie der Ausfallsbonus für touristische Vermieter und für Wein-, Mostbuschenschanken und Almausschanken geschaffen. (TZ 4, TZ 5)

Die Förderungen waren in insgesamt neun Versionen der Härtefallfonds-Richtlinie geregelt und umfassten einen Zeitraum von rd. 18 Monaten (von März 2020 bis September 2021), der in drei Auszahlungsphasen gegliedert war. Aufgrund der langen Antragsfristen von über einem Jahr, der nachträglichen Erhöhung von Förderungen für fast den gesamten Zeitraum (rd. 15 Monate) sowie der um rund sechs Monate verspäteten Implementierung eines bereits akkordierten Zusatzbonus war die Zielangemessenheit der Förderungen teilweise nicht gegeben. Darüber hinaus waren durch nachträgliche Richtlinienänderungen für zeitlich gleich gelagerte Sachverhalte je nach Datum der Antragstellung und Richtlinienversion teilweise unterschiedliche Förderkriterien anzuwenden. [\(TZ 4, TZ 5\)](#)

Die Definition der Privatzimmervermietungen in der Härtefallfonds-Richtlinie wich vom Härtefallfondsgesetz ab, da auch die Vermietung von Ferienwohnungen umfasst war. Eine bundesweit einheitliche Regelung für Privatzimmervermietungen fehlte, was zu Unsicherheiten bei der Antragstellung und Abwicklung der Förderungen führen konnte. [\(TZ 6\)](#)

Aufgrund der Konzeption einzelner Förderinstrumente bestand bei niedrigen Umsätzen oder geringen Umsatzausfällen ein Potenzial für Überförderungen, insbesondere durch Aufrundungs- und Kumulierungseffekte:

- Beim Förderinstrument „Abgeltung der Einkunftsverluste“ inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus zeigte eine Gesamtbetrachtung der Förderfälle über alle Förderzeiträume, dass zwar die in den Anträgen angegebenen Umsatzausfälle deutlich höher waren als die bewilligten Fördervolumina; vielfach war aber der im Einzelnen zuerkannte Förderbetrag höher als der Umsatzausfall: 1.066 land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 917 Privatzimmervermietungen erhielten im Rahmen dieser Förderung um insgesamt 5,20 Mio. EUR mehr ausbezahlt, als die in ihren Förderanträgen angegebenen Umsatzausfälle ausmachten. [\(TZ 8\)](#)
- Auch beim Lockdown-Umsatzersatz war bei 1.385 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und 2.303 Privatzimmervermietungen das Fördervolumen um insgesamt 4,54 Mio. EUR höher als die angegebenen Umsätze. [\(TZ 9\)](#)

Vorkehrungen zur Vermeidung von Überförderungen, z.B. eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf den vor der Pandemie erzielten Umsatz oder Umsatzausfall, enthielt die Richtlinie nicht. [\(TZ 7\)](#)

Für den Zeitraum November und Dezember 2020 (Auszahlungsphase 2) konnten kumulativ sowohl die Förderung „Abgeltung der Einkunftsverluste“ als auch der Lockdown-Umsatzersatz oder der Ausfallsbonus in Anspruch genommen werden. [\(TZ 10\)](#)

Welche Unterlagen bei der Förderbeantragung vorzulegen und welche Daten anzugeben waren, war unterschiedlich geregelt: Für die Förderung „Abgeltung der Einkunftsverluste“ waren zwar Umsatzangaben erforderlich; eine Regelung, welche Umsatzdaten für die Plausibilisierung heranzuziehen waren oder wie bei einer nicht ausreichenden Datenlage vorzugehen war, bestand nicht. Wurden keine Angaben zu Umsätzen oder Umsatzausfällen gemacht, war der Lockdown-Umsatzersatz jedenfalls in Mindesthöhe von 2.300 EUR je Betrachtungszeitraum auszuzahlen. Eine Auswertung durch den RH zeigte, dass 4,50 Mio. EUR auf Basis von Anträgen bewilligt wurden, die keine Angaben zu Umsatzdaten enthielten. Das entsprach 16,8 % des Gesamtfördervolumens des Lockdown-Umsatzersatzes. (TZ 11)

Sonderrichtlinie Verlustersatz

Infolge der Verlängerung des Lockdowns im Dezember 2020 schuf das Landwirtschaftsministerium mit dem Verlustersatz im März 2021 nachträglich ein Förderinstrument für landwirtschaftliche Betriebe, die von der COVID-19-Pandemie indirekt betroffen waren, etwa aufgrund von Hotelschließungen. Da diese Förderungen nicht im Rahmen bestehender COVID-19-Förderprogramme nach dem Härtefallfondsgesetz realisiert wurden, sondern auf Grundlage der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, fanden die Vorgaben des Härtefallfondsgesetzes keine Anwendung, wie etwa die umfassenderen Berichtspflichten. (TZ 18)

Nach den Fördermodellen dieser Sonderrichtlinie, die eine weitgehend automatisierte Abwicklung der Förderfälle ermöglichen sollten, konnten landwirtschaftliche Betriebe einen Förderantrag auf Verlustersatz stellen, ohne einen tatsächlichen Umsatzausfall nachweisen zu müssen. Mit Ausnahme des Betriebszweigs Wein waren in den Modellen auch keine Umsatzdaten der Betriebe auf Basis von Eigenerklärungen oder eine Bewertung der wirtschaftlichen Situation auf Betriebsebene zu berücksichtigen. Die konkrete wirtschaftliche Situation der Betriebe war weder bei der Beurteilung der Fördervoraussetzung noch bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Inwieweit ein Betrieb tatsächlich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war und wirtschaftliche Verluste zu verzeichnen hatte oder er diese etwa durch andere Betriebszweige ausgleichen konnte, spielte weder bei der Beurteilung der Fördervoraussetzung noch bei der Bemessung der Förderhöhe eine Rolle. (TZ 14)

Das Landwirtschaftsministerium begründete den zusätzlichen Förderbedarf, der durch den Verlustersatz abzudecken war, mit Preisrückgängen aufgrund der geschlossenen Gastronomie und Hotellerie. Die Preise einzelner landwirtschaftlicher Produkte wiesen jedoch bereits in den Jahren vor der Pandemie teilweise deutliche Schwankungen auf – sowohl innerhalb eines Jahres als auch im Mehrjahresvergleich. Dabei war die Volatilität der Preise je nach Betriebszweig unterschiedlich. Die Förderbarkeit einzelner Betriebszweige aufgrund der Sonderrichtlinie war dadurch begünstigt, dass für die Beurteilung der Förderwürdigkeit das hohe Preisniveau im Jahr 2019 bzw. im ersten Quartal 2020 als Basis für den Vergleich herangezogen wurde. (TZ 14)

Während die Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie selbst bei geringen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen beantragt werden konnten und damit einen möglichst großen Begünstigtenkreis umfassten, sah die Sonderrichtlinie einen Verlustersatz erst ab einem Mindestauszahlungsbetrag von 700 EUR pro begünstigtem Betriebszweig vor. Dies schränkte den Kreis der Begünstigten stark ein. (TZ 14, TZ 16)

Nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz war aufgrund der Mindestauszahlungsgrenze die Förderung eines Betriebs von Umfang und Größe des förderbaren Betriebszweigs innerhalb des Betriebs – gemessen an der Fläche oder am Tierbestand – abhängig und nicht von dem für einen förderfähigen Betriebszweig ermittelten Verlust. Dadurch kam etwa im Betriebszweig Schweinehaltung von vornherein nur rund ein Fünftel der Betriebe für eine Förderung in Betracht. Beim Betriebszweig Wein erfolgte die Abgeltung von Verlusten auf Basis des mengenmäßigen Rückgangs des Weinabsatzes. Der nicht verkaufte Weinbestand blieb aber erhalten und konnte, da Wein im Unterschied zu den Produkten der anderen förderbaren Betriebszweige zumindest begrenzt lagerfähig ist, auch zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden. (TZ 14)

Bei der Ermittlung der Förderhöhe nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz war nicht zu überprüfen, ob ein Antragsteller für den gleichen Fördergegenstand im Tätigkeitsbereich Direktvermarktung bereits eine Abgeltung der Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds erhalten hatte. Insgesamt erhielten 155 Betriebe Förderungen sowohl aus der Sonderrichtlinie Verlustersatz in Höhe von 2,81 Mio. EUR als auch aus der Härtefallfonds-Richtlinie für den Tätigkeitsbereich Direktvermarktung in Höhe von 1,35 Mio. EUR. (TZ 15)



Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel für die Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie stammten aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (in der Folge: **Krisenbewältigungsfonds**), während die Förderungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz in Höhe von 60 Mio. EUR aus Rücklagenentnahmen des Landwirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums finanziert wurden. Über die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds entschied der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. Bei der Sonderrichtlinie Verlustersatz war eine Einvernehmensherstellung mit dem Vizekanzler nicht erforderlich. (TZ 18)

Abwicklung der Förderungen

Die AMA zahlte in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 178,48 Mio. EUR an COVID-19-Förderungen aus. Davon flossen rd. 108,79 Mio. EUR in den Bereich Land- und Forstwirtschaft und rd. 69,70 Mio. EUR in den Bereich Privatzimmervermietung. Insgesamt erhielten 6.879 Betriebe im Bereich Land- und Forstwirtschaft und 8.056 Betriebe im Bereich Privatzimmervermietungen Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie. Im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz wurden 6.139 Betriebe gefördert. (TZ 21)



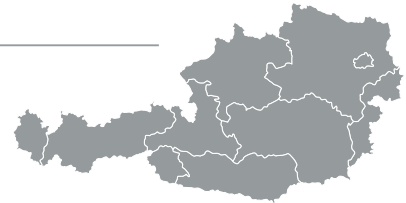
COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Förderberechtigten nach den beiden Richtlinien sowie die für die einzelnen Förderinstrumente bis Ende 2021 ausbezahlten Beträge:

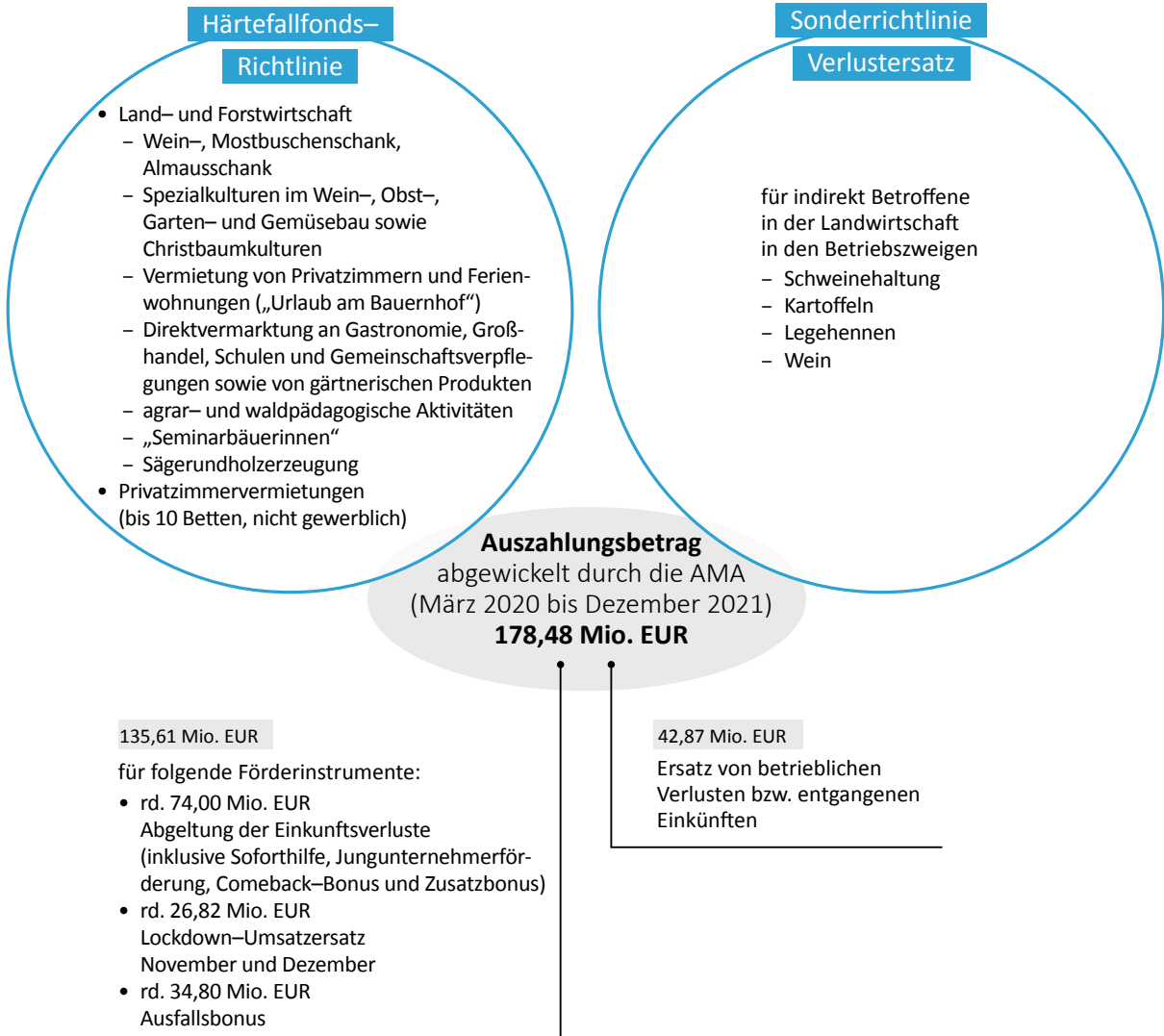
Abbildung: COVID-19-Förderungen durch die AMA – Förderberechtigte und Auszahlungen

Bund

COVID-19-FÖRDERUNGEN DURCH DIE AMA FÖRDERBERECHTIGTE UND AUSZAHLUNGEN



Quellen: AMA; BMLRT; Darstellung: RH



Die 178,48 Mio. EUR teilten sich – gestaffelt nach der ausbezahlten Förderhöhe – wie folgt auf:

- Rund 10 % der antragstellenden Betriebe in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen erhielten eine Förderung von bis zu 1.500 EUR. Dafür zahlte die AMA 2,06 Mio. EUR aus.
- Rund 61 % der antragstellenden Betriebe erhielten eine Förderung zwischen 1.501 EUR und 10.000 EUR mit einem Fördervolumen von 66,39 Mio. EUR.
- Bei rd. 28 % der antragstellenden Betriebe war die Förderung höher als 10.000 EUR; auf diese Betriebe entfielen fast zwei Drittel der ausbezahlten Beträge (110,03 Mio. EUR). (TZ 21)

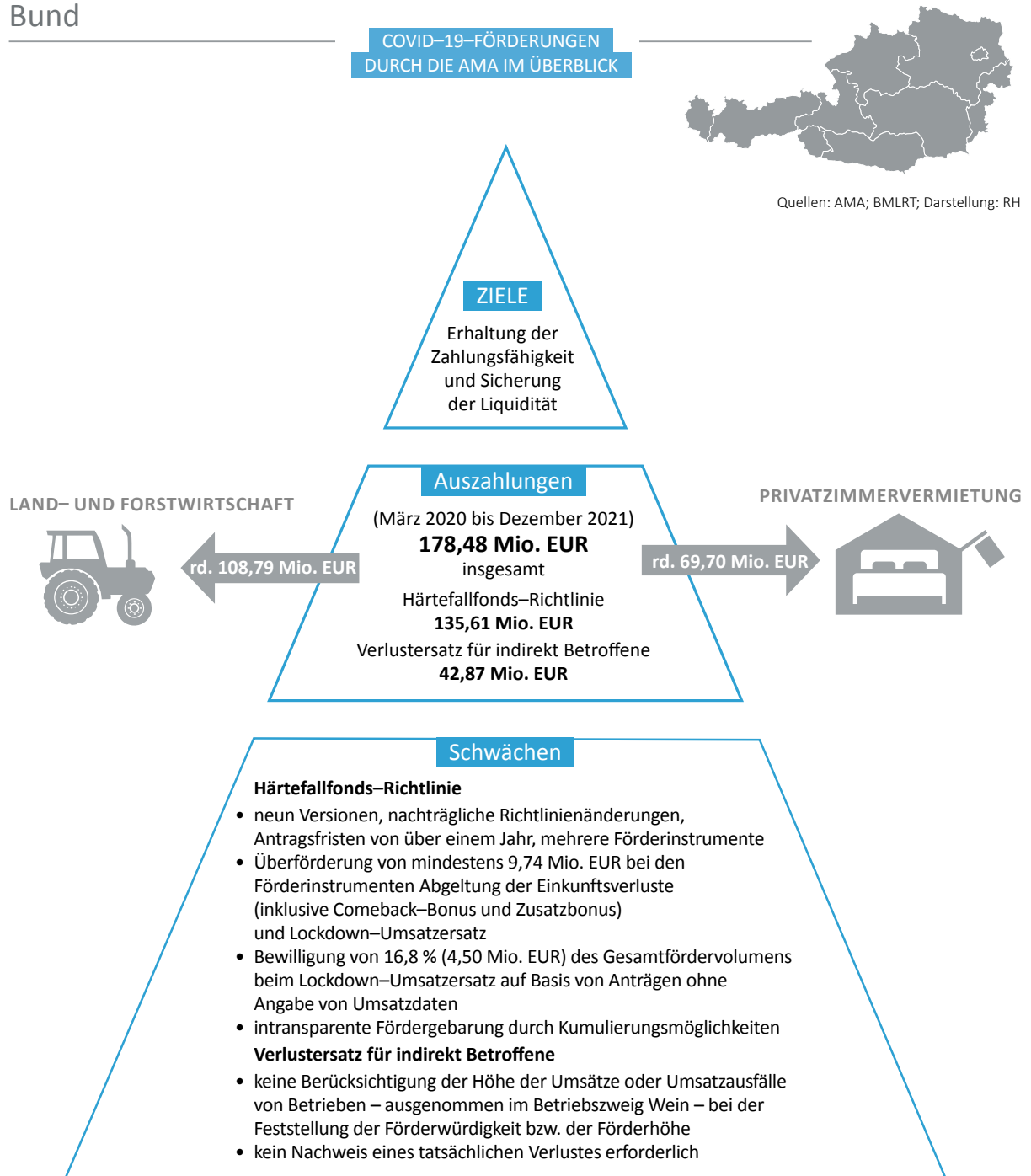
Die AMA benötigte für die Abwicklung der Förderanträge nach der Härtefallfonds-Richtlinie durchschnittlich zwischen 35 und 145 Tagen. Rund 10 % der Anträge auf Abgeltung der Einkunftsverluste wurden innerhalb eines Monats abgewickelt und ausbezahlt, bei fast 40 % aller Anträge auf den Ausfallsbonus dauerte die Abwicklung länger als sechs Monate. Die teilweise lange Abwicklungsdauer stand nicht im Einklang mit dem Ziel, die Liquidität der Betriebe zu sichern. Beim Verlustersatz für die Betriebszweige Schweinehaltung, Kartoffeln und Legehennen betrug die Abwicklungsdauer – trotz pauschalem Fördermodell – insbesondere aufgrund der Auszahlungstermine der AMA mindestens 76 Tage. (TZ 22)

Für die Implementierung, Abwicklung und Berechnung der COVID-19-Förderungen fielen bei der AMA im Zeitraum März 2020 bis September 2021 Gesamtkosten von 8,81 Mio. EUR an. (TZ 25)

Die folgende Abbildung fasst die wesentlichen Feststellungen des RH zu den von der AMA abgewickelten Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen zusammen:

Abbildung: COVID-19-Förderungen durch die AMA im Überblick

Bund



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft:

- Bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen – wie Förderungen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Betrieben –, wären lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden. (TZ 5)
- Die Förderkriterien wären bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dies könnte etwa durch Vermeidung hoher Mindestförderbeträge oder durch eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf Grundlage festgelegter Parameter erfolgen. (TZ 7)
- In Förderrichtlinien wäre klar zu regeln, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Förderanträgen enthalten sein müssen; von einer Förderpraxis, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht, wäre Abstand zu nehmen. (TZ 11)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Finanzen:

- Die Fördervoraussetzungen wären bei der Konzeption von Förderinstrumenten so zu gestalten, dass inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand vermieden werden, um dadurch Mehrfachförderungen auszuschließen. (TZ 15)



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria



Zahlen und Fakten zur Prüfung

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria			
wesentliche Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I 12/2020 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz), BGBl. I 16/2020 i.d.g.F. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 i.d.g.F. Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 27. März 2020, zuletzt geändert am 19. April 2021 Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen zur Regelung der Auszahlungsphase 3 und des Ausfallsbonus II vom 13. Oktober 2021 Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen in durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweigen in der Landwirtschaft vom März 2021, zuletzt geändert im August 2021		
Förderbudget	284,98 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für die Abwicklung der Maßnahmen nach der Härtefallfonds-Richtlinie 60 Mio. EUR aus Rücklagenentnahmen des Landwirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums für die Abwicklung der Maßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz		
ausbezahlte Förderungen (März 2020 bis Dezember 2021)			
	Förderanträge (Auszahlungsphasen 1 und 2)	geförderte Betriebe	Zahlungen¹
	Anzahl		in EUR
Land- und Forstwirtschaft			
Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) ²	29.196	5.411	43.240.778
Lockdown-Umsatzersatz	4.790	2.872	13.542.742
Ausfallsbonus	11.096	2.417	9.132.879
Verlustersatz für indirekt Betroffene	19.528	6.139	42.870.902
Summe der Zahlungen für die Land- und Forstwirtschaft			108.787.301
Privatzimmervermietung			
Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) ¹	32.788	3.576	30.754.267
Lockdown-Umsatzersatz	7.749	3.542	13.279.446
Ausfallsbonus	40.652	5.353	25.662.644
Summe der Zahlungen für Privatzimmervermietung			69.696.357
Summe aller Zahlungen			178.483.658

¹ Nachfolgend im Bericht werden Angaben zu Zahlungen gerundet verwendet und können zu Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung führen.

² inklusive Soforthilfe und Jungunternehmerförderung

Quellen: AMA; BMF; BMLRT



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September bis Dezember 2021 die von der Agrarmarkt Austria (**AMA**) abgewickelten COVID-19-Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Privatzimmervermietungen. Die Gebarungsüberprüfung fand im vormaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: **Landwirtschaftsministerium**)¹, im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) und bei der AMA statt.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 gingen die Angelegenheiten des Tourismus vom vormaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge: **Wirtschaftsministerium**) über. Der RH richtet seine Empfehlungen daher auch an das Wirtschaftsministerium.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen und der inhaltlichen Gestaltung der COVID-19-Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Privatzimmervermietungen im Hinblick auf die Erreichung der Förderziele,
- der Förderabwicklung durch die AMA und
- der Finanzierung der Fördermaßnahmen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 und 2021.

(2) Zu dem im Dezember 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AMA im Jänner 2023, das Landwirtschaftsministerium sowie das Wirtschaftsministerium im Februar 2023 und das Finanzministerium im März 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2023.

¹ Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 (BGBl. I 98/2022, in Kraft getreten am 18. Juli 2022) wurde u.a. die Bezeichnung des Landwirtschaftsministeriums auf Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geändert. Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnung Landwirtschaftsministerium.

COVID-19-Förderungen durch die AMA

- 2.1 (1) Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie setzte der Bund auf Grundlage des Härtefallfondsgesetzes² umfangreiche Maßnahmen zur Abgeltung von Einkunfts- bzw. Umsatzausfällen, die entweder ausschließlich oder auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch nehmen konnten. Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen, die spezifisch für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen waren, sowie mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen für Privatzimmervermietungen wurde die AMA beauftragt.

Um die negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen abzufedern, erarbeitete das Landwirtschaftsministerium federführend mehrere Fördermaßnahmen, die in zwei Richtlinien³ geregelt waren:

- Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen⁴ (in der Folge: **Härtefallfonds-Richtlinie**),
- Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (in der Folge: **Sonderrichtlinie Verlustersatz**).

² BGBl. I 16/2020 i.d.g.F.

³ Die Härtefallfonds-Richtlinie wurde vom Finanzminister, die Sonderrichtlinie Verlustersatz von der Landwirtschaftsministerin erlassen. Beide Förderrichtlinien wurden mehrmals aktualisiert.

⁴ Mit der ersten Änderung der Richtlinie (im April 2020) wurde der Kreis der Begünstigten um die Privatzimmervermietungen erweitert (TZ 3).



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderberechtigten der beiden Richtlinien:

Tabelle 1: Förderberechtigte nach der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz

	Härtefallfonds-Richtlinie	Sonderrichtlinie Verlustersatz
Förderberechtigte (Zielgruppen)	<p>Bereich Land- und Forstwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wein-, Mostbuschenschank, Almausschank • Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie Christbaumkulturen mit höheren Fremdarbeitskosten • Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen („Urlaub am Bauernhof“) • Direktvermarktung an Gastronomie, Großhandel, Schulen und Gemeinschaftsverpflegung sowie von gärtnerischen Produkten • agrar- und waldpädagogische Aktivitäten • „Seminarbäuerinnen“¹ • Sägerundholzerzeugung <p>Bereich Privatzimmervermietungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung privater Gästezimmer oder von Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten, nicht der Gewerbeordnung unterliegend 	<p>Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebszweig Schweinemast und Zuchtsauenhaltung • Betriebszweig Produktion von Speise- und/oder Saatkartoffeln • Betriebszweig Legehennen • Betriebszweig Wein

¹ Seminarbäuerinnen vermitteln Wissen über landwirtschaftliche Produkte und deren Verarbeitung und sind als Kursleiterinnen, Schuleinsatzleiterinnen, zur Informationsweitergabe auf Messen und Veranstaltungen oder als Vortragende tätig.

Quellen: BMF; BMLRT



Die folgende Tabelle beschreibt die Förderinstrumente, die Betriebe beantragen konnten:

Tabelle 2: Von der AMA abgewickelte Fördermaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Soforthilfe	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung im März 2020 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Einheitswert <150.000 EUR, Jahresumsatz <550.000 EUR) pauschale Einmalauszahlung – je nach Einheitswert – von 500 EUR oder 1.000 EUR
Abgeltung der Einkunftsverluste	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung von März 2020 bis Juni 2021 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Privatzimmervermietungen mit Umsatzausfällen von mindestens 50 % Abgeltung von 80 % der – um einen pauschalen Kostenanteil reduzierten – Einkunfts Differenz zwischen Betrachtungszeitraum und Vorjahreszeitraum Mindestförderung 500 EUR, Maximalförderung 2.000 EUR je Betrachtungszeitraum Höchstgrenze 39.000 EUR über alle 15 Betrachtungszeiträume bis Juni 2021 von Juli bis September 2021: Förderung beschränkt auf Urlaub am Bauernhof sowie Privatzimmervermietung und Mindestförderung erhöht auf 600 EUR
Jungunternehmerförderung	<ul style="list-style-type: none"> Förderinstrument alternativ zur Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch nicht in den förderbaren Tätigkeitsbereichen tätig waren pauschal 500 EUR je Betrachtungszeitraum, von Juli bis September 2021 600 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Comeback-Bonus Zusatzbonus 	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung von März 2020 bis Juni 2021 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Privatzimmervermietungen automatische Gewährung bei Anspruch auf Abgeltung der Einkunftsverluste 500 EUR (Comeback-Bonus) bzw. 100 EUR (Zusatzbonus) je Betrachtungszeitraum
<ul style="list-style-type: none"> Lockdown-Umsatzersatz November Lockdown-Umsatzersatz Dezember 	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (in den Tätigkeitsbereichen Wein-, Mostbuschenschank, Almausschank, Urlaub am Bauernhof) und Privatzimmervermietungen, die im November bzw. Dezember 2020 Umsatzausfälle von mindestens 50 % verzeichneten Förderung von 80 % (November) bzw. 50 % (Dezember) des Vorjahresumsatzes Mindestförderung 2.300 EUR je Betrachtungszeitraum Höchstgrenze 400.000 EUR für beide Betrachtungszeiträume
Ausfallsbonus	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (in den Tätigkeitsbereichen Wein-, Mostbuschen-, Almausschank, touristische Vermietung) und Privatzimmer- sowie touristische Vermietungen, die von November 2020 bis Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 40 % verzeichneten Förderung von 15 % bzw. 30 % (je nach Betrachtungszeitraum) des Umsatzausfalls Zusatzbonus von 10 % des Umsatzausfalls für Betriebe mit touristischer Vermietung Mindestförderung 100 EUR, Maximalförderung 15.000 EUR je Betrachtungszeitraum Höchstgrenze 120.000 EUR über alle acht Betrachtungszeiträume
Ausfallsbonus II	<ul style="list-style-type: none"> wie Ausfallsbonus, aber erforderlicher Mindestumsatzausfall von 50 % und Höchstgrenze von 45.000 EUR für alle drei Betrachtungszeiträume (Juli, August und September 2021)
Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung von Oktober 2020 bis Mai 2021 für von COVID-19 indirekt betroffene Betriebe der Landwirtschaft, deren Jahresumsatz um mindestens 40 % (Wein) bzw. deren Deckungsbeitrag um mindestens 30 % (andere Betriebszweige) zurückgegangen war und die einen errechneten Verlust von mindestens 1.000 EUR verzeichneten Förderung in Höhe von 70 % der pauschal ermittelten Einkunftsverluste Förderung erst ab errechneter Förderhöhe von mindestens 700 EUR

Quellen: BMF; BMLRT

Mit der Härtefallfonds-Richtlinie wurden Maßnahmen geschaffen, die vor allem von der COVID-19-Pandemie unmittelbar betroffene Betriebe unterstützen sollen. Darüber hinaus berücksichtigten sowohl die Härtefallfonds-Richtlinie als auch die Sonderrichtlinie Verlustersatz bei den Zielgruppen des land- und forstwirtschaftlichen Sektors eine durch die COVID-19-Pandemie bedingte indirekte⁵ wirtschaftliche Betroffenheit der Betriebe. Dieser Begünstigtenkreis war folgendermaßen in die Fördermaßnahmen einbezogen:

- Die Härtefallfonds-Richtlinie definierte Absatzwege (z.B. Vermarktung an Gastronomie) unabhängig vom konkreten Produktionszweig; die indirekte Betroffenheit ergab sich aus einem entsprechend hohen Umsatzausfall; die Fördervoraussetzungen und die Förderhöhe wurden auf Grundlage der vom Betrieb angegebenen Daten beurteilt.
- Die Sonderrichtlinie Verlustersatz definierte die Betriebszweige (z.B. Legehennen, Wein), die wegen Preis- bzw. Absatzrückgängen (letzteres nur beim Wein) indirekt betroffen und damit förderfähig waren; die Fördervoraussetzungen und die Förderhöhe beruhten – mit Ausnahme des Betriebszweigs Wein (**TZ 14**) – nicht auf Angaben des Betriebs, sondern wurden pauschal ermittelt; tatsächliche Umsatzausfälle waren keine Voraussetzung für eine Förderung.

Die näheren Anforderungen für Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie finden sich in **TZ 6**, jene nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz in **TZ 14**.

(2) Die einzelnen Fördermaßnahmen konnten für unterschiedlich lange Zeiträume (Laufzeiten) beantragt werden. Die Laufzeiten waren wiederum in Betrachtungszeiträume gegliedert, für die jeweils Förderanträge gestellt werden konnten.

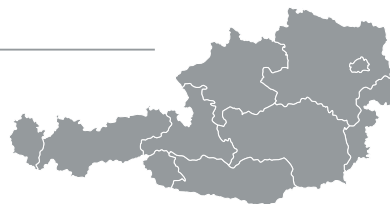
⁵ Indirekt betroffen waren Betriebe, die z.B. durch Schließungen der Hotellerie Umsatzausfälle erlitten hatten; eine direkte Betroffenheit bestand bei verordneten Betretungsverboten (z.B. Buschenschanken).

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die förderbaren Zeiträume (Laufzeiten):

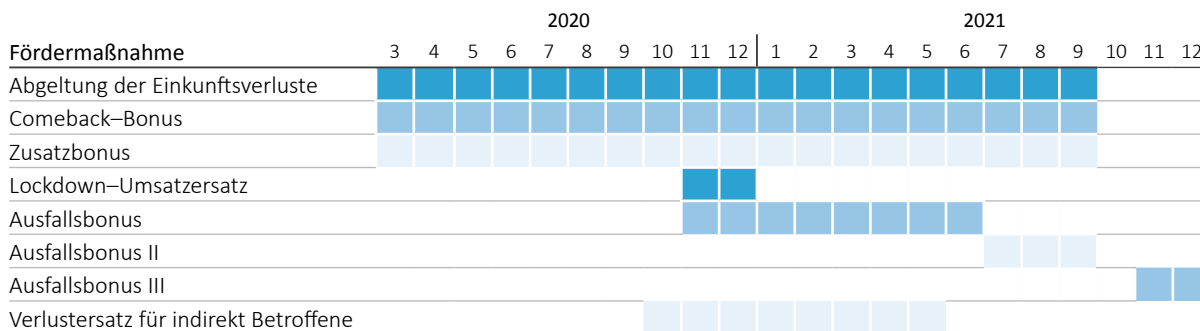
Abbildung 1: Laufzeiten der von der AMA abgewickelten Fördermaßnahmen

Bund

LAUFZEITEN DER VON DER AMA
ABGEWICKELTEN FÖRDERMASSNAHMEN



Quellen: Härtefallfonds-Richtlinie; Sonderrichtlinie Verlustersatz; Darstellung: RH



Den weitaus längsten Förderzeitraum – insgesamt 19 Monate – wiesen die Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste und die damit verknüpften Förderungen Comeback-Bonus und Zusatzbonus auf, während der Lockdown-Umsatzersatz für maximal zwei Monate (November bzw. Dezember 2020) beantragt werden konnte.

Auf Basis einer Richtlinienänderung vom Jänner 2022 wurden die Förderungen aus dem Härtefallfonds sowohl für land- und forstwirtschaftliche Betriebe als auch für Privatzimmervermietungen mit der Auszahlungsphase 4 und dem Ausfallsbonus III (für den Zeitraum November 2021 bis Ende März 2022) verlängert. Weiters war auch der Verlustersatz für indirekt Betroffene im Betriebszweig Schweinehaltung erneut für den Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2022 sowie im Betriebszweig Legehennenhaltung für die Monate Jänner und Februar 2022 beantragbar.⁶

2.2 Der RH hielt fest, dass mit zwei Richtlinien – der Härtefallfonds-Richtlinie (TZ 4 ff.) und der Sonderrichtlinie Verlustersatz (TZ 13 ff.) – eine Reihe von Fördermöglichkeiten geschaffen wurde, um wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf Privatzimmervermietungen abzufedern.

⁶ Die Auszahlungen dazu erfolgten außerhalb des vom RH überprüften Zeitraums.

Ziele der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz

- 3.1 (1) Die Härtefallfonds-Richtlinie legte als Ziel die Abfederung der durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID 19) entstandenen Härtefälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Privatzimmervermietungen durch Zuschüsse fest. Mit dem Förderprogramm soll ein Sicherheitsnetz für Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmen einschließlich der Neuen Selbstständigen und Freien Dienstnehmer sowie von Kleinstunternehmen⁷ als natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter geschaffen werden.⁸

Das Vorliegen eines Härtefalls war in der Richtlinie nicht näher definiert.

Nach der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung⁹ zur Härtefallfonds-Richtlinie verfolgte diese das Ziel „Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und [...] Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von österreichischen Privatzimmervermieterinnen und -vermietern zur Sicherung der Fortführung der Privatzimmervermietungen einerseits, sowie von österreichischen bäuerlichen Familienbetrieben zur Sicherung der Fortführung landwirtschaftlicher Betriebe und damit der Lebensmittelversorgung andererseits.“

Der Begünstigtenkreis im Bereich Privatzimmervermietungen wurde mit Richtlinienänderungen auch auf Ferienwohnungen, touristische Vermietungen sowie gewerbliche touristische Vermietungen ausgedehnt (siehe [TZ 6](#)). Der RH verwendet in der weiteren Folge den Begriff „Privatzimmervermietungen“ für die Gesamtheit dieser Vermietungskategorien.

Die Sonderrichtlinie Verlustersatz führte als Ziel an: „Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und Sicherung der Liquidität von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die in Betriebszweigen tätig sind, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besonders betroffen sind.“ Dafür kamen laut Richtlinie die Schweinehaltung, die Produktion von Speise- bzw. Saatkartoffeln sowie die Legehennen-Bodenhaltung in Betracht.

⁷ Nach dem Härtefallfondsgesetz und der Härtefallfonds-Richtlinie galt zur Definition von Kleinstunternehmen die Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG: weniger als zehn Beschäftigte und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. EUR.

⁸ § 1 Abs. 1 Härtefallfondsgesetz

⁹ Gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen. Dabei werden u.a. Ziele und Maßnahmen eines Vorhabens sowie dessen wesentliche Auswirkungen untersucht, bewertet und aufbereitet.

Weder die Härtefallfonds-Richtlinie noch die Sonderrichtlinie Verlostersatz präzierte die Begriffe Zahlungsfähigkeit und Liquiditätsschwierigkeiten.

(2) (a) Kennzahlen für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

Für die Land- und Forstwirtschaft enthielten die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zur Härtefallfonds-Richtlinie und zur Sonderrichtlinie Verlostersatz folgende wesentliche Kennzahlen:

Tabelle 3: Kennzahlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie und Sonderrichtlinie Verlostersatz für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

Härtefallfonds-Richtlinie ¹		Sonderrichtlinie Verlostersatz ²	
Ausgangswert	Zielwert	Ausgangswert	Zielwert
Anzahl Betriebe			
24.300	23.800 ³	5.500 Schweinehaltung 1.351 Speisekartoffel 326 Saatkartoffel 478 Legehennen	Verlostersatz für 80 % der Betriebe
		12.181 Weinbau	

¹ Kennzahlen auf Zielebene

² Kennzahlen auf Maßnahmenebene

³ Anzahl der nach der Krise noch existierenden (förderbaren) Betriebe

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den bezughabenden Richtlinien

Die gegenüber den Ausgangswerten niedrigeren Zielwerte in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie begründete das Landwirtschaftsministerium damit, dass die Anzahl der Betriebe zwar ständig abnahm, dieser Trend aber nicht durch die Krise beschleunigt werden sollte.

Beim Verlostersatz orientierten sich die Kennzahlen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung grundsätzlich an der in der Sonderrichtlinie abgebildeten Struktur an förderbaren Betriebszweigen. Da im Bereich Schweinehaltung nach Angabe des Landwirtschaftsministeriums rd. 50 % der Produktion in sogenannten geschlossenen Betrieben¹⁰ erfolgte und dazu Strukturdaten fehlten, basierte die angeführte Anzahl an förderbaren Betrieben auf einer Expertenschätzung. Das Landwirtschaftsministerium nahm an, dass im Bereich Schweinehaltung 22,4 % der Betriebe (5.500 von 24.580) und im Bereich Legehennen 63,6 % der Betriebe (478 von 751) für eine Förderung in Betracht kamen. Diese Kennzahlen ergaben sich dadurch, dass nur Betriebe gefördert werden konnten, die einen Mindestauszahlungsbetrag von 700 EUR erreichten (TZ 14). Im Betriebszweig Wein wurden alle 12.181 Betriebe

¹⁰ Haltung von Zuchtsauen und Schweinemast im selben Betrieb

(unter Berücksichtigung eines natürlichen Abgangs von 3 % bis 5 %) als grundsätzlich förderbar eingestuft.

(b) Kennzahlen für den Bereich Privatzimmervermietungen

Nach der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie¹¹ sollten mit den Förderinstrumenten jeweils folgende Zielwerte erreicht werden:

Tabelle 4: Kennzahlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie im Bereich Privatzimmervermietungen

Förderinstrument			
Abgeltung der Einkunftsverluste		Ausfallsbonus	
Ausgangswert	Zielwert	Ausgangswert	Zielwert
Anzahl			
30.000 Privatzimmervermietungen ¹	29.000 Privatzimmervermietungen ¹	38.000 Privatzimmervermietungen und sonstige touristische Vermietungen ¹	37.000 Privatzimmervermietungen und sonstige touristische Vermietungen ¹

¹ inklusive Vermietung von Ferienwohnungen

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Härtefallfonds-Richtlinie

Durch die Klarstellung im Zuge einer Überarbeitung der Härtefallfonds-Richtlinie im Juli 2020, wonach auch Vermieterinnen bzw. Vermieter von Ferienwohnungen Anspruch auf eine Förderung aus dem Härtefallfonds hatten, erhöhte sich die Anzahl der Förderberechtigten von 9.000 auf 30.000.

Die interne Evaluierung¹² war für die Härtefallfonds-Richtlinie im Jahr 2022 und für die Sonderrichtlinie Verlustersatz im Jahr 2023 geplant.

- 3.2 Der RH kritisierte, dass die Ziele der beiden Richtlinien durch die fehlende bzw. unzulängliche Festlegung wichtiger Förderkriterien, wie das Vorliegen eines Härtefalls oder die Begriffe Zahlungsfähigkeit und Liquiditätsschwierigkeiten, wenig konkret waren.

Er hielt fest, dass trotz unterschiedlicher Zielgruppen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich die mit den Maßnahmen der Härtefallfonds-Richtlinie bzw. der Sonderrichtlinie Verlustersatz verfolgten Ziele – Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten einerseits, Abfederung von Verlusten

¹¹ Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen wurden z.B. bei der Ausweitung der Förderzeiträume oder der Erweiterung der Förderinstrumente erstellt.

¹² Die interne Evaluierung war gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung ein rückschauendes Verfahren, das auf die Analyse der Zielerreichung und der tatsächlich eingetretenen Wirkungen abzielte. Untersucht wurde, ob ein Vorhaben die erwarteten Wirkungen oder wesentliche unerwartete Wirkungen zur Folge hatte.

und Sicherung der Liquidität andererseits – vergleichbar waren. Dennoch kamen im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz im Unterschied zur Härtefallfonds-Richtlinie nur 22,4 % der Betriebe im Bereich Schweinehaltung und nur 63,6 % der Betriebe im Bereich Legehennen für eine Förderung in Betracht. Der RH erachtete daher in diesen Betriebszweigen den Wirkungszusammenhang bzw. den Beitrag des Verlustersatzes zur Zielerreichung als gering.

Härtefallfonds-Richtlinie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen

Entstehungsprozess

4.1 (1) Für die Abwicklung der Härtefallfonds-Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen hatte der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Landwirtschaftsministerin eine Richtlinie zu erlassen. Das Landwirtschaftsministerium erarbeitete die Richtlinienentwürfe und stimmte diese mit dem Finanzministerium und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, dem Ressort des Vizekanzlers, ab. Das Finanzministerium veröffentlichte die Härtefallfonds-Richtlinie im März 2020, bis Oktober 2021 veröffentlichte es sieben überarbeitete Versionen sowie eine Neufassung dieser Richtlinie.

(2) Bei der Konzeption der Härtefallfonds-Richtlinie führte das Landwirtschaftsministerium zur inhaltlichen Gestaltung der Förderinstrumente und zur Festlegung der begünstigten Sektoren der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Privatzimmervermietungen interne Evaluierungen durch; weiters holte es Informationen von Interessenvertretungen sowie von externen Expertinnen und Experten ein. Bei der Erstellung und den nachfolgenden Änderungen der Richtlinie orientierte es sich an der Förderrichtlinie für Ein-Personen-Unternehmen¹³ auf Basis des Härtefallfondsgesetzes, deren fachliche Bearbeitung federführend dem damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; in der Folge beide: **Wirtschaftsministerium**) oblag. Laut Landwirtschaftsministerium lag der Grund dafür u.a. darin, möglichst rasch das erforderliche Einvernehmen herstellen zu können. Dennoch dauerte der Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Ressorts teilweise mehrere Wochen.

¹³ „Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen“ vom April 2021

Auch die Kommunikation war vereinzelt lückenhaft. So erhielt der zuständige Fachbereich des Landwirtschaftsministeriums im Zuge der Überarbeitung der im April 2021 veröffentlichten Richtlinienversion nicht zeitgerecht die Information vom Finanzministerium, dass darin auch ein Zusatzbonus verankert werden sollte. Daher stieß das Landwirtschaftsministerium im Mai 2021 beim Finanzministerium einen Prozess zur rückwirkenden Übernahme dieses Förderinstruments für den eigenen Begünstigtenkreis mit der nächsten Richtlinienänderung an. Diese Version der Richtlinie wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. Der Zusatzbonus wurde damit rund sechs Monate später als geplant implementiert, somit erfolgten auch die Auszahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt.

- 4.2 Der RH wies auf den teilweise langen Abstimmungs- und Implementierungsprozess hin, der im Widerspruch zu den mit der Härtefallfonds-Richtlinie verfolgten Zielen – Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe (TZ 3) – stand. Er erachtete eine zeitnahe Regelung der Förderinstrumente in den Richtlinien als wesentlich. Der RH kritisierte, dass der bereits akkordierte Zusatzbonus erst rund ein halbes Jahr später in der Härtefallfonds-Richtlinie rückwirkend implementiert wurde.

Förderinstrumente und Auszahlungsphasen

- 5.1 (1) Die Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie konnten für den Zeitraum¹⁴ März 2020 bis September 2021 in Anspruch genommen werden; der förderbare Zeitraum war in drei Auszahlungsphasen gegliedert:

- Auszahlungsphase 1: März 2020,
- Auszahlungsphase 2: März 2020 bis Juni 2021,
- Auszahlungsphase 3: Juli 2021 bis September 2021.

In allen Phasen bestanden die Förderungen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen.¹⁵

(2) Auszahlungsphase 1

Sie umfasste die als rasche Soforthilfe konzipierten pauschalen Auszahlungen von 500 EUR (bei einem Einheitswert bis 10.000 EUR) bzw. 1.000 EUR (bei Einheitswerten über 10.000 EUR).

Ansuchen für die Auszahlungsphase 1 konnten bis 15. April 2020 eingebracht werden.

¹⁴ Stand Dezember 2021

¹⁵ Förderungen der Auszahlungsphase 1 waren auf den Förderbetrag der Auszahlungsphase 2 anzurechnen.

(3) Auszahlungsphase 2

(a) Sie umfasste einen förderbaren Zeitraum von rd. 15 Monaten. In dieser Phase war die Anzahl an Förderinstrumenten und begünstigten Tätigkeitsbereichen am höchsten. Bis Oktober 2021 wurden auf Grundlage der ersten Version der Härtefallfonds-Richtlinie vom März 2020 sieben überarbeitete Versionen veröffentlicht. Die Überarbeitungen betrafen Ergänzungen und Änderungen, die auch rückwirkend in Geltung gesetzt wurden. Dabei handelte es sich u.a. um:

- die Änderung der Fördervoraussetzungen,
- die Regelung der Jungunternehmerförderung,
- die Ausweitung des Begünstigtenkreises auf Privatzimmervermietungen und touristische Vermietungen,
- die Implementierung zusätzlicher Förderinstrumente,
- die Ausweitung der Betrachtungszeiträume und
- die Erhöhung des Mindestförderbetrags.

Die Richtlinienänderung vom Oktober 2021 sah etwa einen Zusatzbonus von 100 EUR je Förderantrag vor, der nachträglich – ohne weitere Antragstellung – für jeden bereits bewilligten Förderantrag (je Betrachtungszeitraum) ausbezahlt war.

Für die gesamte Auszahlungsphase 2 (März 2020 bis Juni 2021) war die Richtlinie in unterschiedlichen Versionen anwendbar. Dies hatte zur Folge, dass

- für zeitlich gleich gelagerte Sachverhalte je nach Datum der Antragstellung und Richtlinienversion teilweise unterschiedliche Förderkriterien¹⁶ galten,
- ausbezahlte Förderbeträge von bereits abgeschlossenen Förderfällen aufgrund von Richtlinienänderungen nachträglich zu erhöhen waren¹⁷,
- Ende Juli 2021 noch eine Förderung (Abgeltung der Einkunftsverluste) für den Zeitraum März 2020 in voller Höhe beantragt werden konnte; dies, obwohl mit den Förderungen der Erhalt der Zahlungsfähigkeit sichergestellt werden sollte, was eine rasche Unterstützung erfordert.

¹⁶ Zum Beispiel wurde mit der Richtlinienversion vom Oktober 2021 für die Jungunternehmerförderung festgelegt, wann die Unternehmensgründung spätestens erfolgt sein musste; diese neue Regelung betraf den gesamten förderbaren Zeitraum und damit etwa auch Förderzeiträume im Frühjahr 2020.

¹⁷ Zum Beispiel war eine im Mai 2020 beantragte und für den März 2020 bereits gewährte Förderung aufgrund des mit der Richtlinienänderung vom Oktober 2021 eingeführten Zusatzbonus ohne weitere Antragstellung nachträglich zu erhöhen.



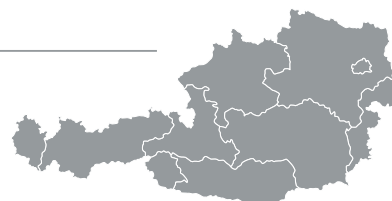
COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

(b) In der Auszahlungsphase 2 kamen folgende Förderinstrumente zum Einsatz (Stand Oktober 2021):

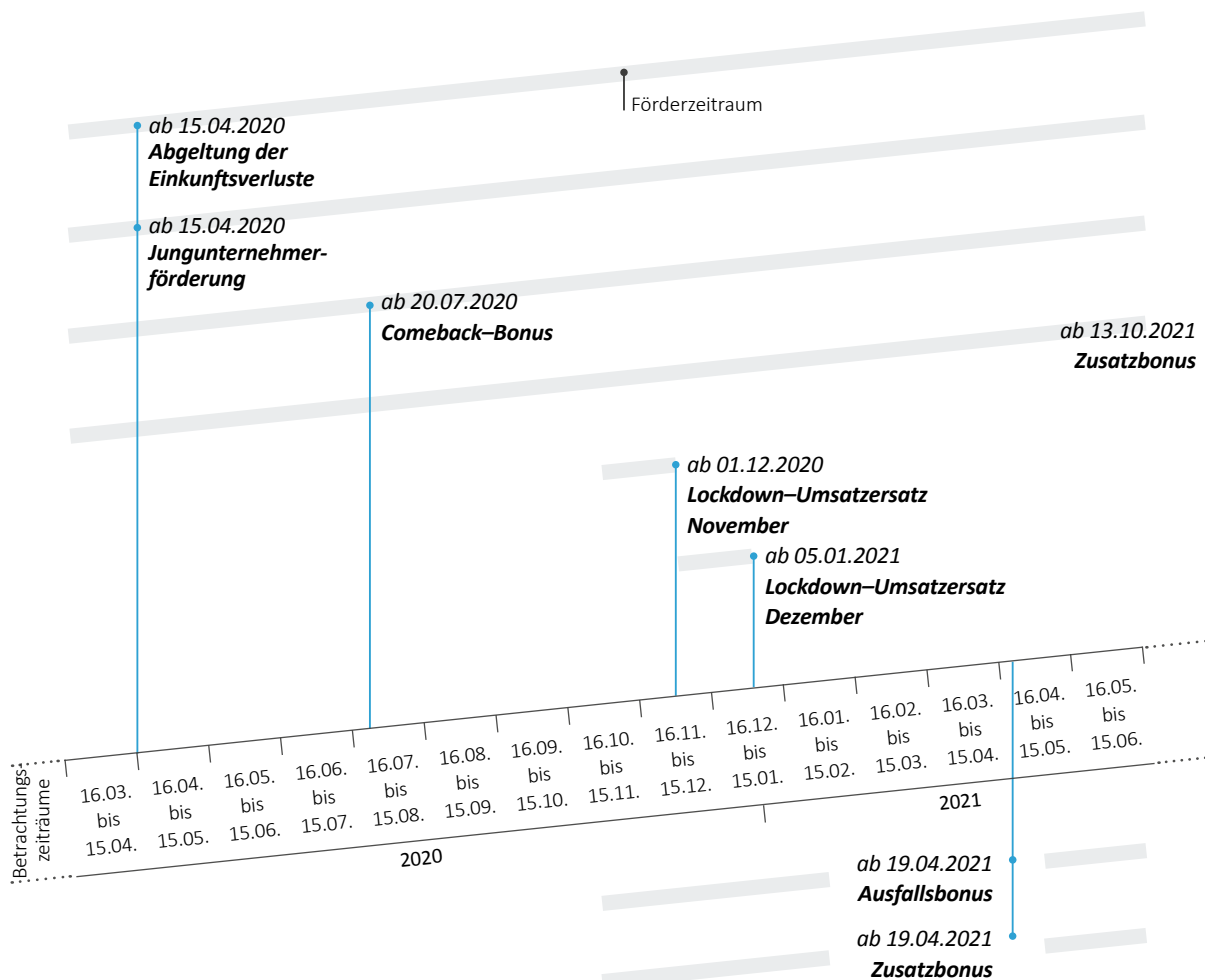
Abbildung 2: Förderinstrumente und –zeiträume im Rahmen der Härtefallfonds-Richtlinie (Auszahlungsphase 2)

Bund

FÖRDERINSTRUMENTE



Quelle: Härtefallfonds-Richtlinie; Darstellung: RH



Die einzelnen Förderinstrumente konnten für folgende Zeiträume beansprucht werden:

- Die Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) konnte insgesamt für rd. 15 Monate (von März 2020 bis Juni 2021) zuerkannt werden. Der gesamte Förderzeitraum war in Betrachtungszeiträume – ein Betrachtungszeitraum reichte jeweils vom 16. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats – unterteilt, für die die Fördervoraussetzungen jeweils gesondert zu beurteilen und die Förderhöhe zu bemessen waren. Für jeden Betrachtungszeitraum war ein Antrag zu stellen.
- Die Jungunternehmerförderung war als pauschale Alternative zur Abgeltung der Einkunftsverluste für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe konzipiert, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch nicht in den förderbaren Tätigkeitsbereichen tätig waren.
- Bei dem im April 2021 eingeführten Ausfallsbonus bzw. dem diesbezüglichen Zusatzbonus entsprach ein Betrachtungszeitraum einem vollen Kalendermonat; insgesamt konnte die Förderung für acht Betrachtungszeiträume beansprucht werden.
- Der Lockdown-Umsatzersatz wurde für die Dauer der behördlichen Maßnahmen (z.B. Betretungsverbote) in den Monaten November und Dezember 2020 gewährt. Die Beantragungsfrist endete mit Ablauf des jeweils folgenden Monats.

(4) Auszahlungsphase 3

Im Oktober 2021 wurde zusätzlich zur bereits siebenmal überarbeiteten Härtefallfonds-Richtlinie eine Neufassung für die Auszahlungsphase 3 veröffentlicht. Diese sah für drei Betrachtungszeiträume (Juli, August und September 2021) die Förderinstrumente Abgeltung der Einkunftsverluste, Jungunternehmerförderung sowie Ausfallsbonus II vor.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass angesichts der nicht vorhersehbaren pandemischen Entwicklung und der Dringlichkeit von finanziellen Hilfen die Änderung der Härtefallfonds-Richtlinie sowie die nachträgliche Implementierung von weiteren Hilfsmaßnahmen nachvollziehbar waren.

Er beurteilte allerdings kritisch, dass in der Auszahlungsphase 2, die einen Förderzeitraum von rd. 15 Monaten umfasste, aufgrund von Richtlinienänderungen mit rückwirkender Geltung

- für bereits vor über einem Jahr abgeschlossene Förderfälle – unabhängig von einer Antragstellung – zusätzliche Fördermittel ausbezahlt werden und
- für einen Zeitraum, der bereits mehr als ein Jahr zurücklag, Förderungen in voller Höhe beantragbar waren, obwohl die Fördermaßnahmen auf eine rasche Unterstützung ausgerichtet waren.

Im Zusammenhang mit den nachträglichen Richtlinienänderungen kritisierte der RH weiters, dass in der Auszahlungsphase 2 für zeitlich gleich gelagerte Sachverhalte je nach Datum der Antragstellung und Richtlinienversion teilweise unterschiedliche Förderkriterien anwendbar waren. Dadurch wären Förderfälle zu einem späteren Zeitpunkt anders zu entscheiden gewesen.

Aufgrund der langen Antragsfristen und der nachträglichen Erhöhung von Förderungen für den gesamten Zeitraum der Auszahlungsphase 2 war für den RH die Zielangemessenheit der Maßnahmen teilweise nicht gegeben, zumal die Maßnahmen der Härtefallfonds-Richtlinie auf den Erhalt der Zahlungsfähigkeit und die Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten ausgerichtet waren.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium, bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen – wie Förderungen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Betrieben –, lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden.

- 5.3 Das Landwirtschaftsministerium, das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium stellten in ihren Stellungnahmen in Aussicht, die Empfehlung zu berücksichtigen, wenn künftig ähnliche Förderprogramme erforderlich würden.

Das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium hielten in ihren Stellungnahmen darüber hinaus fest, dass die Förderungen aus dem Härtefallfonds im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Vermietung nach dem Vorbild der Richtlinien im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen bzw. der Richtlinien zum Lockdown-Umsatzersatz und zum Ausfallsbonus (sowie Ausfallsbonus II und III) erstellt worden seien. Diese Vorgehensweise sei gewählt geworden, um eine möglichst faire Behandlung aller Förderwerber sicherzustellen.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation während der COVID-19-Krise habe ein Mittelweg zwischen rascher Hilfe und komplexen Detailregelungen gefunden werden müssen, dieser habe auch Kompromisse erfordert. Die COVID-19-Pandemie, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Bedürfnisse der Wirtschaft hätten sich in dieser Zeit unvorhersehbar und laufend geändert, so dass auch Förder-systeme mehrmals an die konkrete Situation anzupassen gewesen seien.

Darüber hinaus seien im Bereich der Privatzimmervermietungen die als Unterlagen eingereichten Aufzeichnungen von sehr unterschiedlicher Qualität gewesen. Dies sei bei der Richtlinienerstellung und auch bei der Abwicklung zu berücksichtigen gewesen, um eine praktikable Antragstellung, Abwicklung und zeitnahe Auszahlung zu ermöglichen.

Anforderungen und Begünstigte

- 6.1 (1) Der Anwendungsbereich der Härtefallfonds-Richtlinie war grundsätzlich auf Kleinstunternehmen begrenzt. Abweichend vom Härtefallfondsgesetz legte die Härtefallfonds-Richtlinie jedoch sowohl natürliche als auch juristische Personen als Förderwerber fest und nicht nur „natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter“.¹⁸

Eine Novelle zum Härtefallfondsgesetz¹⁹ vom April 2020 erweiterte den Begünstigtenkreis um Privatzimmervermieterinnen und -vermieter. Diese waren im Härtefallfondsgesetz als „Privatzimmervermieter von privaten Gästezimmern im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen“²⁰, definiert.²¹ Eine weitergehende bundesweit einheitliche Regelung von Privatzimmervermietungen fehlte, konnte jedoch teilweise aus der Rechtsprechung abgeleitet werden.²²

Die erste Überarbeitung der Härtefallfonds-Richtlinie im April 2020 erweiterte deren Anwendungsbereich über den Bereich Land- und Forstwirtschaft hinaus auf den Bereich Privatzimmervermietungen. Mit der Richtlinienversion vom Juli 2020 erfolgte eine zusätzliche Erweiterung der Privatzimmervermietungen – neben privaten Gästezimmern – auf die Vermietung von Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten. Die Vermietung von privaten Gästezimmern und Ferienwohnungen war sowohl im Bereich Land- und Forstwirtschaft („Urlaub am Bauernhof“) als auch im Bereich Privatzimmervermietungen Fördergegenstand der Härtefallfonds-Richtlinie.²³ Damit ging die Härtefallfonds-Richtlinie über den Fördergegenstand des Härtefallfondsgesetzes hinaus, der auf die Vermietung von Privatzimmern beschränkt war.

¹⁸ § 1 Abs. 1 Härtefallfondsgesetz

¹⁹ BGBl. I 23/2020

²⁰ § 1 Abs. 1 Härtefallfondsgesetz

²¹ Sie fielen in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen und waren gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Gewerbeordnung 1994 (BGBl. 194/1994 i.d.g.F.) von deren Anwendungsbereich ausgenommen.

²² z.B. VwSlg. 14.244 A/1995

²³ Ab der Richtlinienänderung im April 2021 waren auch touristische Vermietungen als Begünstigte angeführt.

(2) Für die Förderinstrumente der Auszahlungsphasen 1 und 2 – Soforthilfe, Abgeltung der Einkunftsverluste, Lockdown-Umsatzersatz, Comeback-Bonus und Zusatzbonus – galten zur Erlangung einer Förderung je nach begünstigtem Bereich (Land- und Forstwirtschaft oder Privatzimmervermietungen) folgende Voraussetzungen (Stand Oktober 2021):

Tabelle 5: Begünstigte Bereiche und Anforderungen an die Förderinstrumente in den Auszahlungsphasen 1 und 2 (Härtefallfonds-Richtlinie)

begünstigte Bereiche	Anforderungen (Überblick)
Land- und Forstwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Wein-, Mostbuschenschank, Almausschank • Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie Christbaumkulturen mit höheren Fremdarbeitskosten¹ • Vermietung Privatzimmer und Ferienwohnungen („Urlaub am Bauernhof“) • Direktvermarktung an Gastronomie, Großhandel, Schulen und Gemeinschaftsverpflegung sowie von gärtnerischen Produkten • agrar- und waldpädagogische Aktivitäten • „Seminarbäuerinnen“ • Sägerundholzerzeugung¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz oder Betriebsstätte in Österreich • behördliches Betretungsverbot oder • mindestens 50 % Umsatzausfall oder • mindestens 50 % Preisverlust¹ oder • mindestens 50 % Kostenerhöhung¹ • grundsätzlich keine COVID-19-Förderungen durch Gebietskörperschaften in Form von Barzahlungen • Versicherung nach Bauern-Sozialversicherungsgesetz² (Kranken- bzw. Pensionsversicherung) • kein Unternehmen in Schwierigkeiten <p>Auszahlungsphase 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitswert maximal 150.000 EUR; Jahresumsatz maximal 550.000 EUR • keine Nebeneinkünfte außerhalb Landwirtschaft über der Geringfügigkeitsgrenze • keine Mehrfachversicherung <p>Auszahlungsphase 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrfachversicherung und Nebeneinkünfte möglich
Privatzimmervermietungen: <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung privater Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten, nicht der Gewerbeordnung unterliegend 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Österreich • mindestens 50 % Umsatzausfall • grundsätzlich keine COVID-19-Förderungen durch Gebietskörperschaften in Form von Barzahlungen • kein anhängiges Insolvenzverfahren • Mehrfachversicherung und Nebeneinkünfte möglich

¹ Sägerundholzerzeugung und diverse Kulturen mit höheren Fremdarbeitskosten waren mit den Anforderungen Preisverlust bzw. Kostenerhöhung verknüpft.

² BGBl. 559/1978 i.d.g.F.

Quelle: Härtefallfonds-Richtlinie; Zusammenstellung: RH

Nebeneinkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft waren – mit Ausnahme der Auszahlungsphase 1 – zulässig.

(3) Für den Ausfallsbonus im Rahmen der Auszahlungsphase 2 wurden gesonderte Anforderungen und teilweise weitere Begünstigte festgelegt. Dazu zählten neben den Wein-, Mostbuschenschanken und Almausschanken sowie der nicht gewerblichen Vermietung privater Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten insbesondere auch touristische bzw. gewerbliche touristische Vermietungen, durch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung²⁴ bezogen und für die Tourismusabgaben abgeführt wurden (siehe Anhang, Tabelle A). Der Umsatzausfall gegenüber dem Vergleichszeitraum musste mindestens 40 % betragen.

Trotz teilweise überlappender Förderzeiträume (November 2020 bis Juni 2021) und teilweise identem Begünstigtenkreis (z.B. Privatzimmervermietung) wichen die Anforderungen für den Ausfallsbonus von jenen der anderen Förderinstrumente der Härtefallfonds-Richtlinie ab (z.B. Kumulierbarkeit mit anderen COVID-19-Förderungen, Höhe des Umsatzausfalls). Ein aufrechtes Versicherungsverhältnis gemäß Bauern-Sozialversicherungsgesetz war beim Ausfallsbonus entgegen § 1 Abs. 1 Härtefallfondsgesetz²⁵ keine Voraussetzung (z.B. bei Almausschank).

(4) Das im Rahmen der Auszahlungsphase 3 geregelte Förderangebot der Härtefallfonds-Richtlinie (Abgeltung der Einkunftsverluste und Ausfallsbonus II) umfasste die Vermietungskategorien wie in der Auszahlungsphase 2 sowie aus dem Bereich Landwirtschaft den „Urlaub am Bauernhof“ (siehe Anhang, Tabelle B). Das Förderangebot fokussierte somit auf den Bereich der Vermietungen. Zur Erlangung einer Förderung war ein Umsatzausfall von mindestens 50 % erforderlich.

- 6.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Anwendungsbereich der Härtefallfonds-Richtlinie auch auf Vermietungskategorien außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erweitert wurde.

Er wies darauf hin, dass die Definition von Privatzimmervermietungen der Härtefallfonds-Richtlinie auch Ferienwohnungen umfasste und insoweit vom Härtefallfondsgesetz, das auf die Vermietung von Privatzimmern beschränkt war, abwich. Eine bundesweit einheitliche Regelung von Privatzimmervermietungen fehlte, was zu Unsicherheiten bei der Antragstellung und Abwicklung der Härtefallfondsförderungen führen konnte.

²⁴ gemäß § 28 Einkommensteuergesetz 1988

²⁵ Voraussetzung war ein aufrechtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Kranken- bzw. Pensionsversicherung.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Förderinstrumente der Härtefallfonds-Richtlinie wenig konsistent waren. Der Kreis der Begünstigten nach der Härtefallfonds-Richtlinie war in der Auszahlungsphase 2 – je nach Förderinstrument und Betrachtungszeitraum – unterschiedlich:

- Seminarbäuerinnen und landwirtschaftliche Produktvermarkter konnten die Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste beanspruchen,
- landwirtschaftliche Vermietungen und Ausschankbetriebe sowie der Bereich Privatzimmervermietungen waren zusätzlich zur Abgeltung der Einkunftsverluste auch durch den Ausfallsbonus und den Lockdown-Umsatzersatz begünstigt.

Als wenig zweckmäßig erachtete der RH, dass im Rahmen der Auszahlungsphase 2 – trotz überlappender Förderzeiträume und teilweise identem Begünstigtenkreis – die Anforderungen für den Ausfallsbonus von jenen der anderen Förderinstrumente der Richtlinie abwichen. So war z.B. bei Privatzimmervermietungen für die Abgeltung der Einkunftsverluste ein Umsatzausfall von mindestens 50 % Voraussetzung, für den Ausfallsbonus ein Umsatzausfall von mindestens 40 %.

Ein aufrechtes Versicherungsverhältnis in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung (Bauern-Sozialversicherungsgesetz) war, wie der RH kritisch anmerkte, nicht bei allen Begünstigten (z.B. beim Ausfallsbonus Almausschank) erforderlich.

In der Auszahlungsphase 3 richtete sich das Förderangebot auf diverse Vermietungen (Urlaub am Bauernhof, Privatzimmervermietungen, touristische bzw. gewerbliche touristische Vermietungen).



Eckpunkte der Förderinstrumente

7.1 (1) Die in der Härtefallfonds-Richtlinie geregelten Förderinstrumente standen sowohl land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als auch Privatzimmervermietungen zur Verfügung.²⁶ Die folgende Tabelle stellt Eckpunkte der Förderungen der Auszahlungsphasen 1 und 2 dar (Stand Oktober 2021):

Tabelle 6: Eckpunkte der Förderinstrumente

Förderinstrument	Bemessung	Förderhöhe	Nachweis	Nebeneinkünfte ¹
Soforthilfe (nur Land- und Forstwirtschaft)	Einheitswert	500 EUR bzw. 1.000 EUR	keiner	maximal geringfügig
Abgeltung der Einkunftsverluste	80 % der Einkunfts- differenz ² in Auszahlungs- phase 3: zusätzlich 100 EUR	zwischen 500 EUR und 2.000 EUR je Betrachtungszeitraum und Bewirtschaftende/n in Auszahlungsphase 3: 600 EUR bis 2.000 EUR	nicht geregelt	ab 2.000 EUR keine Förderung; bei weniger als 2.000 EUR: mindestens 500 EUR Förderung – in Aus- zahlungsphase 3: mindestens 600 EUR
Jungunternehmerförderung (alternativ zur Abgeltung der Einkunftsverluste)	pauschal	500 EUR je Betrachtungs- zeitraum in Auszahlungsphase 3: 600 EUR		
Comeback-Bonus und Zusatzbonus (entfallen in Auszahlungsphase 3)	pauschal	500 EUR (Comeback- Bonus) bzw. 100 EUR (Zusatzbonus) je Betrachtungszeitraum und Bewirtschaftende/n		
Auszahlungsphasen 1 und 2: Höchstgrenze von 39.000 EUR für alle 15 Betrachtungszeiträume je Bewirtschaftende/n Auszahlungsphase 3: Höchstgrenze von 6.000 EUR für alle drei Betrachtungszeiträume je Bewirtschaftende/n				
Lockdown-Umsatzersatz (November, Dezember)	80 % bzw. 50 % des korrigierten Vorjahresumsatzes	mindestens 2.300 EUR je Betrieb und Betrachtungszeitraum	keiner: ist auch ohne geeigneten Nach- weis in Mindesthöhe zu gewähren	nicht geregelt
Höchstgrenze von 400.000 EUR für beide Betrachtungszeiträume je Betrieb				
Ausfallsbonus	15 % bzw. 30 % des Umsatzausfalls	zwischen 100 EUR und 15.000 EUR je Betrachtungszeitraum	kann ohne geeig- neten Nachweis in Mindesthöhe gewährt werden	nicht geregelt
Zusatzbonus im Rahmen des Ausfallsbonus	10 % des Umsatzausfalls	–	–	
Höchstgrenze von 120.000 EUR für alle acht Betrachtungszeiträume				
Ausfallsbonus II (nur in Auszahlungsphase 3)	40 % des Umsatzausfalls	zwischen 100 EUR und 15.000 EUR je Betrachtungszeitraum	kann ohne geeig- neten Nachweis in Mindesthöhe gewährt werden	nicht geregelt
Höchstgrenze von 45.000 EUR für alle drei Betrachtungszeiträume				

¹ Einkünfte, die neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bezogen werden

² Je nach begünstigtem Tätigkeitsbereich (z.B. Rundholzerzeugung) bestanden unterschiedliche Berechnungsmodelle; bei fünf von sieben begünstigten Bereichen wurde auf den Umsatz abgestellt.

Quelle: Härtefallfonds-Richtlinie; Zusammenstellung: RH

²⁶ Sie waren ähnlich konzipiert, Unterschiede bestanden z.B. bei den Berechnungsmodellen bzw. bei den Begriffen (Bewirtschaftende und Förderwerbende bzw. Betrieb und Haushalt).

Wie die Tabelle veranschaulicht, waren die Eckpunkte für die einzelnen Förderinstrumente deutlich unterschiedlich geregelt. Dokumentierte Entscheidungsgrundlagen für diese unterschiedlichen Festlegungen konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

(2) Bemessung der Förderhöhe

Für den Comeback-Bonus (500 EUR) und den Zusatzbonus (100 EUR) war die Förderhöhe als Pauschalbetrag festgelegt. Sie wurden bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste automatisch zusätzlich gewährt. Dadurch ergab sich je Betrachtungszeitraum ein Förderbetrag von bis zu 2.600 EUR je Förderwerber. Dieser Betrag konnte für bis zu 15 Betrachtungszeiträume in Anspruch genommen werden (Auszahlungsphase 2).

Die weiteren Förderinstrumente (mit Ausnahme der Soforthilfe und der Jungunternehmerförderung) knüpften zur Ermittlung der Förderhöhe überwiegend an den Umsatz bzw. den Umsatzausfall an, allenfalls reduziert um pauschalierte Kostenanteile; letztere waren im Wesentlichen variable Kosten, die mangels Betriebstätigkeit nicht anfielen.²⁷ Der Anteil der Einkunftsdivergenz, des Umsatzes bzw. Umsatzausfalls, der durch die Förderung abgedeckt wurde, unterschied sich je nach Förderinstrument erheblich:

- Abgeltung der Einkunftsverluste bei Ausschankbetrieben, Urlaub am Bauernhof, Seminarbäuerinnen und Privatzimmervermietungen:

Die Förderhöhe betrug 80 % der Einkunftsdivergenz zwischen Betrachtungs- und Vergleichszeitraum (zur Ermittlung der Einkunftsdivergenz wurde dabei die Umsatzdivergenz um einen pauschalen Kostenanteil reduziert).

- Lockdown-Umsatzersatz:

Die Förderhöhe betrug 80 % (im November) bzw. 50 % (im Dezember) des – im Wesentlichen an den Zeitraum der behördlichen Maßnahmen²⁸ – angepassten Umsatzes²⁹ des Vorjahresmonats. Die Mindest- und Höchstförderhöhe waren nicht je Förderwerber, sondern pauschal je Betrieb festgelegt.

²⁷ Sach- und Personalkosten

²⁸ Betretungsverbote für Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe

²⁹ Zum Beispiel galt beim Lockdown-Umsatzersatz November der Zeitraum 1. November bis 6. Dezember 2020 grundsätzlich als Betrachtungszeitraum. Für das Gastgewerbe war der vergleichbare Vorjahresumsatz zu ermitteln, durch die Tage der Ausschankzeit zu dividieren und mit der Anzahl der Tage der geplanten Ausschankzeit innerhalb des Betrachtungszeitraums zu multiplizieren.

– Ausfallsbonus:

Die Förderhöhe betrug je nach Betrachtungszeitraum 15 % bzw. 30 % des Umsatzausfalls. Touristische Vermietungen konnten zusätzlich einen Zusatzbonus von 10 % des Umsatzausfalls für definierte Betrachtungszeiträume lukrieren.

Der Ausfallsbonus, implementiert im April 2021, war teilweise als „Ersatzinstrument“ für Betriebe, die den Lockdown-Umsatzersatz nicht beantragt hatten, konzipiert worden.

Bei der Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste waren in einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen nicht der Umsatz, sondern andere Bezugsgrößen Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Förderhöhe, z.B. erhöhte Fremdarbeitskosten bei Spezialkulturen oder Preisverluste bei Rundholzerzeugungs-Betrieben.

(3) Förderhöhe

Für die Förderungen Abgeltung der Einkunftsverluste, Lockdown-Umsatzersatz und Ausfallsbonus war eine Mindestförderhöhe festgelegt, die auch bei geringsten errechneten Förderbeträgen zur Auszahlung gelangte. Die Mindestförderhöhe reichte von 100 EUR (Ausfallsbonus) bis 2.300 EUR (Lockdown-Umsatzersatz).

Bei der Abgeltung der Einkunftsverluste und dem Ausfallsbonus war die Förderhöhe durch Maximalbeträge von 2.600 EUR (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) je Betrachtungszeitraum begrenzt. Die Höchstgrenze für alle 15 Betrachtungszeiträume lag bei 39.000 EUR (Auszahlungsphase 1 und 2); bei zwei Bewirtschaftern war der Betrag entsprechend höher.

Die Mindest- und Maximalbeträge galten je Bewirtschaftende bzw. Bewirtschaftenden, beim Lockdown-Umsatzersatz galten sie je Betrieb.

(4) Nachweise

Nur bei der Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste musste der Antrag Angaben zum Umsatz enthalten. Siehe dazu im Detail die Feststellungen des RH in [TZ 11](#).

(5) Nebeneinkünfte

Nebeneinkünfte waren nicht bei allen Förderinstrumenten zu berücksichtigen, sondern nur bei der Soforthilfe und der Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus).

Die ersten vier Richtlinienversionen regelten die Nebeneinkünfte unterschiedlich. Nach einer Richtlinienänderung vom Juli 2020 betrug die Mindestförderhöhe 500 EUR bei Nebeneinkünften von unter 2.000 EUR. Wenn die Summe aus Nebeneinkünften und Förderung pro Betrachtungszeitraum 2.000 EUR überstieg, war der Förderbetrag um den 2.000 EUR übersteigenden Teil zu kürzen, durfte jedoch 500 EUR nicht unterschreiten. Bei Nebeneinkünften ab 2.000 EUR bestand kein Anspruch auf Förderung.

- Bei Förderwerbern mit Nebeneinkünften von beispielsweise 1.999 EUR und einem rechnerischen Förderanspruch von 2 EUR war die Förderung (Abgeltung der Einkunftsverluste) um 1 EUR zu kürzen, betrug aber mindestens 500 EUR. Durch den Comeback-Bonus und den Zusatzbonus erhöhte sich der Gesamtförderanspruch auf mindestens 1.100 EUR pro Betrachtungszeitraum.
- Förderwerber mit Nebeneinkünften von 2.000 EUR und einem rechnerischen Förderbetrag von 1.500 EUR hatten hingegen keinen Förderanspruch.

(6) Potenzial für Überförderungen

Die Festlegung von Mindestförderhöhen, z.B. bei der Abgeltung der Einkunftsverluste, hatte zur Folge, dass bei errechneten Förderbeträgen unterhalb der Mindestförderhöhe der tatsächliche Auszahlungsbetrag auf die Mindestförderhöhe aufgerundet wurde.

Daher bestand z.B. bei der Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste aufgrund der Mindestförderhöhe von 500 EUR und der automatischen Kumulierung mit den pauschalen Förderinstrumenten Comeback-Bonus und Zusatzbonus ein Potenzial für Überförderungen vor allem bei niedrigen Umsätzen bzw. geringen Umsatzausfällen. Bei Betrieben mit mehreren Bewirtschaftenden war von einem noch höheren Überförderungspotenzial auszugehen, da es mehrfach zu Aufrundungseffekten³⁰ kommen konnte und die pauschalen Förderinstrumente von jeder bzw. jedem Bewirtschaftenden in Anspruch genommen werden konnten. Ebenso verhielt es sich beim Lockdown-Umsatzersatz mit einer Mindestförderhöhe von 2.300 EUR je Betrachtungszeitraum.

³⁰ Durch den Personenbezug bei der Abgeltung der Einkunftsverluste waren die errechneten Förderbeträge des Betriebs auf die Bewirtschaftenden bzw. Förderwerber aufzuteilen und gegebenenfalls jeweils auf die Mindestförderhöhe aufzurunden.

Eine Analyse der Richtlinie durch den RH zeigte das Potenzial von Überförderungen anhand von folgendem Beispiel auf: Bei einer Privatzimmervermietung mit einem Umsatz von 2.000 EUR und einem Umsatzausfall von 1.000 EUR würde sich ein rechnerischer Förderbetrag von 400 EUR ergeben; die Aufrundung auf die Mindestförderung von 500 EUR und die Ergänzung um 500 EUR Comeback-Bonus sowie 100 EUR Zusatzbonus würden zu einem Gesamtförderbetrag von 1.100 EUR bzw. bei Antragstellung durch zwei Personen³¹ von 2.200 EUR führen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Überförderungen, z.B. eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf den vor der Pandemie erzielten Umsatz bzw. auf den Umsatzausfall, enthielt die Härtefallfonds-Richtlinie nicht.

- 7.2 (1) Der RH hielt fest, dass die in der Härtefallfonds-Richtlinie geregelten Förderinstrumente für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Privatzimmervermietungen weitgehend ähnlich konzipiert waren. Die Förderinstrumente knüpften – mit Ausnahme der Modelle für einzelne land- und forstwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche (z.B. Rundholzerzeugung) – zur Bemessung der Förderhöhe überwiegend am betrieblichen Umsatz bzw. am Umsatzausfall, allenfalls reduziert um nicht angefallene Kosten, an.

Als wenig konsistent erachtete der RH jedoch die Unterschiede bei den Eckpunkten der einzelnen Förderinstrumente, wie bei den vorzulegenden Unterlagen und Daten, bei der Mindest- bzw. Maximalförderhöhe, den Anknüpfungspunkten (Betrieb, Förderwerber), der Berücksichtigung von Nebeneinkommen sowie den Fördersätzen. So betrug z.B. die Mindestförderhöhe beim Ausfallsbonus 100 EUR, bei der Abgeltung der Einkunftsverluste 500 EUR (bzw. 600 EUR in der Auszahlungsphase 3) und beim Lockdown-Umsatzersatz 2.300 EUR; auch stellte der Lockdown-Umsatzersatz ausschließlich auf den Betrieb ab – unabhängig von der Anzahl der Bewirtschaftenden. Pauschale Kostenkomponenten (etwa aufgrund des Umsatzausfalls nicht angefallene Betriebsausgaben) und Nebeneinkünfte waren nur bei der Abgeltung der Einkunftsverluste zu berücksichtigen.

Dem RH konnten weder die Entscheidungsgrundlagen noch eine aufbereitete Dokumentation für diese Festlegungen vorgelegt werden.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass der Ausfallsbonus im April 2021 und damit rund vier Monate nach dem Förderzeitraum für den Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember implementiert wurde. Dieses Förderinstrument war teilweise als „Ersatzinstrument“ für Betriebe, die den bis Jänner 2021 beantragbaren Lockdown-Umsatzersatz nicht beantragt hatten, konzipiert worden. Die Eckpunkte (z.B. Förder-

³¹ wenn eine Personengemeinschaft die Vermietung durchführte

sätze, Maximalbeträge) der beiden Förderinstrumente unterschieden sich jedoch deutlich.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Härtefallfonds-Richtlinie keine Vorkehrungen zur Vermeidung von Überförderungen enthielt, z.B. eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf den vor der Pandemie erzielten Umsatz bzw. den Umsatzausfall.

Der RH kritisierte, dass insbesondere in der Auszahlungsphase 2 vor allem bei niedrigen Umsätzen bzw. geringen Umsatzausfällen ein Potenzial für Überförderungen bestand; dies einerseits aufgrund des vergleichsweise hohen Mindestförderbetrags (der auch bei geringsten errechneten Förderbeträgen zur Auszahlung gelangte) und andererseits aufgrund der Kumulierungsmöglichkeiten, etwa mit dem Lockdown-Umsatzersatz (**TZ 10**). Das Überförderungspotenzial erhöhte sich weiter bei mehreren Bewirtschaftenden, da es mehrfach zu Aufrundungseffekten kommen konnte und die pauschalen Förderinstrumente (Comeback-Bonus und Zusatzbonus) von jeder bzw. jedem Bewirtschaftenden in Anspruch genommen werden konnten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium, bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen die Förderkriterien so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dies könnte etwa durch Vermeidung hoher Mindestförderbeträge oder durch eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf Grundlage festgelegter Parameter erfolgen.

(4) Der RH wies darauf hin, dass die Regelung zur Berücksichtigung von Nebeneinkünften in der Auszahlungsphase 2 zu unausgewogenen Ergebnissen führen konnte: Ein Förderwerber mit Nebeneinkünften von bis zu 1.999 EUR und einem rechnerischen Förderbetrag von 2 EUR konnte eine Förderung von 1.100 EUR pro Betrachtungszeitraum lukrieren (gesamt: 3.099 EUR), während ein Förderwerber mit Nebeneinkünften von 2.000 EUR und einem rechnerischen Förderbetrag von 1.500 EUR keinen Anspruch auf Förderung hatte.

- 7.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium sagten in ihren Stellungnahmen die Umsetzung der Empfehlung zu, falls künftig ähnliche Förderprogramme erforderlich würden. Wie in **TZ 5** hielten sie fest, dass die Härtefallfonds-Förderungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie touristische Vermietung nach dem Vorbild anderer Richtlinien (Härtefallfonds, Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus) erstellt worden seien, um eine möglichst faire Behandlung aller Förderwerber sicherzustellen. Auch das Verhältnis der einzelnen Förderungen zueinander sowie Mindestfördersummen seien nach diesem Vorbild gestaltet worden.

(2) Auch das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Die Mindestförderhöhe sei mit Beträgen zwischen 100 EUR und 600 EUR nicht übermäßig hoch und analog zu den Richtlinien gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer sowie Kleinunternehmen festgelegt worden.

Auswirkungen der Fördermodelle auf die Förderhöhe

Abgeltung der Einkunftsverluste

8.1 (1) Der RH wertete die Daten der Förderinstrumente Abgeltung der Einkunftsverluste und Lockdown-Umsatzersatz im Hinblick auf mögliche Überförderungspotenziale aus. Dabei zog er die von der AMA übermittelten Daten zu den eingereichten und bearbeiteten Förderanträgen zum Stand 31. Dezember 2021 heran, nicht die tatsächlich geflossenen Auszahlungen.

(2) Abdeckung der Umsatzausfälle durch die Abgeltung der Einkunftsverluste

Beim Förderinstrument Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) zeigte eine Betrachtung der Förderfälle über alle Förderzeiträume, dass die in den Anträgen angegebenen Umsatzausfälle deutlich höher waren als die bewilligten Fördervolumina (siehe Anhang, Tabelle C):

- Bei insgesamt 3.486 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (76,6 %) wurde rund ein Drittel der Umsatzausfälle durch Förderungen abgegolten.
- Bei 3.240 Privatzimmervermietungen (77,9 %) belief sich die Förderung auf knapp die Hälfte der Umsatzausfälle.

Vielfach war aber auch der zuerkannte Förderbetrag höher als der Umsatzausfall:

- 1.066 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (23,4 %) erhielten um 2,95 Mio. EUR und 917 Privatzimmervermietungen (22,1 %) um 2,25 Mio. EUR höhere Förderbeträge, als die von ihnen angegebenen Umsatzausfälle ausmachten.

Der Großteil der überförderten Betriebe (85 %) – sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch der Privatzimmervermietung – erhielt aus dem Förderinstrument Abgeltung der Einkunftsverluste bis zu 5.000 EUR mehr, als sie an Umsatzausfall angegeben hatten. Fünf Betriebe verzeichneten eine Überförderung von mehr als 20.000 EUR. Details zur Höhe der Überförderung gestaffelt nach Größenklassen zeigt die Tabelle D im Anhang.

(3) Überförderung bei Umsatzausfällen unter der Mindestförderhöhe

Die Auswertung der Förderdaten (siehe Anhang, Tabelle E) ergab, dass insgesamt 1.377 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (24 %) und 1.796 Privatzimmervermietungen (31 %) Anträge mit Umsatzausfällen, die unter der Mindestförderhöhe von 500 EUR lagen, stellten. Bei diesen Antragstellern waren die Fördervolumina – durch die Aufrundung der rechnerischen Förderbeträge auf die Mindestförderhöhe – um 675.915 EUR im Bereich Land- und Forstwirtschaft und um 437.687 EUR im Bereich Privatzimmervermietungen höher als die angegebenen Umsatzausfälle.

Bei 519 Anträgen im Bereich Land- und Forstwirtschaft und bei 441 Anträgen im Bereich Privatzimmervermietungen lagen die angegebenen Umsatzausfälle unter 100 EUR. In diesem Segment entsprach das Fördervolumen im Bereich Land- und Forstwirtschaft dem mehr als Siebenfachen (704,5 %) der angegebenen Umsatzausfälle, im Bereich Privatzimmervermietungen dem knapp Sechsfachen (580,4 %).

Bei der Betrachtung einzelner Förderfälle zeigte sich z.B., dass

- ein landwirtschaftlicher Betrieb (Direktvermarktung) mit einem Umsatzausfall von 0,50 EUR im Betrachtungszeitraum eine Förderung von 1.100 EUR³² lukrierte,
- ein landwirtschaftlicher Betrieb (Urlaub am Bauernhof) mit zwei Bewirtschaftenden und einem Umsatzausfall von insgesamt rd. 9.272 EUR, verteilt auf zwölf Betrachtungszeiträume, 25.300 EUR³³ an Förderung lukrierte,
- ein landwirtschaftlicher Betrieb (Seminarbäuerin) mit zwei Bewirtschaftenden und einem Umsatzausfall von insgesamt 1.215 EUR, verteilt auf fünf Betrachtungszeiträume, 11.000 EUR³⁴ an Förderung lukrierte.

8.2 Der RH hielt fest, dass mit dem Förderinstrument Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) im Bereich Land- und Forstwirtschaft ein Drittel und im Bereich Privatzimmervermietungen knapp die Hälfte der in den Anträgen angegebenen Umsatzausfälle ersetzt wurden. Die angegebenen Umsatzausfälle lagen somit deutlich über den bewilligten Fördervolumina.

Zu den Förderbedingungen merkte der RH jedoch kritisch an, dass 1.066 land- und forstwirtschaftliche Betriebe um 2,95 Mio. EUR und 917 Privatzimmervermietungen um 2,25 Mio. EUR mehr Förderungen erhielten, als sie an Umsatzausfällen angegeben hatten. In Summe belief sich die Überförderung auf 5,20 Mio. EUR. Der Großteil der überförderten Betriebe (85 %) – sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch der Privatzimmervermietung – erhielt aus dem Förderinstrument Abgeltung

³² 500 EUR Abgeltung der Einkunftsverluste + 500 EUR Comeback-Bonus + 100 EUR Zusatzbonus

³³ 11.500 EUR Abgeltung der Einkunftsverluste + 23*500 EUR Comeback-Bonus + 23*100 EUR Zusatzbonus

³⁴ 5.000 EUR Abgeltung der Einkunftsverluste + 10*500 EUR Comeback-Bonus + 10*100 EUR Zusatzbonus

der Einkunftsverluste bis zu 5.000 EUR mehr, als sie an Umsatzausfall angegeben hatten. Da nicht angefallene Kosten bei der Angabe der Umsatzausfälle nicht berücksichtigt wurden, konnte die Überförderung auch höher sein.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die überwiegende Anzahl der Förderwerber Umsatzausfälle (pro Betrachtungszeitraum) von unter 500 EUR (Mindestförderhöhe) angab. Durch die Aufrundung der rechnerischen Förderbeträge auf die Mindestförderhöhe konnte allerdings eine beträchtliche Anzahl der Förderwerber höhere Förderbeträge lukrieren, als die von ihnen angegebenen Umsatzausfälle ausmachten: 1.377 land- und forstwirtschaftliche Betriebe um insgesamt 675.915 EUR höhere Beträge und 1.796 Privatzimmervermietungen um insgesamt 437.687 EUR höhere Beträge.

Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember

- 9.1 Beim Lockdown-Umsatzersatz (November, Dezember) stellten sich die in den Förderanträgen angegebenen Umsätze für das Jahr 2019 – gestaffelt nach Größenklassen – sowie die bewilligten Förderbeträge wie folgt dar:

Tabelle 7: Lockdown-Umsatzersatz: Analyse Überförderungspotenzial

Umsätze und Fördervolumen beim Lockdown-Umsatzersatz				
Bereich Land- und Forstwirtschaft				
Größenklassen nach Umsätzen	Betriebe	Anträge	Umsatz	bewilligtes Fördervolumen
in EUR	Anzahl		in EUR	
keine Umsatzangaben im Antrag	538	559	–	1.285.700
unter 2.300 ¹	1.385	1.417	1.576.033	3.259.100
ab 2.300	1.771	2.086	13.280.096	8.957.850
Bereich Privatzimmervermietung				
Größenklassen nach Umsätzen	Betriebe	Anträge	Umsatz	bewilligtes Fördervolumen
in EUR	Anzahl		in EUR	
keine Umsatzangaben im Antrag	1.187	1.397	–	3.213.100
unter 2.300 ¹	2.303	2.490	2.868.763	5.727.000
ab 2.300	1.464	1.659	7.078.797	4.275.620

¹ 2.300 EUR war die Mindestförderhöhe.

Quelle: AMA; Auswertung: RH

Eine gesamthafte Beurteilung einer allfälligen Überförderung war nur eingeschränkt möglich, da auch Förderwerber, die keine Umsatzangaben machten, den Lockdown-Umsatzersatz in der Mindesthöhe von 2.300 EUR erhielten (TZ 11). Ohne Berücksichtigung der Anträge mit fehlenden Umsatzdaten ergab die Auswertung des RH Folgendes:

- Im Bereich Land- und Forstwirtschaft wurden 82,2 % der in den Förderanträgen angegebenen Umsätze (14,86 Mio. EUR) durch den Lockdown-Umsatzersatz (12,22 Mio. EUR) abgegolten.
- Im Bereich Privatzimmervermietungen überstieg das Fördervolumen die angegebenen Umsätze (das Fördervolumen entsprach 100,6 % des Umsatzes).

1.385 land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 2.303 Privatzimmervermietungen stellten Anträge mit Umsätzen unter der Mindestförderhöhe von 2.300 EUR. In diesem Segment war das Fördervolumen im Bereich Land- und Forstwirtschaft mehr als doppelt so hoch wie die angegebenen Umsätze (um 1,68 Mio. EUR bzw. 106,8 % höher), im Bereich Privatzimmervermietungen war es knapp doppelt so hoch (um 2,86 Mio. EUR bzw. 99,6 % höher).

Diese Förderungen konnten zusätzlich zur Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus) in Anspruch genommen werden.

- 9.2 (1) Der RH hielt fest, dass beim Lockdown-Umsatzersatz (November und Dezember) im Bereich Land- und Forstwirtschaft 82,2 % der für das Jahr 2019 angegebenen Umsätze (14,86 Mio. EUR) durch Förderungen (12,22 Mio. EUR) abgegolten wurden, im Bereich Privatzimmervermietungen war das Fördervolumen sogar höher als die für das Jahr 2019 angegebenen Umsätze.

Bei 1.385 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und 2.303 Privatzimmervermietungen war das Fördervolumen annähernd doppelt so hoch bzw. um insgesamt 4,54 Mio. EUR höher als der für das Jahr 2019 angegebene Umsatz.

(2) In Summe überstieg bei den überförderten Betrieben das Fördervolumen der Förderinstrumente Abgeltung der Einkunftsverluste inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus sowie Lockdown-Umsatzersatz die angegebenen Umsatzaufälle bzw. Umsätze um mindestens 9,74 Mio. EUR. Dieser Betrag ergab sich aus 5,20 Mio. EUR bei der Abgeltung der Einkunftsverluste (TZ 8) und 4,54 Mio. EUR beim Lockdown-Umsatzersatz. Darüber hinaus wurden 4,50 Mio. EUR ausbezahlt, ohne dass die Betriebe Angaben zu ihren Umsätzen machten.

Der RH merkte in diesem Zusammenhang an, dass richtliniengemäß gewährte Überförderungen nicht zurückgefordert werden können.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium,

- bei der Konzeption von Förderinstrumenten die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten und Überförderungen auszuschließen,
- in Förderrichtlinien die Zuerkennung von Förderungen an Förderwerber auszuschließen, die zu einer wesentlichen Fördervoraussetzung keine Daten bekannt geben – beim Lockdown-Umsatzersatz betraf dies etwa die Höhe des Umsatzausfalls.

- 9.3 Das Landwirtschaftsministerium, das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium stellten in ihren Stellungnahmen in Aussicht, die Empfehlungen zu berücksichtigen, wenn künftig ähnliche Förderprogramme erforderlich würden. Darüber hinaus wiederholten sie ihre Stellungnahme zu TZ 5, wonach die Förderungen nach dem Vorbild anderer Richtlinien erstellt worden seien und die sehr unterschiedliche Qualität der eingereichten Aufzeichnungen im Bereich der Privatzimmervermietungen zu berücksichtigen gewesen sei.

Kumulierung von Förderinstrumenten der Härtefallfonds-Richtlinie

- 10.1 (1) Förderwerber konnten auf Basis der Härtefallfonds-Richtlinie für den gleichen Zeitraum (November und Dezember 2020) sowohl die Abgeltung der Einkunftsverluste als auch den Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nehmen.

Lediglich bei der Abgeltung der Einkunftsverluste waren Kostenkomponenten, die u.a. aufgrund des Umsatzausfalls nicht anfielen, zu berücksichtigen. Beim Lockdown-Umsatzersatz hingegen wurde die Förderung direkt vom Umsatz berechnet. Nicht berücksichtigt wurde, dass aufgrund nicht getätigter Umsätze auch betriebliche Aufwendungen nicht in voller Höhe anfielen oder andere Einnahmen bestehen konnten.

Kumulativ konnten die Förderungen Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus³⁵) und Ausfallsbonus beantragt werden, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt waren. Ausgeschlossen war hingegen eine Kumulierung des Ausfallsbonus (inklusive Zusatzbonus) und des Lockdown-Umsatzersatzes für den gleichen Zeitraum (TZ 28, Abbildung 12).

Insbesondere bei Schankbetrieben und Privatzimmervermietungen konnte es durch die Kumulierung der Förderungen Abgeltung der Einkunftsverluste und Lockdown-Umsatzersatz bzw. Ausfallsbonus zu einer Überförderung kommen.

³⁵ Der Comeback-Bonus und der Zusatzbonus wurden automatisch mit der Abgeltung der Einkunftsverluste (pauschal je Betrachtungszeitraum) ausbezahlt (TZ 5).

(2) Da die Förderungen Abgeltung der Einkunftsverluste und Lockdown-Umsatzerersatz für idente Förderzeiträume in Anspruch genommen werden konnten, ging das Landwirtschaftsministerium bereits bei der Erstellung der Härtefallfonds-Richtlinie von einer Überförderung aus. Es ersuchte das Finanzministerium um Klarstellung, dass es sich dabei um eine zulässige Kumulierung beider Förderinstrumente handelt, was dieses bejahte.

(3) In der Auszahlungsphase 3 bestand – trotz des Wegfalls der pauschalen Förderinstrumente Comeback-Bonus und Zusatzbonus – weiterhin das Potenzial von Überförderungen durch die Kumulierbarkeit mit dem Ausfallsbonus II, bei dem der Fördersatz zudem von 30 % auf 40 % erhöht wurde. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Tätigkeitsbereich Urlaub am Bauernhof konnte z.B. mit einem Umsatz von 3.000 EUR und einem Umsatzausfall von 1.500 EUR eine Förderung von 1.540 EUR erhalten: 940 EUR Abgeltung der Einkunftsverluste sowie 600 EUR Ausfallsbonus.

- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass auch die Kumulierungsmöglichkeit von Förderungen vielfach zu Überförderungen führen konnte. Er kritisierte, dass das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium die Kumulierung der Förderinstrumente (Abgeltung der Einkunftsverluste mit Lockdown-Umsatzerersatz bzw. Ausfallsbonus) zuließen, obwohl bei Erstellung der Härtefallfonds-Richtlinie das Potenzial für Überförderungen bereits erkennbar war.

Diese Kumulierungsmöglichkeiten führten überdies zu einer intransparenten Fördergebarung, da die Gesamtförderung eines Begünstigten auf mehrere Förderinstrumente verteilt und die Wirkung eines Förderinstruments nicht beurteilbar war.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium, die kumulierte Inanspruchnahme von Förderungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Zielgruppe für denselben Förderzeitraum in den Förderrichtlinien auszuschließen, um Überförderungen zu vermeiden.

- 10.3 Das Landwirtschaftsministerium, das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium stellten in ihren Stellungnahmen in Aussicht, die Empfehlung zu berücksichtigen, wenn künftig ähnliche Förderprogramme erforderlich würden. Darüber hinaus wiederholten sie neuerlich ihre Stellungnahme zu TZ 5, wonach die Förderungen nach dem Vorbild anderer Richtlinien erstellt worden seien und die sehr unterschiedliche Qualität der eingereichten Aufzeichnungen im Bereich der Privatzimmervermietungen zu berücksichtigen gewesen sei.

Nachweise

- 11.1 (1) Laut Härtefallfonds-Richtlinie war im Förderantrag die wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf geeignete Art und Weise darzustellen. Als geeignet galten Aufzeichnungen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung, für die Registrierkassen- bzw. Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt wurden. Mussten diese Aufzeichnungen nicht geführt werden, konnten freiwillige Aufzeichnungen oder andere Belege herangezogen werden.³⁶

Gemäß der Härtefallfonds-Richtlinie war bei der Antragstellung nicht anzugeben, ob und welche Nachweise bzw. Aufzeichnungen (z.B. im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung) vorlagen bzw. geführt werden mussten.

Im Detail bestanden bei den einzelnen Förderinstrumenten folgende Vorgaben:

- Für die Abgeltung der Einkunftsverluste waren Umsatzangaben jeweils für den Betrachtungszeitraum und den Vergleichszeitraum erforderlich. Eine Regelung, wie diese Umsätze zu plausibilisieren waren bzw. wie im Falle einer nicht ausreichenden Datenlage vorzugehen war, bestand nicht. Nachweise waren nur auf Anforderung der AMA vorzulegen.
- Beim Lockdown-Umsatzersatz waren für Umsatzvergleiche mit dem Vorjahr und damit zur Bemessung der Förderhöhe z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Registrierkassenbelege oder Aufzeichnungen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung heranzuziehen. Lagen keine ausreichenden Nachweise oder Daten vor, war die Förderung jedenfalls in der Mindesthöhe (2.300 EUR) pro Betrachtungszeitraum zu gewähren. Eine Berücksichtigung von Umsatzangaben aus allenfalls bereits vorliegenden Förderanträgen auf Abgeltung der Einkunftsverluste war nicht vorgesehen.
- Der Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II) konnte in Mindesthöhe (100 EUR) pro Betrachtungszeitraum gewährt werden, wenn keine ausreichenden Nachweise vorlagen.

³⁶ Im Bereich Land- und Forstwirtschaft besteht erst ab einem Umsatz von über 700.000 EUR Buchführungspflicht. Bei einem Umsatz bis 400.000 EUR und einem Einheitswert bis 75.000 EUR kann der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung ermittelt werden, eine Teilpauschalierung ist bei einem Umsatz bis 400.000 EUR und einem Einheitswert bis 130.000 EUR möglich. Bei einem Umsatz von über 400.000 EUR oder einem Einheitswert von mehr als 130.000 EUR ist eine (vollständige) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

(2) Die folgende Tabelle zeigt zum Lockdown-Umsatzersatz die Anzahl der Förderfälle, bei denen die Anträge keine Daten zum Umsatz enthielten, und die zu diesen Anträgen gewährten Fördervolumina:

Tabelle 8: Lockdown-Umsatzersatz – Anträge ohne Umsatzdaten

	Bereich Land- und Forst- wirtschaft	Bereich Privatzimmer- vermietung
	Anzahl	
Anträge ohne Umsatzangaben (in Klammer: Anzahl antragstellende Betriebe)	817 (784)	1.955 (1.686)
<i>davon</i>		
<i>bewilligt</i>	559	1.397
	in Mio. EUR	
bewilligtes Fördervolumen	1,29	3,21

Quelle: AMA

Das für Anträge ohne Umsatzangaben bewilligte Fördervolumen in Höhe von 4,50 Mio. EUR entsprach 16,8 % des Gesamtfördervolumens des Lockdown-Umsatzersatzes.

11.2 Die Härtefallfonds-Richtlinie regelte für die einzelnen Förderinstrumente die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen bzw. an die bei Antragstellung anzugebenden Daten unterschiedlich.

Der RH kritisierte, dass

- nur bei der Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste Angaben zum Umsatz bzw. Umsatzausfall verpflichtend waren,
- Angaben zu Umsätzen nicht plausibilisierbar waren, da sie ausschließlich in Selbsterklärung erfolgten und
- die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Art der steuerlichen Gewinnermittlung nicht angeben mussten (z.B. Buchführung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung). Dadurch standen der AMA keine Informationen über allenfalls vorhandene Aufzeichnungen und Unterlagen, die zur Plausibilisierung herangezogen werden könnten, zur Verfügung.

Der RH kritisierte weiters, dass nach der Härtefallfonds-Richtlinie der Lockdown-Umsatzersatz (November und Dezember) in Mindesthöhe (insgesamt 4.600 EUR) zu gewähren war und der Ausfallsbonus in Mindesthöhe (insgesamt 800 EUR) gewährt werden konnte, auch wenn die Anträge keine Angaben zu Umsätzen oder Umsatzausfällen enthielten. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Lock-

down-Umsatzersatz Anträge ohne Angabe von Umsatzdaten durch die Förderwerber zu Förderauszahlungen von insgesamt 4,50 Mio. EUR führten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium, in Förderrichtlinien klar zu regeln, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Anträgen enthalten sein müssen; von einer Förderpraxis, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht, wäre Abstand zu nehmen.

11.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium, das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium stellten in ihren Stellungnahmen in Aussicht, die Empfehlung zu berücksichtigen, wenn künftig ähnliche Förderprogramme erforderlich würden. Im Übrigen wiederholten sie ihre Stellungnahme zu TZ 5, die Förderungen nach dem Vorbild anderer Richtlinien erstellt und die sehr unterschiedliche Qualität der eingereichten Aufzeichnungen im Bereich der Privatzimmervermietungen berücksichtigt zu haben.

(2) Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme weiters darauf, dass die Förderwerber die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigen müssten.

11.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben eine Plausibilisierung von Umsatzangaben anhand von eingereichten Unterlagen nicht ersetzen konnte. Er betonte erneut das Erfordernis, Förderungen ausschließlich auf Basis geeigneter Unterlagen, die die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nachweisen, zu gewähren, und verblieb bei seiner Empfehlung.

Resümee zur Härtefallfonds-Richtlinie

12 Zusammenfassend hielt der RH zur Härtefallfonds-Richtlinie Folgendes fest:

- Das Landwirtschaftsministerium orientierte sich bei der Erarbeitung der Härtefallfonds-Richtlinie an der Förderrichtlinie für Ein-Personen-Unternehmen auf Basis des Härtefallfondsgesetzes, die das Wirtschaftsministerium erstellte. (TZ 4)
- Die Förderungen waren in insgesamt neun Versionen der Härtefallfonds-Richtlinie geregelt und umfassten einen Zeitraum von rd. 18 Monaten, der in drei Auszahlungsphasen gegliedert war. (TZ 5)
- Die Förderinstrumente nach der Härtefallfonds-Richtlinie verfolgten das Ziel, die Zahlungsfähigkeit zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe zu überbrücken. Beide Begriffe waren allerdings nicht definiert. (TZ 3)
- Aufgrund langer Antragsfristen von über einem Jahr, der rückwirkenden Erhöhung von Förderungen für den gesamten Zeitraum (rd. 15 Monate) sowie der um rund sechs Monate verspäteten Implementierung des bereits akkordierten Zusatzbonus war der Beitrag dieser Maßnahmen zur Zielerreichung teilweise nicht zuordenbar. (TZ 4, TZ 5)

- Durch nachträgliche Richtlinienänderungen waren für zeitlich gleich gelagerte Sachverhalte je nach Datum der Antragstellung und Richtlinienversion teilweise unterschiedliche Förderkriterien anwendbar. Dadurch wären Förderfälle bei einem späteren Entscheidungszeitpunkt anders zu entscheiden gewesen. **(TZ 5)**
- Im Zuge der Überarbeitungen der Härtefallfonds-Richtlinie wurde deren Anwendungsbereich auf diverse Vermietungskategorien auch außerhalb des Bereichs Land- und Forstwirtschaft erweitert. Die Definition von Privatzimmervermietungen laut der Härtefallfonds-Richtlinie wich insofern vom Härtefallfondsgesetz ab, als auch die Vermietung von Ferienwohnungen förderbar war. Eine bundesweit einheitliche Regelung von Privatzimmervermietungen fehlte, was zu Unsicherheiten bei der Antragstellung und Abwicklung der Förderungen führen konnte. **(TZ 6)**
- Die Förderinstrumente für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermietungen waren weitgehend ähnlich konzipiert. Wenig zweckmäßig waren jedoch – bei teilweise identem Begünstigtenkreis und Förderzeitraum – die Unterschiede in den Eckpunkten der Förderinstrumente, wie die Mindest- bzw. Maximalförderhöhe. **(TZ 7)**
- Mit dem Förderinstrument Abgeltung der Einkunftsverluste inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus wurden – so die Auswertung des RH – über alle Förderzeiträume die von den Förderwerbern angegebenen Umsatzaufälle im Bereich Land- und Forstwirtschaft zu 39,6 % und im Bereich Privatzimmervermietungen zu 56,1 % abgedeckt. Aufgrund der Konzeption einzelner Förderinstrumente (insbesondere Aufrundungs- und Kumulierungseffekte, hohe Mindestförderbeträge) bestand vor allem bei niedrigen Umsätzen bzw. geringen Umsatzaufällen ein Potenzial für Überförderungen. Insgesamt wurden mit diesem Förderinstrument 1.066 land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 917 Privatzimmervermietungen mit insgesamt 5,20 Mio. EUR überfördert, d.h., sie erhielten eine höhere Förderung als der von ihnen angegebene Umsatz oder Umsatzausfall ausmachte. Da Vorkehrungen zur Vermeidung von Überförderungen, wie eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf den vor der COVID-19-Pandemie erzielten Umsatz bzw. auf den Umsatzausfall, nicht getroffen wurden, konnte z.B. ein Betrieb mit einem Umsatzausfall von lediglich 0,50 EUR eine Förderung von 1.100 EUR pro Betrachtungszeitraum lukrieren. **(TZ 8)**
- Die in der Härtefallfonds-Richtlinie abgebildeten Kumulierungsmöglichkeiten führten zu einer intransparenten Fördergebarung, da die Gesamtförderung eines Begünstigten auf mehrere Förderinstrumente verteilt und die Wirkung eines Förderinstrumentes nicht beurteilbar war. **(TZ 10)**
- Nach der Härtefallfonds-Richtlinie war der Lockdown-Umsatzersatz (November und Dezember) in Mindesthöhe (insgesamt 4.600 EUR) auch dann zu gewähren, wenn der Förderwerber keine Umsatzdaten angegeben hatte. Laut Auswertung des RH wurden beim Lockdown-Umsatzersatz 16,8 % (4,50 Mio. EUR) des Gesamtförder volumens auf Basis von Anträgen ohne Angabe von Umsatzdaten bewilligt. **(TZ 11)**

Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft

Entstehungsprozess

- 13.1 (1) Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns im Dezember 2020 kündigte die Bundesregierung weitere Fördermaßnahmen an. Ziel war die Unterstützung von Betrieben, die durch Schließungen in der Gastronomie und Hotellerie indirekt wirtschaftlich betroffen waren. Die Förderinstrumente sahen eine weitgehend automatisierte Prüfung der Umsatzausfälle anhand der Umsatzsteuerdaten der Unternehmen vor (Antragstellung über FinanzOnline).

Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums sei auch im landwirtschaftlichen Sektor weiterhin ein Förderbedarf gegeben gewesen. Dies u.a. deshalb, da aufgrund der Schließung der Gastronomie und der Hotellerie in den Betriebszweigen Schweinehaltung³⁷ und Kartoffelproduktion ein Überangebot bestanden habe, wodurch Preisrückgänge und in weiterer Folge betriebliche Verluste entstanden seien. Das Überangebot habe sich u.a. aus einem geänderten Nachfrageverhalten (bestimmte Produktkategorien wurden verstärkt in der Gastronomie und weniger im Lebensmitteleinzelhandel nachgefragt) und fehlenden Absatzmöglichkeiten (z.B. Kartoffelabsatz auf Weihnachtsmärkten) ergeben.

Auch für den Betriebszweig Legehennen (Eier aus Bodenhaltung) wurde in der Folge ein Bedarf bestätigt. In der Weinproduktion wurde der Förderbedarf mit dem fehlenden Absatz und den daraus resultierenden Einkunftsverlusten begründet.

Da landwirtschaftliche Betriebe überwiegend umsatzsteuerpauschaliert sind, lagen keine Daten aus Umsatzsteuervoranmeldungen vor. Eine weitgehend automatisierte Auswertung von Finanzamtsdaten, wie für den betrieblichen Sektor, war daher nicht möglich.

(2) Die Förderung wurde nicht auf das Härtefallfondsgesetz gestützt, sondern auf die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (**ARR 2014**)³⁸. Dabei lag die Richtlinienkompetenz³⁹ im Wesentlichen beim Landwirtschaftsministerium, sodass eine weitere Abstimmung wie bei der Härtefallfonds-Richtlinie – insbesondere mit dem Vizekanzler – entfallen konnte. Die Förde-

³⁷ Für den Bereich Schweinehaltung wurde auch auf die Schließung von Schlachthöfen bzw. die afrikanische Schweinepest in Deutschland verwiesen.

³⁸ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

³⁹ Eine Anknüpfung an das Härtefallfondsgesetz oder an das ABBAG-Gesetz, die eine Finanzierung der Maßnahmen aus dem Krisenbewältigungsfonds erlaubt hätten, erfolgte nicht, weil die Richtlinienkompetenz dafür beim Finanzminister, nicht bei der Landwirtschaftsministerin lag.

zung war im Unterschied zu den Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie nicht auf Kleinstbetriebe beschränkt.

Nach den ARR 2014 war vor der Veröffentlichung einer Richtlinie das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen. Im Rahmen der Einvernehmensherstellung übermittelte das Landwirtschaftsministerium dem Finanzministerium die Richtlinienentwürfe samt den Kalkulationsgrundlagen. Die offenen Fragen zwischen den Ressorts wurden auf Fachebene geklärt. Die Eckpunkte der Förderinstrumente (z.B. Einstiegsschwellen, Förderhöhen) akkordierten die Ministerkabinette der beiden Ressorts.

Im März 2021 veröffentlichte das Landwirtschaftsministerium die Sonderrichtlinie Verlustersatz. Die zweite und letzte Änderung der Richtlinie erfolgte im August 2021.

(3) Die Sonderrichtlinie Verlustersatz umfasste für Zeiträume ab Oktober 2020 die Förderung für von der COVID-19-Pandemie indirekt betroffene Betriebe des landwirtschaftlichen Sektors in den Betriebszweigen Schweinehaltung, Kartoffeln, Legehennen und Wein. Indem sie Möglichkeiten zur weitgehend automatisierten Abwicklung der Förderfälle (TZ 14) vorsah, sollten aufwändige Ermittlungen der betrieblichen Umsatzausfälle, z.B. durch Berechnungen, vermieden werden. Eine auf Unternehmensdaten beruhende Beurteilung der Fördervoraussetzungen sah die Sonderrichtlinie Verlustersatz – ausgenommen im Betriebszweig Wein⁴⁰ – nicht vor.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass das Landwirtschaftsministerium infolge der Verlängerung des Lockdowns im Dezember 2020 mit dem Verlustersatz ein Förderangebot für durch die COVID-19-Pandemie indirekt betroffene landwirtschaftliche Betriebe (z.B. aufgrund von Hotelschließungen) entwickelte und dieses auf Basis einer Sonderrichtlinie im März 2021 etablierte.

Er merkte an, dass die Fördermaßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz nicht auf das Härtefallfondsgesetz, sondern auf die ARR 2014 gestützt wurden. Dies hatte u.a. zur Folge, dass bestimmte Berichtspflichten an den Nationalrat nicht verbindlich waren. Auch waren nicht verbrauchte Mittel rücklagenfähig – im Gegensatz zu Mitteln nach der Härtefallfonds-Richtlinie, die über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden (TZ 18, TZ 26).

Der RH hielt fest, dass die pauschale Ermittlung der Förderhöhe nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz eine standardisierte Abwicklung der Förderfälle ermöglichte. Er beurteilte jedoch kritisch, dass die Höhe der Umsätze oder der Umsatzausfälle

⁴⁰ Grundlage des Modells für den Bereich Wein waren die gesetzlich verpflichtenden Bestandsdokumentationen der einzelnen Betriebe.

eines Betriebs, die Rückschlüsse auf dessen wirtschaftliche Situation und damit dessen Förderwürdigkeit ermöglicht hätte, keine Berücksichtigung fand (ausgenommen im Betriebszweig Wein). Dadurch war nicht ausgeschlossen, dass auch landwirtschaftliche Betriebe einen Verlustersatz erhielten, die keinen tatsächlichen Umsatzausfall erlitten hatten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium und dem Finanzministerium, bei Förderinstrumenten, die Einkunftsverluste abfedern oder die Liquidität von Betrieben erhalten sollen, in den Förderbedingungen auch die wirtschaftliche Situation der Begünstigten und den tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Schaden zu berücksichtigen.

- 13.3 Laut Stellungnahmen des Landwirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums könne aufgrund der Umsatzpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe überwiegend nicht auf einzelbetriebliche Daten über eingetretene Verluste zurückgegriffen werden. Daher sei eine Analyse der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen für die betriebswirtschaftliche Darstellung der tatsächlich eingetretenen Verluste in der landwirtschaftlichen Produktion für verschiedene Produktionszweige herangezogen worden.

Infolge der pauschalen Berechnungen sei es möglich gewesen, dass auf einzelbetrieblicher Ebene niedrigere oder etwas höhere Verluste als im berechneten Durchschnitt eingetreten seien. Da für einen wesentlichen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe keine entsprechenden Daten vorgelegen seien, sei eine genaue Berechnung nicht möglich gewesen. Mit dem pauschalen Ansatz habe der Aufwand sowohl für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch für die Administration der Förderung gering gehalten werden können.

- 13.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium und dem Finanzministerium, dass sich seine Kritik nicht auf das pauschale Modell des Verlustersatzes für indirekt Betroffene bezog, das eine standardisierte Abwicklung der Förderfälle ermöglichte, sondern darauf, dass die wirtschaftliche Situation eines konkreten Betriebs und damit dessen Förderwürdigkeit keine Berücksichtigung fanden (ausgenommen im Betriebszweig Wein). Dadurch konnten landwirtschaftliche Betriebe, die tatsächlich keinen Umsatzausfall erlitten hatten, dennoch einen Verlustersatz erhalten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, bei Förderungen, die Einkunftsverluste abfedern oder die Liquidität erhalten sollen, in den Förderbedingungen auch den tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Schaden zu berücksichtigen.

Fördermodelle

- 14.1 (1) Wie die Förderung nach der Härtefallfonds-Richtlinie bestand auch die Förderung nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Förderbar waren der Betriebszweig Wein und jene in der Sonderrichtlinie genannten landwirtschaftlichen Betriebszweige, die in definierten Betrachtungszeiträumen einen Rückgang des Deckungsbeitrags von mindestens 30 % aufwiesen (Schweinehaltung, Kartoffeln und Legehennen). Dafür enthielt die Sonderrichtlinie Verlustersatz im Wesentlichen zwei Fördermodelle mit folgenden Eckpunkten:

Tabelle 9: Eckpunkte der Fördermodelle der Sonderrichtlinie Verlustersatz

Thema	Betriebszweig Wein	landwirtschaftliche Betriebszweige
Fördergegenstand	teilweiser Ersatz von entgangenen Einkünften	teilweiser Ersatz von betrieblichen Verlusten
Fördervoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang des Jahresumsatzes um mindestens 40 % und • errechneter Verlust von mindestens 1.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang des Deckungsbeitrags um mindestens 30 % im Betrachtungszeitraum und • errechneter Verlust von mindestens 1.000 EUR
Beurteilung der Fördervoraussetzungen auf Betriebsebene	ja	nein
Beurteilung der Verlusthöhe auf Betriebsebene	ja	nein
Förderhöhe	70 % der pauschal ermittelten Einkunftsverluste	70 % der pauschal ermittelten betrieblichen Verluste

Quelle: Sonderrichtlinie Verlustersatz; Zusammenstellung: RH

Die Förderung für den Betriebszweig Wein sah eine Abgeltung der Einkunftsverluste auf Basis der mengenmäßigen Minderung des Weinabsatzes⁴¹ der Betriebe vor. Einkunftsverluste auf Basis von Preisminderungen waren nicht abzugelten. Die Förderung für die übrigen landwirtschaftlichen Betriebszweige sah die Abgeltung von Verlusten insbesondere aufgrund von Preisminderungen laut der Erzeugerpreisstatistik vor.

Der Bereich Privatzimmervermietung war in diese Förderschienen nicht einbezogen.

(2) Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen bewertete den Rückgang des Deckungsbeitrags und damit die Erfüllung der Fördervoraussetzungen pauschal auf Basis der für die jeweiligen Betriebszweige kalkulierten monatlichen Deckungsbeiträge⁴² je Produktionskategorie (z.B. Mastschwein). Lag bei einem

⁴¹ Durch den geringeren Weinabsatz blieb der Weinbestand erhalten.

⁴² Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen zog als Quelle z.B. die Erzeugerpreisstatistik der Statistik Austria heran.

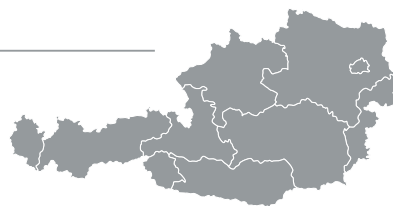
Betriebszweig im Betrachtungszeitraum der Deckungsbeitrag um mindestens 30 % unter dem Deckungsbeitrag des Vergleichszeitraums des Vorjahres, war dieser Betriebszweig förderbar.⁴³

Die Preisentwicklung in einzelnen landwirtschaftlichen Betriebszweigen war jedoch auch vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie volatil. Die folgende Abbildung⁴⁴ stellt für die Betriebszweige Schweinehaltung (Ferkel und Mastschwein) sowie Speisekartoffeln die Entwicklung der in die Kalkulationen der monatlichen Deckungsbeiträge eingeflossenen Preise im Zeitraum 2017 bis 2021 dar. Die Doppelpfeile markieren den förderbaren Zeitraum („Förderung“) und den für die Beurteilung der Förderbarkeit relevanten Vergleichszeitraum („Vergleich“):

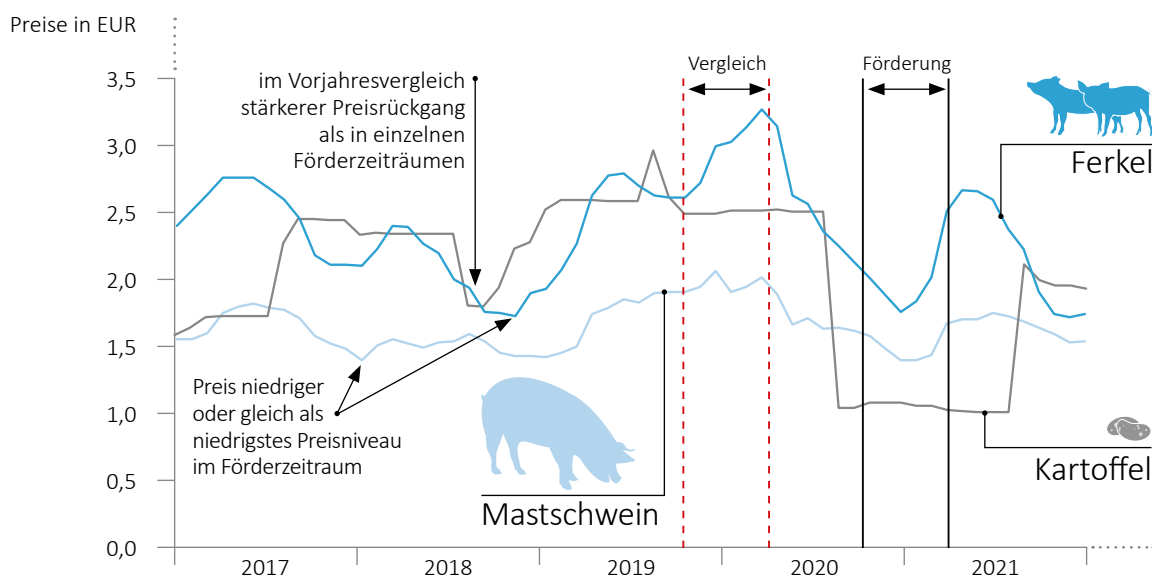
Abbildung 3: Preisentwicklung im Bereich Schweinehaltung und Kartoffeln

Österreich

PREISENTWICKLUNG IM BEREICH SCHWEINEHALTUNG UND KARTOFFELN



Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreisstatistik, Statistik Austria; Darstellung: RH



⁴³ Den Deckungsbeitrag ermittelte die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen pauschal für einen Betriebszweig aus der Differenz zwischen den Erlösen (z.B. aus Kartoffeln, Ferkeln, Wirtschaftsdünger) und den variablen Kosten (z.B. Pflanzgut, Dünger). In die Kennzahl flossen somit Preisminderungen und Kostensteigerungen ein.

⁴⁴ Eine Tabelle mit den Preisen in den Betriebszweigen Schweinehaltung und Kartoffeln befindet sich im Anhang (Tabelle F).

Die Volatilität der Preisentwicklung war je nach Produktkategorie unterschiedlich stark. In den Jahren vor der Pandemie differierten die monatlichen Preise im Betriebszweig Schweinehaltung sowohl innerhalb eines Jahres als auch im Mehrjahresvergleich deutlich.⁴⁵ Im Betriebszweig Speisekartoffeln waren die Preisschwankungen weniger stark.

Die Förderbarkeit einzelner Betriebszweige nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz war dadurch begünstigt, dass für die Deckungsbeitragskalkulation das hohe Preisniveau im Jahr 2019 und im ersten Quartal 2020 als Vergleich herangezogen wurde.

Im Jahresvergleich 2017 und 2018 war in einzelnen Monaten (z.B. August) der Preisrückgang bei Ferkeln größer als der Preisrückgang in den Zeiträumen, die nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz förderbar waren. Auch lagen bereits vor der Pandemie die monatlichen Preisniveaus für Schweine teilweise auf dem Niveau des förderbaren Zeitraums bzw. waren vereinzelt sogar niedriger.

Im Betriebszweig Speisekartoffeln bestand im förderbaren Zeitraum (Oktober 2020 bis März 2021) durchgängig ein niedrigeres Preisniveau als in den Vorjahreszeiträumen.

(3) Die betrieblichen Verluste in den Betriebszweigen Schweinehaltung (Zuchtsauhaltung bzw. Schweinemast), Kartoffeln (Saat- bzw. Speisekartoffeln) und Legehennen wurden aus dem jeweiligen Deckungsbeitrag abzüglich der Fixkosten auf Grundlage der Daten und Kalkulationen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen pauschal je Einheit (Tierbestand bzw. Fläche) ermittelt. In den Fixkosten waren z.B. die Kosten für Ackerpacht, Lagerraum und Lohn enthalten. Der Förderbetrag je Einheit errechnete sich durch einen Abschlag von den betrieblichen Verlusten von 30 %.

⁴⁵ Zum Beispiel schwankten die Preise im Jahr 2019 bei Mastschweinen um rd. 45 % und bei Ferkeln um rd. 55 %; im Monatsvergleich (Dezember 2018 und 2019) betrug die Differenz bei Mastschweinen rd. 44 % und bei Ferkeln rd. 58 %.

Die Ergebnisse der pauschalen Kalkulationen (Förderbetrag je Betrachtungszeitraum und Einheit) veröffentlichte das Landwirtschaftsministerium in der Sonderrichtlinie:

Tabelle 10: Verlustersatz: Förderbetrag je Einheit und Betrachtungszeitraum

Betriebszweig (Einheit)	Betrachtungszeitraum							
	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020	Jänner 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021
	Förderbetrag je Einheit in EUR							
Zuchtsau (Stück)	5,49	11,80	16,90	16,82	8,71	0,00 ¹	nicht förderbar	
Mastschwein (Stück)	11,55	8,54	13,48	14,21	9,23	0,00 ¹	nicht förderbar	
Speisekartoffeln (Hektar)	78,00	80,00	82,00	92,83	94,81	98,99	nicht förderbar	
Saatkartoffeln (Hektar)	67,33	67,33	67,33	67,33	67,33	67,33	nicht förderbar	
Legehennen (100 Stück)	nicht förderbar				38,72	40,66	33,09	35,67
Wein	betriebsindividuell						nicht förderbar	

¹ Wurde der Mindestrückgang beim Deckungsbeitrag (30 %) nicht erreicht, war der Förderbetrag mit 0 EUR ausgewiesen.

Quelle: Sonderrichtlinie Verlustersatz

Die kalkulierten Förderbeträge waren mit der Anzahl der im Betrachtungszeitraum produzierten Einheiten zu multiplizieren. Die Mengengerüste je Betriebszweig wurden z.B. aus den im Mehrfachantrag⁴⁶ angegebenen Flächen⁴⁷ ermittelt.

Nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz war die Erfüllung der Fördervoraussetzungen bei der Antragstellung zu bestätigen. Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Betriebs in Anbetracht der Ziele dieser Richtlinie (Abfederung wirtschaftlicher Verluste, Liquiditätssicherung) waren nicht erforderlich, der Nachweis oder die Plausibilisierung tatsächlich entstandener Verluste war keine Fördervoraussetzung.

Für alle Betrachtungszeiträume war die Förderung in einem einzigen Ansuchen zu beantragen.

(4) Im Unterschied zur Härtefallfonds-Richtlinie sah die Sonderrichtlinie Verlustersatz einen Mindestauszahlungsbetrag⁴⁸ von 700 EUR pro begünstigtem Betriebszweig eines landwirtschaftlichen Betriebs vor.⁴⁹ Damit hing die Förderfähigkeit eines Betriebs von der Größe seiner Betriebszweige (gemessen in Fläche bzw. Tierbestand)

⁴⁶ Der Mehrfachantrag Flächen dient zur Beantragung von Flächenförderungen. Er besteht aus mehreren Teilen, z.B. einer Tierliste.

⁴⁷ für den Bereich Kartoffeln; für den Bereich Schweinehaltung aus der Tierliste des Mehrfachantrags-Flächen 2020

⁴⁸ in der Sonderrichtlinie Verlustersatz als Mindestförderbetrag und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung als Mindestauszahlungsgrenze bezeichnet

⁴⁹ basierend auf einer pauschal ermittelten Verlusthöhe von mindestens 1.000 EUR

ab. Das Landwirtschaftsministerium schätzte, dass aufgrund der Zugangsschwelle im Betriebszweig Schweinehaltung 22,4 % der Betriebe (Mindestgröße rd. 58 Mastschweine bzw. rund elf Zuchtsauen) und im Betriebszweig Legehennen 63,6 % der Betriebe (Mindestgröße rd. 450 Legehennen) für eine Förderung in Betracht kamen.

(5) Für den Betriebszweig Wein waren der Umsatzrückgang für die Erfüllung der Fördervoraussetzung zu ermitteln

- aus der Differenz der in den Bestandsmeldungen⁵⁰ 2019 und 2021 abgebildeten Absatzmengen der Kategorie „Fassverkauf in Österreich“ (Qualitätswein und andere Weine) und der Kategorie „Flaschenverkauf“ (unterschieden nach Weinqualitätsstufen⁵¹),
- multipliziert mit den durchschnittlichen Verkaufspreisen⁵² der Jahre 2019 und 2021.

Die vom Landwirtschaftsministerium vorgegebene Struktur der Bestandsmeldung sah in der Rubrik „Abgang“ neben der Kategorie „Fassverkauf in Österreich“ auch die Kategorie „Fassverkauf ins Ausland“ vor. Die Absatzmengen der Kategorie „Fassverkauf ins Ausland“ wurden in die Berechnungen nicht einbezogen. Zur Ermittlung der Einkunftsverluste wurde der Rückgang des Jahresumsatzes durch pauschale Abschläge für nicht angefallene Kosten reduziert und wurden die Einkunftsverluste für das betrachtete Weinwirtschaftsjahr (von 1. August 2020 bis 31. Juli 2021) auf den förderbaren Zeitraum (Oktober 2020 bis März 2021) umgerechnet.

14.2 (1) Der RH hielt fest, dass nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz nur beim Betriebszweig Wein die konkrete Situation eines Betriebs die Förderhöhe beeinflusste. Für die übrigen förderbaren Betriebszweige war die Förderhöhe pauschal zu ermitteln.

Nach Ansicht des RH lag der Vorteil von Fördermodellen mit pauschal zu ermittelnden Auszahlungsbeträgen in einer einfachen und raschen Förderabwicklung. Er kritisierte jedoch, dass weder bei der Beurteilung der Fördervoraussetzungen noch bei der Bemessung der Förderhöhe für die Betriebszweige Schweinehaltung, Kartoffeln und Legehennen zu berücksichtigen war, ob und inwieweit ein Betrieb tatsächlich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war und wirtschaftliche Verluste zu verzeichnen hatte oder ob er diese etwa durch andere Betriebszweige ausgleichen konnte.

⁵⁰ Die Bestandsmeldung war eine Dokumentation der Bestände sowie der Zu- bzw. Abgänge an Wein und sonstigen Erzeugnissen mit Stichtag 31. Juli auf Betriebsebene. Gemäß § 29 Weingesetz 2009, BGBl. I 111/2009 i.d.g.F., war die Abgabe der Meldung jährlich bis zum 15. August verpflichtend.

⁵¹ Rebsortenwein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, Perlwein und Schaumwein

⁵² Die Preise basierten u.a. auf Daten der Landwirtschaftskammer.

(2) Weiters wies der RH darauf hin, dass je nach Betriebszweig die Preisschwankungen unterschiedlich ausgeprägt waren. Bereits in den Jahren vor der Pandemie waren die Preise sowohl innerhalb eines Jahres als auch im Mehrjahresvergleich teilweise deutlich unterschiedlich. Das hohe Preisniveau im Vergleichszeitraum – 2019 bzw. erstes Quartal 2020 – begünstigte die Förderbarkeit von Betriebszweigen im Rahmen des Verlustersatzes.

Angesichts der Begründung des Landwirtschaftsministeriums für den zusätzlichen Förderbedarf – Preisrückgänge aufgrund geschlossener Gastronomie bzw. Hotellerie (TZ 13) – wies der RH darauf hin, dass im Betriebszweig Schweinehaltung bereits in den Jahren vor der Pandemie zum Teil starke Preisschwankungen zu verzeichnen waren bzw. die Preisniveaus dieser Jahre jenen in den förderbaren Zeiträumen des Verlustersatzes glichen.

Da im landwirtschaftlichen Bereich Schwankungen bei Ernteerträgen und Preisen häufig auftreten, erachtete der RH einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum als zweckmäßig, anhand dessen ein Vergleichswert ermittelt werden sollte, um Schwankungen auszugleichen.

[Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, zur Beurteilung eines allfälligen Förderbedarfs aufgrund von Preis- bzw. Ertragsrückgängen künftig Daten aus mehrjährigen Durchrechnungszeiträumen als Vergleichswerte heranzuziehen.](#)

(3) Der RH hielt fest, dass nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz aufgrund der Mindestauszahlungsgrenze die Förderung eines Betriebs maßgeblich von Umfang und Größe des betreffenden Betriebszweigs dieses Betriebs abhängig war, nicht von dem für einen förderfähigen Betriebszweig ermittelten Verlust. Dadurch kam z.B. im Betriebszweig Schweinehaltung nur rund ein Fünftel der Betriebe für eine Förderung in Betracht (TZ 3).

(4) Der RH kritisierte, dass beim Betriebszweig Wein die erfassten Absatzmengen auf Basis der Bestandsmeldungen zur Beurteilung der Einkunftsverluste nur eingeschränkt aussagekräftig waren, da die Kategorie „Fassverkauf ins Ausland“ nicht zu berücksichtigen war.

Der RH hielt fest, dass beim Betriebszweig Wein Verluste auf Basis der mengenmäßigen Minderung des Weinabsatzes abgegolten wurden, womit grundsätzlich eine Aufrechterhaltung des betrieblichen Weinbestands verbunden war. Wein ist im Unterschied zu den Produkten der anderen förderbaren Betriebszweige zumindest begrenzt lagerfähig und konnte auch zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden. Der RH kritisierte daher, dass im Betriebszweig Wein Verluste, die aus geringeren Absatzmengen ermittelt wurden, im gleichen Ausmaß (70 %) abgegolten wurden

wie die Verluste in den anderen landwirtschaftlichen Betriebszweigen, die demgegenüber aus Preisminderungen resultieren.

- 14.3 Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums habe es sich bei der Ermittlung von Vergleichswerten an den für Unternehmen bereits festgesetzten Rahmenbedingungen (Verordnung über die Gewährung eines Verlustausgleiches, BGBl. II 568/2020) orientiert und – in Anlehnung an diese – nur das Vorjahr als Vergleichszeitraum herangezogen.

Mehrfachförderungen

- 15.1 (1) Die Förderinstrumente der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz waren zum Teil kumulierbar, was Potenzial für Mehrfachförderungen eröffnete (Stand Oktober 2021):

Tabelle 11: Kombinierbarkeit der Förderungen für die Landwirtschaft

Förderungen Härtefallfonds-Richtlinie	mit Förderungen der Sonderrichtlinie Verlustersatz kumulierbar
Abgeltung der Einkunftsverluste (inklusive Comeback-Bonus und Zusatzbonus)	ja
Lockdown-Umsatzersatz November, Dezember	nein ¹
Ausfallsbonus	nein ²

¹ Für den jeweiligen Betriebszweig gewährte Förderungen waren in Abzug zu bringen.

² Für den Betriebszweig Wein gewährte Förderungen waren in Abzug zu bringen.

Quellen: Sonderrichtlinie Verlustersatz; Härtefallfonds-Richtlinie

Für den Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 konnte z.B. ein Weinbaubetrieb, der seine Produkte direkt an die Gastronomie vermarktete und einen Umsatzausfall von 50 % verzeichnete, eine Förderung auf Basis der Härtefallfonds-Richtlinie und bei einem Rückgang des Jahresweinsabsatzes von 40 % zusätzlich eine Förderung auf Basis der Sonderrichtlinie Verlustersatz erhalten.

Insgesamt beanspruchten 155 Betriebe⁵³ Förderungen sowohl aus der Sonderrichtlinie Verlustersatz (2,81 Mio. EUR) als auch aus der Härtefallfonds-Richtlinie für den Tätigkeitsbereich Direktvermarktung (1,35 Mio. EUR). Für welchen Fördergegenstand in der Direktvermarktung die Abgeltung der Einkunftsverluste konkret gewährt wurde, war nicht feststellbar. Dies war auch auf Basis der Richtlinien bei der Ermittlung der Förderhöhe im Rahmen des Verlustersatzes nicht zu überprüfen bzw. zu berücksichtigen.

⁵³ Die Anzahl der Betriebe je Betriebszweig, die für Vermarktungen auch Förderungen aus der Härtefallfonds-Richtlinie lukrierten, war wie folgt: 72 Wein, 48 Kartoffeln, 21 Schweinehaltung, neun Legehennen, drei Kartoffeln-Legehennen, zwei Schweinehaltung-Kartoffeln.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4 ARR 2014 war bei der Erlassung von Sonderrichtlinien durch geeignete Maßnahmen und Regelungen sicherzustellen, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.

- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass die zwei Richtlinien Härtefallfonds und Verlustersatz teilweise gleiche Förderzeiträume und – mit Ausnahme einzelner Kumulierungsbeschränkungen – inhaltliche Überschneidungen aufwiesen, da beide auch Förderangebote für wirtschaftlich indirekt betroffene landwirtschaftliche Betriebe vorsahen. Aufgrund der Kumulierungsmöglichkeit von Förderinstrumenten bestand Potenzial für Mehrfachförderungen: Insgesamt erhielten 155 Betriebe Förderungen sowohl aus der Sonderrichtlinie Verlustersatz (2,81 Mio. EUR) als auch aus der Härtefallfonds-Richtlinie für den Tätigkeitsbereich Direktvermarktung (1,35 Mio. EUR).

Der RH kritisierte, dass aufgrund der unterschiedlichen Konzeption der begünstigten Bereiche (Härtefallfonds-Richtlinie: Direktvermarktung; Sonderrichtlinie Verlustersatz: Schweinehaltung, Wein etc.) unerwünschte Mehrfachförderungen nur erschwert feststellbar waren. Zudem war nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz bei der Ermittlung der Förderhöhe nicht zu prüfen, ob ein Förderwerber für einen Betriebszweig bereits die Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste (z.B. Direktvermarktung) aus dem Härtefallfonds erhalten hatte.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium und dem Finanzministerium, bei der Konzeption von Förderinstrumenten die Fördervoraussetzungen so zu gestalten, dass inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand vermieden werden, um dadurch Mehrfachförderungen auszuschließen.

- 15.3 (1) Laut Stellungnahmen des Landwirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums seien die in der Härtefallfonds-Richtlinie für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die touristischen Vermieter enthaltenen Förderinstrumente – aus Gründen der Gleichbehandlung – entsprechend den Richtlinien im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen gestaltet worden.

(2) Darüber hinaus betonte das Finanzministerium, dass die Richtlinien für den Lockdown-Umsatzersatz, der über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) gewährt worden sei, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausschließen würden.

Die Höhe des Fixkostenzuschusses der COFAG (Fixkostenzuschuss 800.000) sei bei gleichzeitiger Beantragung des Verlustersatzes gemäß der Sonderrichtlinie Verlustersatz anteilig um den auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum entfallenden Verlustersatz zu verringern gewesen. Dies habe ebenso gegolten, wenn für einen Betrachtungszeitraum des Fixkostenzuschusses 800.000 vor Kundmachung der

Richtlinien in der Fassung BGBl. II 253/2021 auch ein Verlustersatz gemäß der Sonderrichtlinie beantragt worden sei.

- 15.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium und dem Finanzministerium, dass die kumulierbaren Förderinstrumente der Richtlinien zum Härtefallfonds und zum Verlustersatz zeitliche und inhaltliche Überschneidungen aufwiesen und aufgrund der unterschiedlichen Konzeption der begünstigten Bereiche unerwünschte Mehrfachförderungen nur erschwert feststellbar waren.

Resümee zur Sonderrichtlinie Verlustersatz

- 16 Zusammenfassend hielt der RH zur Sonderrichtlinie Verlustersatz Folgendes fest:
- Infolge der Verlängerung des Lockdowns im Dezember 2020 schuf das Landwirtschaftsministerium mit dem Verlustersatz im März 2021 nachträglich ein Förderangebot für durch die COVID-19-Pandemie indirekt betroffene landwirtschaftliche Betriebe (z.B. aufgrund von Hotelschließungen) auf Basis einer Sonderrichtlinie. (TZ 13)
 - Da die Fördermaßnahmen nicht im Rahmen bestehender COVID-19-Förderprogramme und auf Basis des Härtefallfondsgesetzes, sondern auf Basis der ARR 2014 realisiert wurden, fanden die Vorgaben des Härtefallfondsgesetzes bei der Konzeption des Verlustersatzes (z.B. Berichtspflichten, keine Rücklagenfähigkeit) keine Anwendung. (TZ 13)
 - Nach den Fördermodellen der Sonderrichtlinie, die eine weitgehend automatisierte Abwicklung der Förderfälle ermöglichen sollten, konnten landwirtschaftliche Betriebe einen Förderantrag auf Verlustersatz stellen, ohne einen tatsächlichen Umsatzausfall nachweisen zu müssen. Mit Ausnahme des Betriebszweigs Wein flossen auch keine Umsatzdaten der Betriebe (z.B. auf Basis von Eigenerklärungen) oder eine Bewertung der wirtschaftlichen Situation auf Betriebsebene ein. Inwieweit ein Betrieb tatsächlich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war und wirtschaftliche Verluste verzeichnete oder er diese etwa durch andere Betriebszweige ausgleichen konnte, war weder bei der Beurteilung der Fördervoraussetzung noch bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. (TZ 14)
 - Das Landwirtschaftsministerium begründete den mit dem Verlustersatz abzudeckenden zusätzlichen Förderbedarf mit Preisrückgängen aufgrund der geschlossenen Gastronomie bzw. Hotellerie. Die Preise in einzelnen Betriebszweigen wiesen allerdings bereits in den Jahren vor der Pandemie sowohl innerhalb eines Jahres als auch im Mehrjahresvergleich deutliche Schwankungen auf, wobei die Preisvolatilität je nach Betriebszweig unterschiedlich ausgeprägt war. Die Förderbarkeit von Betriebszweigen war dadurch begünstigt, dass für die Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Betriebszweigs das hohe Preisniveau im Jahr 2019 bzw. im ersten Quartal 2020 als Vergleich herangezogen wurde. (TZ 14)

- Aufgrund der Mindestauszahlungsgrenze (700 EUR) hing die Förderung von Betrieben von der Größe des jeweiligen Betriebszweigs ab (gemessen an der Fläche bzw. dem Tierbestand) und nicht von den für die förderfähigen Betriebszweige insgesamt pauschal ermittelten betrieblichen Verlusten. So kam z.B. im Betriebszweig Schweinehaltung nur rund ein Fünftel der Betriebe für eine Förderung in Betracht. (TZ 14)
- Zur Beurteilung der tatsächlichen Einkunftsverluste im Betriebszweig Wein waren die erfassten Absatzmengen nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Kategorie „Fassverkauf ins Ausland“ nicht zu berücksichtigen war. (TZ 14)
- Die Zugangsschwelle für eine Förderung nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz war deutlich höher als nach der Härtefallfonds-Richtlinie, da der Verlustersatz erst ab einem errechneten Mindestverlust beantragt werden konnte; nach der Härtefallfonds-Richtlinie hingegen konnten Förderungen bereits bei geringsten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen beansprucht werden. (TZ 14)

Finanzierung der Fördermaßnahmen

Finanzierung der Maßnahmen nach der Härtefallfonds-Richtlinie

- 17 Die Mittel für die Maßnahmen nach der Härtefallfonds-Richtlinie wurden im Wege des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (in der Folge: **Krisenbewältigungsfonds**) – dem zentralen Instrument des Finanzministeriums zur Finanzierung der COVID-19-Maßnahmen – zur Verfügung gestellt. Das Landwirtschaftsministerium beantragte die Mittel beim Finanzminister, der darüber im Einvernehmen mit dem Vizekanzler entschied.

Die AMA war abwickelnde Stelle für die COVID-19-Maßnahmen der Bereiche Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermietung. Zur Auszahlung der Förderungen für die Maßnahmen nach der Härtefallfonds-Richtlinie sowie der Sonderrichtlinie Verlustersatz erhielt sie ab April 2020 regelmäßig Zuweisungen vom Landwirtschaftsministerium.

Im Jahr 2020 überwies das Landwirtschaftsministerium von den aus dem Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung stehenden Mitteln (137 Mio. EUR) 31,68 Mio. EUR an die AMA; die verbleibenden Mittel von 105,32 Mio. EUR nahm das Landwirtschaftsministerium in diesem Jahr nicht für Fördermaßnahmen in Anspruch. Die AMA zahlte im Jahr 2020 20,53 Mio. EUR an die Fördernehmer aus.

Im Jahr 2021 erhielt das Landwirtschaftsministerium 114,40 Mio. EUR aus dem Krisenbewältigungsfonds, 33,58 Mio. EUR stammten aus Mittelumschichtungen innerhalb des Landwirtschaftsministeriums. Davon überwies es 118,20 Mio. EUR an die AMA; den verbleibenden Betrag von 29,78 Mio. EUR nahm das Landwirtschaftsministerium in diesem Jahr nicht für Fördermaßnahmen in Anspruch. Die Auszahlungen der AMA an die Fördernehmer im Jahr 2021 beliefen sich auf 115,09 Mio. EUR.

Finanzierung der Maßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz

18.1 (1) Die Mittel für die Maßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz in Höhe von 60 Mio. EUR stammten nicht aus dem Krisenbewältigungsfonds, obwohl ausgehend von den Zielen der Förderung diese Finanzierungsform möglich gewesen wäre. Die Mittel stammten aus Rücklagen des Landwirtschaftsministeriums (40 Mio. EUR) und des Finanzministeriums (20 Mio. EUR). Durch diese Finanzierungsform konnte eine Einvernehmensherstellung mit dem Vizekanzler unterbleiben.

(2) Die AMA erhielt die Mittel zur Auszahlung an die Förderwerber jeweils auf ihr Ersuchen vom Landwirtschaftsministerium. Das Landwirtschaftsministerium überwies der AMA 45,24 Mio. EUR; die AMA zahlte davon 42,87 Mio. EUR an landwirtschaftliche Betriebe aus.⁵⁴

Die im Landwirtschaftsministerium verbleibenden, nicht verwendeten Mittel in Höhe von 14,76 Mio. EUR führte es einer Haushaltsrücklage zu; damit könnte es die für den Verlustersatz vorgesehenen, aber nicht verbrauchten Mittel künftig auch für andere Zwecke als für COVID-19-Maßnahmen verwenden.

18.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium die Mittel für den Verlustersatz – eine Fördermaßnahme zur Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und zur Sicherung der Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe infolge der COVID-19-Pandemie – nicht im Wege des Krisenbewältigungsfonds finanzierten, sondern durch Rücklagenentnahmen. Dadurch war das Landwirtschaftsministerium von Verpflichtungen entbunden, die es bei einer Finanzierung über den Krisenbewältigungsfonds zu erfüllen gehabt hätte, z.B. von umfassenden Berichtspflichten an den Nationalrat (TZ 26).

⁵⁴ Die Auszahlung der Mittel an die AMA verrechnete das Landwirtschaftsministerium nicht unter Verwendung der Verrechnungsuntergliederung 488, sondern auf einer eigens dafür geschaffenen Finanzposition „Verlustersatz indirekt Betroffene, Überweisung an die AMA“.

Abwicklung der Förderungen

Beauftragung der AMA und Schnittstellen

- 19.1 (1) Das Härtefallfondsgesetz übertrug die Abwicklung der Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes an die Wirtschaftskammer Österreich (**WKO**). Diese konnte sich dabei anderer geeigneter Rechtsträger bedienen. Für die Abwicklung der Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie touristische Vermietungen schloss die WKO zunächst mit der AMA einen Abwicklungsabtreuungsvertrag ab, der am 30. März 2020 in Kraft trat. Der Vertrag endete mit Widerruf am 7. April 2020, weil mit einer Novelle des Härtefallfondsgesetzes⁵⁵ die Förderabwicklung der AMA gesetzlich übertragen wurde.⁵⁶ Die AMA war Abwicklungsstelle für Förderungen aus dem Programm für ländliche Entwicklung und verfügte daher über den Großteil der Stammdaten der potenziell förderberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Das Landwirtschaftsministerium traf mit der AMA keine schriftliche Regelung über die Abwicklung der COVID-19-Förderungen (z.B. betreffend Auszahlungstermine, nachgängige Kontrollen) oder etwa die Kostentragung. Die Förderabwicklung finanzierte die AMA im Jahr 2020 aus ihrem laufenden Budget; für das Jahr 2021 wurden die erwarteten Mehrausgaben bei der Budgetplanung berücksichtigt (TZ 25).

(2) Ab 15. April 2020 hatte die AMA auch die Abwicklung der Förderungen für Einkommensausfälle bei Privatzimmervermietungen durchzuführen. Weder die AMA noch das Landwirtschaftsministerium verfügte über Daten zu diesem Berechtigtenkreis, weil für Angelegenheiten der Privatzimmervermietungen grundsätzlich die Länder zuständig sind.⁵⁷ Dies erschwerte die Förderabwicklung durch die AMA und erforderte einen erheblichen Ressourcenaufwand.

(3) Darüber hinaus wickelte die AMA ab 5. März 2021⁵⁸ Förderungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz ab. Dabei hatte sie insbesondere die Förderansuchen entgegenzunehmen, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu überprüfen, die Förderentscheidung zu treffen und im Falle einer Förderzusage die Förderung auszu zahlen.

⁵⁵ BGBl. I 23/2020

⁵⁶ Begründung zum Initiativantrag 402/A BlgNR XXVII. GP: „Die Agrarmarkt Austria ist in Ansehung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die sachnähere Körperschaft. Da sie in jedem Fall in die Abwicklung des Förderprogramms eingebunden werden muss, ist es zweckmäßig, sie direkt damit zu betrauen und nicht den Umweg über eine komplexe Vertragskonstruktion zu nehmen.“

⁵⁷ Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz

⁵⁸ Veröffentlichung der Sonderrichtlinie Verlustersatz

(4) Im Rahmen der Prüfung der Förderanträge verwendete die AMA Daten von folgenden Informationssystemen bzw. Institutionen:

Tabelle 12: Datenabfragen durch die Agrarmarkt Austria

Organisation	Inhalt der Datenabfrage
Härtefallfonds-Richtlinie	
Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	Beitragsgrundlagen, Arbeitslosenversicherung und meldende Stellen
Gewerbeinformationssystem Austria	Information über gewerbliche Tätigkeiten bzw. Betreiber eines Gastgewerbes (Umsatzersatz und Ausfallsbonus)
Sonderrichtlinie Verlustersatz	
Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH	Daten zur Wein Bestandsmeldung aus Weinonline
Veterinärinformationssystem	Anzahl der Mast- und Zuchtschweine für Betriebe, die keinen Mehrfachantrag 2020 abgegeben hatten
Qualitätsgeflügelvereinigung	Anzahl der Legehennen
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen	Förderbeträge je Einheit in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen

Quelle: AMA

(5) Die AMA stimmte die Auszahlungsdaten für Förderungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz mit der COFAG ab, um Doppelförderungen mit dem von der COFAG ausbezahlten Ausfallsbonus und dem Lockdown-Umsatzersatz II auszuschließen.

- 19.2 Die Betrauung der AMA mit der Abwicklung der Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe war für den RH nachvollziehbar, weil diese – als Abwicklungs- und Auszahlungsstelle für Förderungen aus dem Programm für ländliche Entwicklung – über den Großteil der erforderlichen Daten verfügt. Der RH merkte jedoch an, dass es keine vertragliche Regelung zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der AMA zur Festlegung der Abwicklungsschritte, allfälliger Kontrollen und zur Finanzierung der zu erwartenden Mehrausgaben gab.

Aufgaben der AMA

20 (1) Vier Abteilungen und zehn Referate der AMA waren in die Organisation und Umsetzung der Förderabwicklung der Härtefallfonds-Richtlinie eingebunden. Sie übernahmen u.a. folgende Aufgaben:

- Konzeption und Programmierung des Online-Antragsformulars und der Ausfüllhilfen in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium unter Berücksichtigung der bereits in der AMA erfassten Stammdaten,
- Aufbau eines Verwaltungs- und Kontrollsystems (Checklisten),
- Konzeption und Programmierung der Berechnungssoftware,
- Einrichtung eines Beschwerdemanagements.

Die mehrmaligen Änderungen der Härtefallfonds-Richtlinie erforderten auch Änderungen und Anpassungen der Ausfüllhilfen und Merkblätter; bis Mitte Oktober 2021 lagen insgesamt 15 Versionen vor.

(2) Bei der Förderabwicklung nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz übernahm die AMA – in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium – insbesondere folgende Aufgaben:

- Konzeption und Programmierung des Online-Antragsformulars,
- Verfassen von Ausfüllhilfen, Merkblättern, FAQ,
- Konzeption und Programmierung der Berechnungssoftware sowie
- Mitteilungsversand und Einrichtung eines Beschwerdemanagements.

(3) Anträge konnten nur online über das Portal eAMA eingebracht werden.

Auszahlungen der AMA

21.1 (1) Überblick

Die AMA zahlte in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 178,48 Mio. EUR an COVID-19-Förderungen aus:

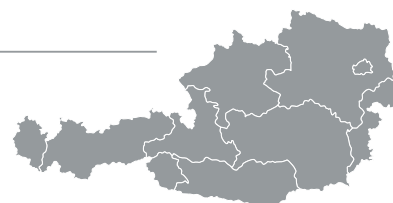
- rd. 108,79 Mio. EUR für den Bereich Land- und Forstwirtschaft (65,92 Mio. EUR für Maßnahmen nach der Härtefallfonds-Richtlinie sowie 42,87 Mio. EUR für Maßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz) und
- rd. 69,70 Mio. EUR für den Bereich Privatzimmervermietungen.

Für die einzelnen Fördermaßnahmen zahlte die AMA Beträge in folgender Höhe aus:

Abbildung 4: Auszahlungen der AMA je Fördermaßnahme

Bund

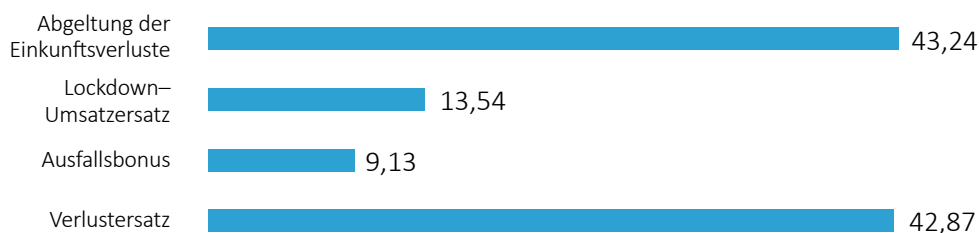
AUSZAHLUNGEN DER AMA



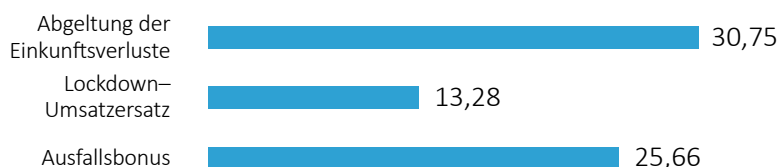
Quellen: AMA; BMLRT; Darstellung: RH

in Mio. EUR

Land- und Forstwirtschaft



Privatzimmervermietung



Rundungsdifferenzen möglich

Die Auszahlungen für die Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste enthielten auch den Comeback-Bonus (500 EUR) und den Zusatzbonus (100 EUR).

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft erhielten 6.879 Betriebe Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie und 6.139 Betriebe nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz.

Im Bereich Privatzimmervermietungen erhielten 8.056 Betriebe Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie.



Die Gesamtförderhöhe (178,48 Mio. EUR) verteilte sich in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen per 31. Dezember 2021 wie folgt:⁵⁹

Tabelle 13: Gesamtförderhöhen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen

Förderung nach Größenklassen	Fördersumme				Betriebe	
	Land- und Forstwirtschaft	Privatzimmervermietungen	Summe	Anteil	Anzahl	Anteil
in EUR	in EUR			in %		in %
bis 1.500	1.665.883	390.975	2.056.857	1,16	2.138	10,29
1.501 bis 10.000	38.886.362	27.505.635	66.391.997	37,20	12.749	61,34
10.001 bis 50.000	59.487.183	41.515.979	101.003.162	56,59	5.771	27,77
50.001 bis 100.000	7.864.996	283.768	8.148.764	4,57	116	0,55
über 100.000	882.878	0	882.878	0,49	8	0,03

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: AMA; Auswertung: RH

Demnach erhielten

- rd. 10 % der antragstellenden Betriebe in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermietungen eine Förderung von bis zu 1.500 EUR; dafür zahlte die AMA 2,06 Mio. EUR an Fördermitteln aus.
- rd. 61 % der antragstellenden Betriebe eine Förderung zwischen 1.501 EUR und 10.000 EUR mit einem Fördervolumen von 66,39 Mio. EUR.
- rd. 28 % der antragstellenden Betriebe eine Förderung über 10.000 EUR. Auf diese Betriebe entfielen fast zwei Drittel der ausbezahlten Beträge (110,03 Mio. EUR).

Acht Betriebe im Bereich Land- und Forstwirtschaft erhielten Förderungen von über 100.000 EUR.

⁵⁹ Eine detaillierte Tabelle dazu findet sich im Anhang, Tabelle G.

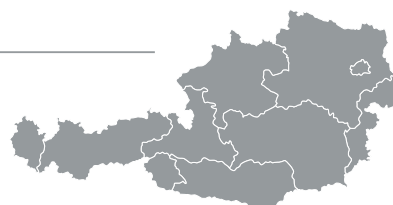
(2) Auszahlungen nach Tätigkeitsbereichen

Die Förderung Abgeltung von Einkunftsverlusten konnte im Bereich Land- und Forstwirtschaft in sieben Tätigkeitsbereichen gewährt werden (TZ 27). Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Auszahlungen auf die Tätigkeitsbereiche (ohne Berücksichtigung des Comeback- und des Zusatzbonus):

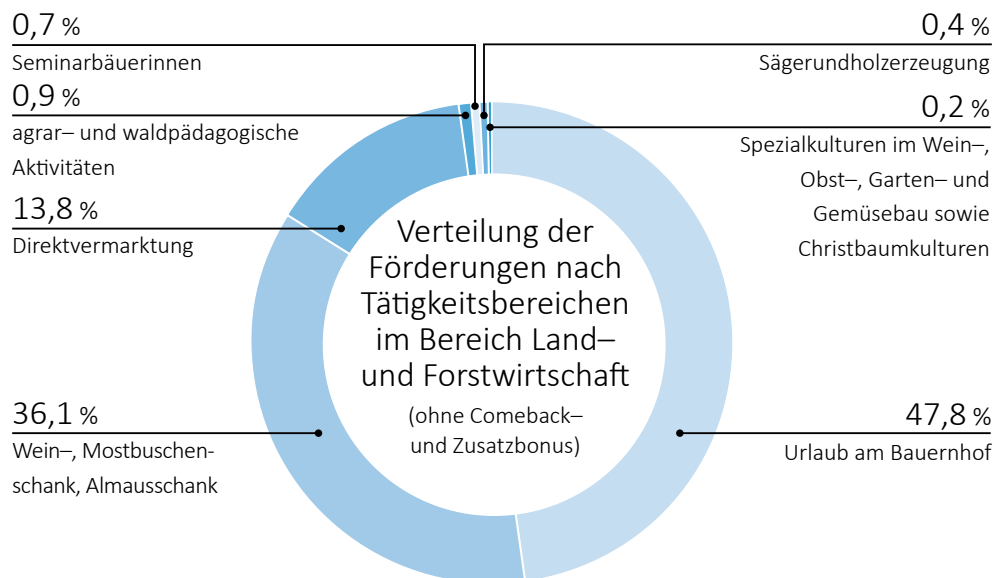
Abbildung 5: Verteilung der Förderungen nach Tätigkeitsbereichen im Bereich Land- und Forstwirtschaft

Bund

VERTEILUNG DER FÖRDERUNGEN



Quellen: AMA; BMLRT; Darstellung: RH



Rundungsdifferenzen möglich

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

23,42 Mio. EUR – knapp 50 % der Auszahlungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft – flossen in den Tätigkeitsbereich „Urlaub am Bauernhof“, gefolgt von 17,70 Mio. EUR für den Tätigkeitsbereich „Wein-, Mostbuschenschank, Almaschank“ und 6,76 Mio. EUR für „Direktvermarktung“.

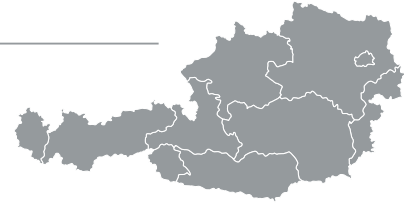
(3) Auszahlungen nach Ländern

Eine Auswertung der Auszahlungen der AMA für die Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie nach Ländern zeigt folgende Verteilung:

Abbildung 6: Auszahlungen der AMA im Rahmen der Härtefallfonds-Richtlinie nach Ländern in Mio. EUR

Bund

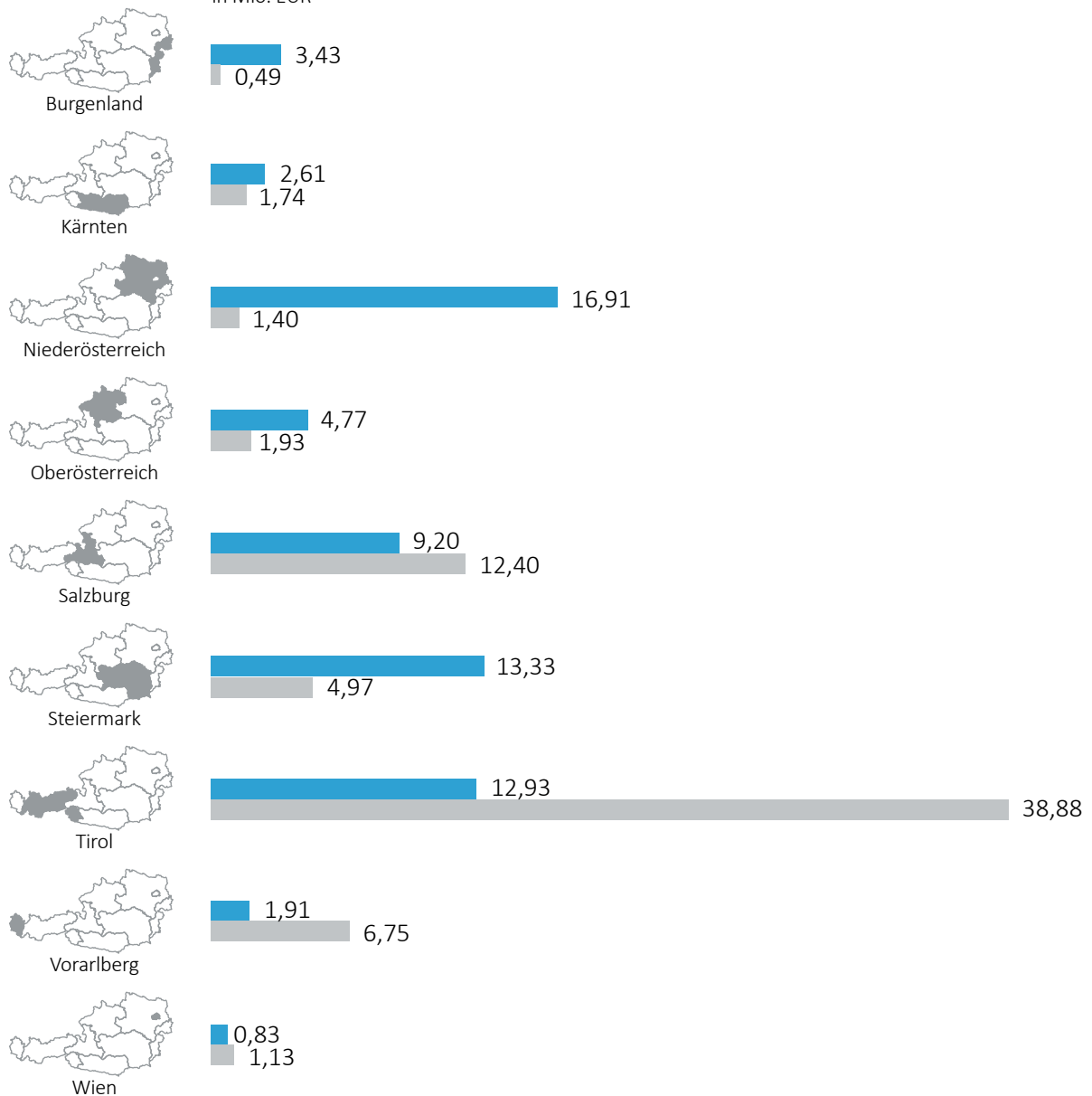
AUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER HÄRTEFALLFONDS-RICHTLINIE



Quellen: AMA; BMLRT; Darstellung: RH

- Land- und Forstwirtschaft
- Privatzimmervermietung

in Mio. EUR



Rundungsdifferenzen möglich

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft, zu dem auch der Tätigkeitsbereich „Urlaub am Bauernhof“ zählte, gingen 16,91 Mio. EUR an Betriebe in Niederösterreich, 13,33 Mio. EUR an Betriebe in der Steiermark und 12,93 Mio. EUR an Betriebe in Tirol.

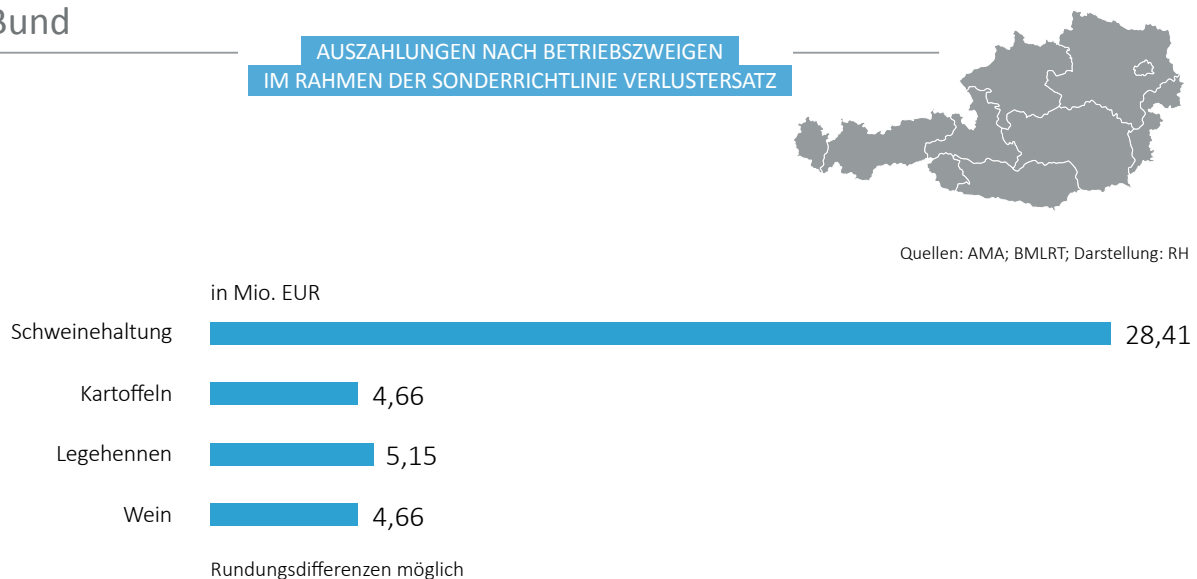
Im Bereich Privatzimmervermietungen zahlte die AMA insgesamt 69,70 Mio. EUR an Fördernehmer aus; mehr als die Hälfte davon (38,88 Mio. EUR) kam Begünstigten in Tirol zugute; 12,40 Mio. EUR flossen an Begünstigte in Salzburg und 6,75 Mio. EUR in Vorarlberg.

(4) Auszahlungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz

Im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz zahlte die AMA insgesamt 42,87 Mio. EUR an 6.139 Begünstigte aus. Die folgende Abbildung zeigt die Auszahlungen pro Betriebszweig:

Abbildung 7: Auszahlungen nach Betriebszweigen im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz in Mio. EUR

Bund



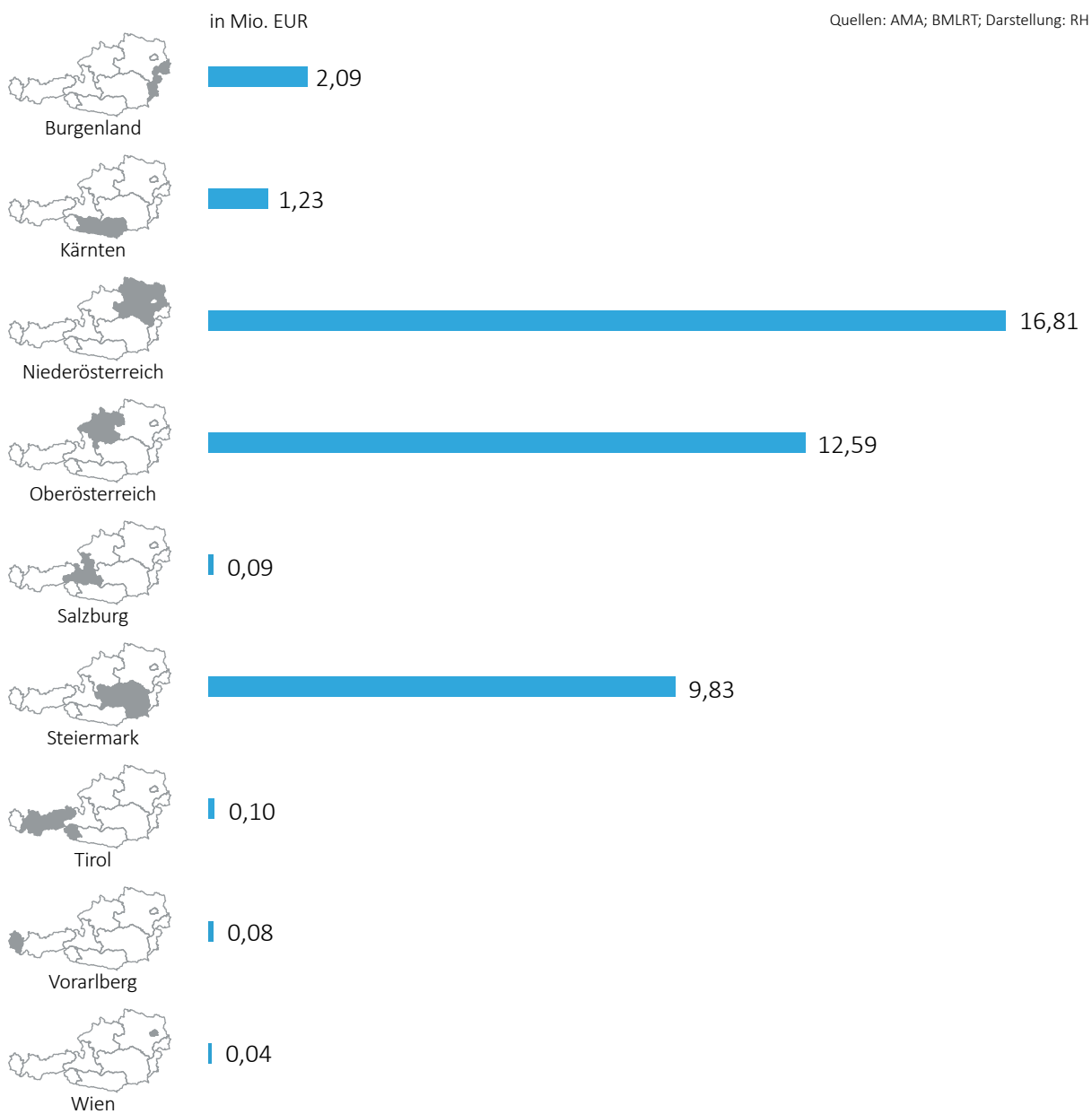
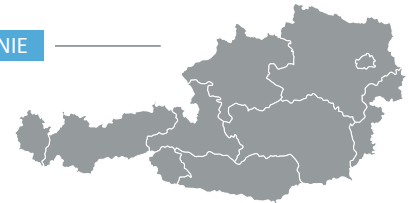
Zwei Drittel der Auszahlungen bzw. 28,41 Mio. EUR entfielen auf den Bereich der Schweinehaltung; der Rest verteilte sich zu annähernd gleichen Teilen auf die Betriebszweige Legehennen, Kartoffeln und Wein. 112 von insgesamt 6.139 Betrieben erhielten Förderungen für mehr als einen Betriebszweig.

Die Aufteilung der Auszahlungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz nach Ländern zeigt folgendes Bild:

Abbildung 8: Auszahlungen der AMA im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz nach Ländern in Mio. EUR

Bund

AUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER SONDERRICHTLINIE
VERLUSTERSATZ NACH LÄNDERN



Rundungsdifferenzen möglich

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

16,81 Mio. EUR (39,2 % der Förderungen) flossen an Betriebe in Niederösterreich, 12,59 Mio. EUR an Betriebe in Oberösterreich und 9,83 Mio. EUR an Betriebe in der Steiermark.

(5) Auszahlungen nach Monaten

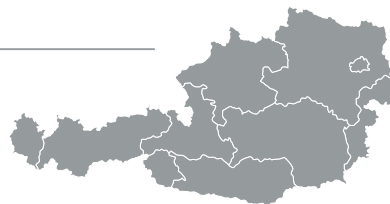
Die AMA begann im April 2020 mit den Auszahlungen der Förderungen im Rahmen der Härtefallfonds-Richtlinie (Abgeltung der Einkunftsverluste). In diesem Monat zahlte sie an vier Terminen insgesamt 2,40 Mio. EUR aus. Von Mai bis November 2020 gab es monatlich einen Auszahlungstermin, im Dezember 2020 zahlte die AMA an zwei Terminen aus, weil die Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes November begann. Im Jahr 2021 zahlte die AMA bis zu dreimal pro Monat aus. Die Förderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz zahlte die AMA an sieben Terminen aus. Alle Auszahlungstermine waren auf der Website der AMA veröffentlicht.

Die Auszahlungen waren in den Monaten April, August und September 2021 am höchsten, wie die folgende Abbildung zeigt:

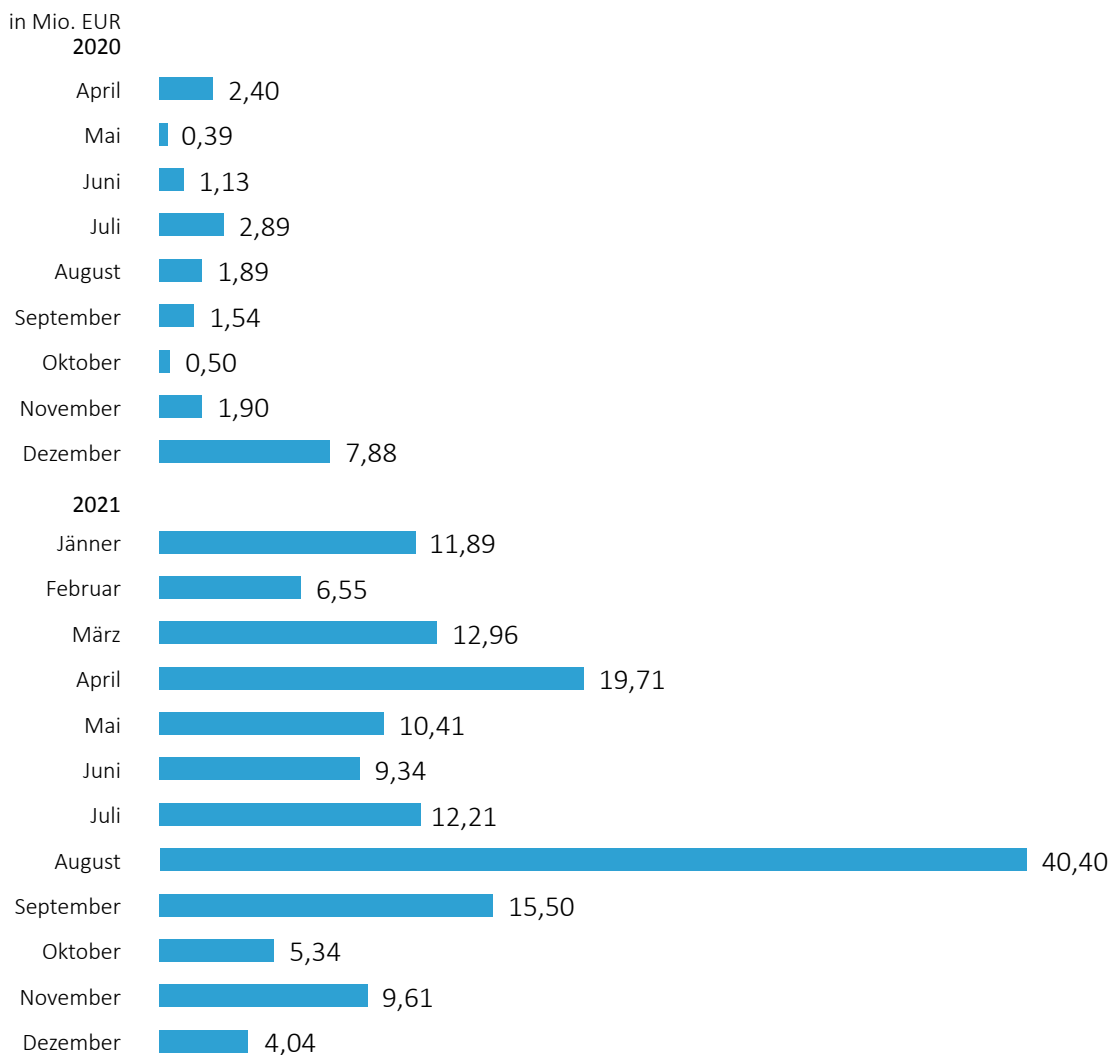
Abbildung 9: Auszahlungen der AMA nach Monaten

Bund

GESAMTAUSZAHLUNGEN DER AMA
NACH MONATEN



Quellen: AMA; BMLRT; Darstellung: RH



Rundungsdifferenzen möglich

COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Der im August 2021 ausbezahlte Betrag von rd. 40,40 Mio. EUR entfiel zu zwei Dritteln (26,57 Mio. EUR) auf Förderungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz und zu einem Drittel (13,84 Mio. EUR) auf Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass rd. 61 % der antragstellenden Betriebe eine Förderung zwischen 1.501 EUR und 10.000 EUR mit einem Fördervolumen von 66,39 Mio. EUR (von insgesamt 178,48 Mio. EUR) erhielten. An weniger als ein Drittel der Betriebe – und zwar an jene, die Förderungen von über 10.000 EUR erhielten – wurden nahezu zwei Drittel der Förderbeträge ausbezahlt.

Abwicklungsdauer

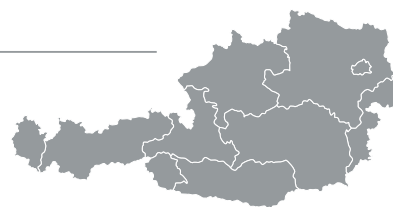
22.1 (1) In der Auszahlungsphase 1 nahm die Auszahlung der Soforthilfe im Bereich Land- und Forstwirtschaft im Durchschnitt sechs Tage in Anspruch.

(2) Die folgende Abbildung stellt für die Auszahlungsphase 2 die Abwicklungsdauer⁶⁰ für die Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie vom Einlangen des Förderantrags bei der AMA bis zur Auszahlung dar:⁶¹

Abbildung 10: Abwicklungsdauer in der Auszahlungsphase 2

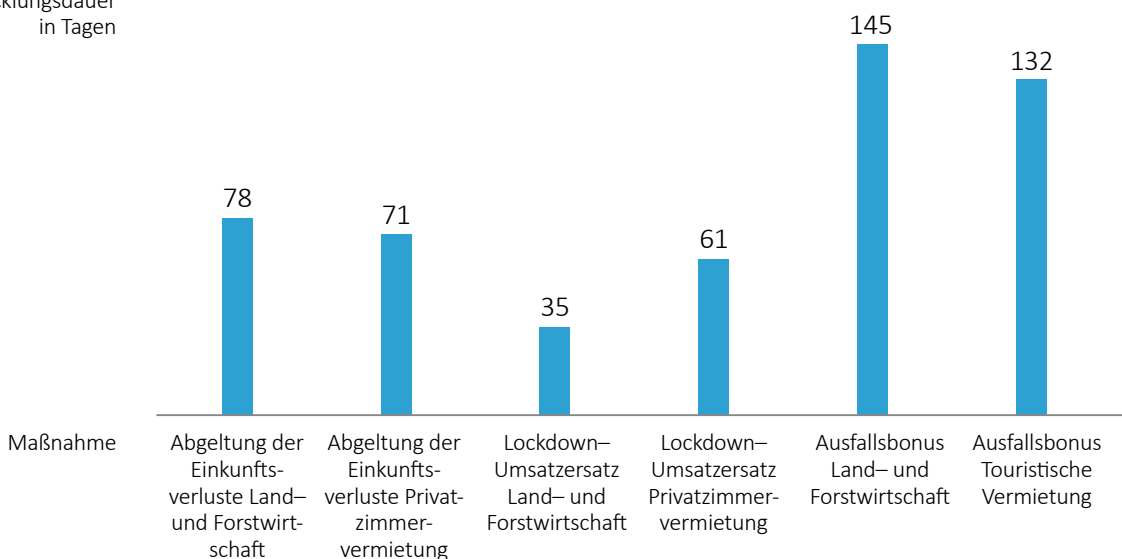
Bund

DURCHSCHNITTliche ABWICKLUNGSDAUER IN TAGEN
(AUSZAHLUNGSPHASE 2)



Quelle: AMA; Auswertung und Darstellung: RH

Abwicklungsdauer
in Tagen



Die Abwicklung der Abgeltung der Einkunftsverluste erstreckte sich für den Bereich Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich über 78 Tage und für den Bereich Privat-zimmervermietungen durchschnittlich über 71 Tage. Beim Lockdown-Umsatzersatz

⁶⁰ ohne Phase der Stammdatenerfassung (Registrierung)

⁶¹ Die AMA zahlte grundsätzlich einmal pro Monat aus, erhöhte die Anzahl der Auszahlungstermine im Rahmen der Abwicklung der COVID-19-Förderungen aber auf mehrmals monatlich.

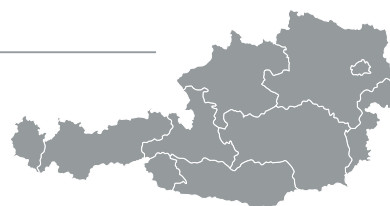
lag die Abwicklungsdauer bei durchschnittlich 35 Tagen im Bereich Land- und Forstwirtschaft und 61 Tagen im Bereich Privatzimmervermietungen. Für die Bearbeitung der Anträge auf den Ausfallsbonus benötigte die AMA durchschnittlich 145 bzw. 132 Tage.

Die nachfolgende Abbildung stellt je Förderinstrument die Verteilung der Abwicklungsdauer nach Monaten dar:

Abbildung 11: Verteilung der Abwicklungsdauer nach Förderinstrumenten

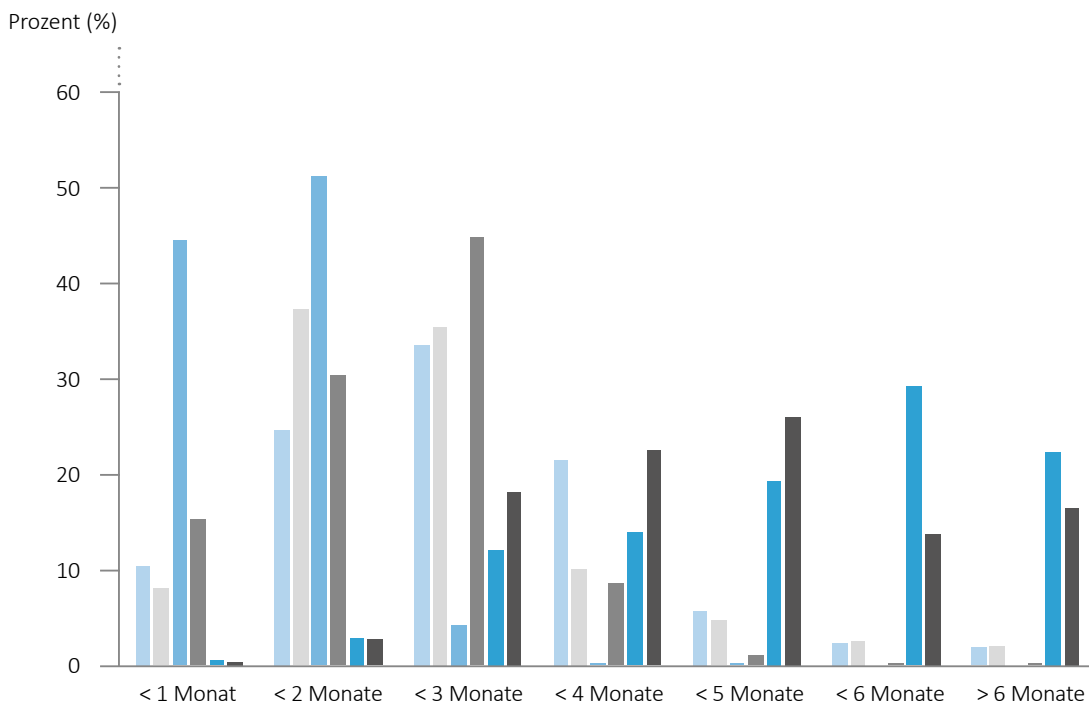
Bund

VERTEILUNG DER ABWICKLUNGSDAUER IN MONATEN VON DER ANTRAGSTELLUNG BIS ZUR AUSZAHLUNG



Quelle: AMA; Darstellung: RH

- Abgeltung der Einkunftsverluste Land- und Forstwirtschaft
- Abgeltung der Einkunftsverluste Privatzimmervermietung
- Lockdown-Umsatzersatz Land- und Forstwirtschaft
- Lockdown-Umsatzersatz Privatzimmervermietung
- Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft
- Ausfallsbonus Touristische Vermietung



- Bei der Förderung Abgeltung der Einkunftsverluste wurden 10 % der Anträge im Bereich Land- und Forstwirtschaft und 8 % der Anträge im Bereich Privatzimmervermietungen innerhalb eines Monats abgeschlossen. Nach vier Monaten waren 90 % der Anträge in beiden Bereichen abgewickelt.
- Beim Lockdown-Umsatzersatz im Bereich Land- und Forstwirtschaft wurden 44 % aller Anträge innerhalb eines Monats abgewickelt, im Bereich Privatzimmervermietungen 15 %.
- Weniger als 1 % der Anträge auf einen Ausfallsbonus wurden innerhalb eines Monats abgewickelt. Bei fast 40 % aller Anträge auf Ausfallsbonus dauerte die Abwicklung von der Antragstellung bis zur Auszahlung länger als ein halbes Jahr.

(3) Die AMA sammelte die Förderanträge nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz, prüfte sie automationsunterstützt und zahlte die Förderung zu festgelegten, mit dem Landwirtschaftsministerium vereinbarten Auszahlungsterminen aus. Die Sonderrichtlinie Verlustersatz sah für Förderanträge in den Betriebszweigen Schweinehaltung und Kartoffeln, die bis zum 15. März 2021 eingereicht wurden, eine Teilgenehmigung über die beantragten Betrachtungszeiträume des letzten Quartals 2020 vor. Nach Ende der Einreichfrist dauerte es 44 Tage bis zur Auszahlung am 28. April 2021. Nach Ende der Einreichfrist am 15. Juni 2021 vergingen insgesamt 76 Tage bis zur Auszahlung der Förderungen für die Betriebszweige Schweinehaltung, Kartoffeln und Legehennen.

Bei Förderanträgen für den Betriebszweig Wein, die bis 30. April 2021 eingereicht wurden, konnte die AMA eine Vorschusszahlung in Höhe von 50 % des vorläufig ermittelten Förderbetrags, maximal 20.000 EUR, genehmigen. Für die Bearbeitung der Vorschusszahlungen benötigte die AMA 27 Tage. Nach Ende der Einreichfrist Mitte Juni 2021 dauerte es 107 Tage bis zur Auszahlung des Förderbetrags. Die Förderbeträge konnten erst nach Ablauf der Frist für die Bestandsmeldung 2021 (15. August 2021) berechnet werden.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass die AMA für die Erledigung der Förderanträge nach der Härtefallfonds-Richtlinie durchschnittlich zwischen 35 Tagen und 145 Tagen benötigte. Rund 10 % der Anträge auf Abgeltung der Einkunftsverluste wurden innerhalb eines Monats ausbezahlt. Bei fast 40 % aller Anträge für den Ausfallsbonus dauerte die Abwicklung länger als sechs Monate. Die lange Abwicklungsdauer, die insbesondere auf mangelhafte Informationen zum Begünstigtenkreis im Bereich Privatzimmervermietungen, die Stammdatenerfassung durch die AMA und auf zum Teil unklare Bestimmungen in den Richtlinien zurückzuführen war, stand im Widerspruch zu dem im COVID-19-Maßnahmengesetz⁶² festgelegten Ziel, die Liquidität der Betriebe zu sichern.

⁶² BGBl. I 12/2020 i.d.g.F.

Nachkontrollen und Rückforderungen

23.1 (1) Eine Nachkontrolle der abgeschlossenen Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie war laut AMA nicht vorgesehen, da sie alle Förderfälle im Zuge der Förderabwicklung auf Vollständigkeit kontrollierte sowie plausibilisierte (Verwaltungskontrolle). Dabei glied die AMA die Daten der Förderwerber mit den Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. mit dem Gewerbeinformationssystem Austria (je Betrachtungszeitraum) ab. Wenn sie jedoch bei einem späteren Betrachtungszeitraum Mängel bzw. Auffälligkeiten feststellte, prüfte sie auch die bereits abgeschlossenen Förderanträge und weitere Ansuchen des Förderwerbers erneut. Eine Statistik über die Anzahl jener Fälle, die von nachträglichen Korrekturen betroffen waren, lag nicht vor.

(2) Laut der Härtefallfonds-Richtlinie hatten Organe bzw. Beauftragte der AMA die Förderungen bei Fördernehmern stichprobenartig zu überprüfen. Details zu Umfang, Auswahl, Zeitpunkt und Kontrolltiefe der Stichproben waren der Richtlinie nicht zu entnehmen und mangels eines Abwicklungsvertrags auch nicht schriftlich festgelegt. Die AMA vereinbarte mit dem Landwirtschaftsministerium, dass bei allen Förderansuchen eine Verwaltungskontrolle und bei einer Stichprobe von 5 % aller Förderfälle eine Kontrolle anhand von Nachweisen durchzuführen waren. Die Stichprobenkontrollen waren nicht weiter konkretisiert, z.B. ob diese nachgängig durchzuführen oder risikoorientiert auszuwählen waren, und es war auch kein Konzept dafür zu erstellen.

(3) Die AMA bewertete als Stichprobe jede Art von Nachfragen bzw. Unterlagenanforderungen im Rahmen der Antragsprüfung. Bei Unterlagenanforderungen und im Zuge von anderen Nachfragen (z.B. Gehaltszettel) wurden laut AMA zumeist gleichzeitig Unterlagen angefordert, die die Höhe der Umsätze bzw. der Einkünfte nachweisen sollten. Im Bereich Land- und Forstwirtschaft forderte sie bei 7.095 von insgesamt 26.297 Anträgen (27,0 %) und im Bereich Privatzimmervermietungen bei 6.522 von insgesamt 32.389 Anträgen (20,1 %) weitere Informationen bzw. Unterlagen nach.

(4) Von den Auszahlungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie der Auszahlungsphase 1 forderte die AMA in 242 Fällen insgesamt 180.500 EUR zurück; in der Auszahlungsphase 2 bis Ende 2021 waren dies bei rd. 600 Betrieben insgesamt 1,20 Mio. EUR.

Im Bereich Land- und Forstwirtschaft ergaben sich die meisten Rückforderungen, weil eine Versicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht vorlag, der erforderliche Umsatzausfall nicht erreicht oder eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde.

Die häufigsten Ablehnungen von Förderanträgen im Bereich Privatzimmervermietungen resultierten daraus, dass die maximale Bettenanzahl überschritten wurde, die Vermietung nicht am Hauptwohnsitz erfolgte oder der Umsatzausfall nicht erreicht wurde.

(5) Für Förderungen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz waren für die Betriebszweige Schweinehaltung, Kartoffeln und Legehennen keine nachgängigen Kontrollen vorgesehen. Beim Verlustersatz Wein hingegen waren aufgrund des Auszahlungsmodus – Vorschusszahlung auf Basis geschätzter Absatzmengen – in 49 Fällen Rückforderungen erforderlich; in 43 Fällen, weil mit der endgültigen Bestandsmeldung 2021 der erforderliche Umsatzausfall von 40 % nicht erreicht wurde, und in sechs Fällen, weil der Umsatzausfall geringer ausfiel als bei Antragstellung geschätzt. Bei Umsatzrückgängen zwischen 40 % und 45 % waren nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz Schwerpunktkontrollen auf Stichprobenbasis durch die Bundeskellerreinspektion vorgesehen, um allfällige Manipulationen der Bestandsmeldungen zu verhindern.

- 23.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Landwirtschaftsministerium bei Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie keine konkreten Vorgaben zur Auswahl und zum Zeitpunkt der von der AMA durchzuführenden Stichproben machte und die AMA kein Stichprobenkonzept für eine risikoorientierte Auswahl mit Fokus auf die höheren Förderbeträge und das Überschreiten von Schwellenwerten laut Richtlinie vorzulegen hatte.

[Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, bei der Konzeption von Förderrichtlinien auch verpflichtende risikoorientierte nachgängige Kontrollen vorzusehen.](#)

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die AMA jede Unterlagenanforderung im Rahmen der Antragsprüfung als Stichprobe im Sinne der Härtefallfonds-Richtlinie einstufte. Dies entsprach nach Ansicht des RH nicht der in der Härtefallfonds-Richtlinie geforderten nachgängigen Kontrolle.

- 23.3 Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums sei im Unterschied zu anderen COVID-19-Fördermaßnahmen bereits vor der Auszahlung eine 100 %ige Verwaltungskontrolle durchgeführt worden. Diese habe eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen anhand der Angaben und vorgelegten Nachweise beinhaltet. Weiters seien beispielsweise die Angaben zum Vorliegen einer Sozialversicherung mit den Daten der Sozialversicherung abgeglichen worden. Insofern seien risikoorientierte nachgängige Kontrollen nicht mehr erforderlich gewesen.



- 23.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium, dass die im Zuge der Verwaltungskontrolle durchgeführte Plausibilisierung der Angaben der Förderwerber nur teilweise anhand von Nachweisen erfolgte. So bestand z.B. für die Abgeltung der Einkunftsverluste keine Regelung, wie die Umsatzangaben zu plausibilisieren waren und Nachweise waren nur auf Anforderung der AMA vorzulegen. Auch beim Lockdown-Umsatzersatz führten Anträge ohne Angabe von Umsatzdaten durch die Förderwerber zu Förderauszahlungen von insgesamt 4,50 Mio. EUR.

Meldungen in die Transparenzdatenbank und an das Landwirtschaftsministerium

- 24.1 (1) Mit dem 3. COVID-19-Gesetz⁶³ wurde u.a. das Transparenzdatenbankgesetz 2012⁶⁴ geändert. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (z.B. Gelddarlehen, Geldzuwendungen, übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien und Sachleistungen) sollten in der Transparenzdatenbank erfasst sein. Die gewährenden Stellen sollten unverzüglich sowohl neue Leistungsangebote als auch Aufstockungen zu bereits bestehenden Leistungen als jeweils eigene Leistung in der Transparenzdatenbank anlegen und erkennbar bezeichnen (beginnend mit „COVID-19“). Ebenso waren die Mitteilungen über die Leistungsgewährungen und Zahlungen von Leistungen in der Transparenzdatenbank zu erfassen.⁶⁵

(2) Die AMA meldete bis Ende Dezember 2021 folgende vier mit „COVID-19“ bezeichnete Leistungsangebote in die Transparenzdatenbank ein:

- „COVID-19-Härtefallfonds für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Privatzimmervermieter“,
- „COVID-19-Härtefallfonds – Lockdown-Umsatzersatz Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermietung“,
- „COVID-19-Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft“ sowie
- „COVID-19-HFF-Ausfallsbonus für touristische Vermieter u. Wein-, Mostbuschenschank u. Almausschank“.

(3) Die AMA meldete die Auszahlungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie über das Stammportal der Land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Rechenzentrum GmbH an die Transparenzdatenbank. Ein Vergleich der in die Transparenzdatenbank einge-

⁶³ BGBl. I 23/2020

⁶⁴ BGBl. I 99/2012 i.d.g.F.

⁶⁵ Zahlungen waren grundsätzlich nur auf Bundesebene verpflichtend zu erfassen. Die Länder hatten nur die Leistungsangebote einzumelden.

meldeten Auszahlungen mit einer Übersicht der Auszahlungen durch die AMA per 31. Dezember 2021 zeigte jedoch Differenzen:

Tabelle 14: Meldungen in die Transparenzdatenbank (Stand 31. Dezember 2021)

Maßnahme	Auszahlungen laut AMA	Auszahlungen laut Transparenzdatenbank	Differenz zwischen der Transparenzdatenbank und den Auszahlungen laut AMA	
			in Mio. EUR	in %
Ausfallsbonus	34,80	28,44	6,35	18
Abgeltung der Einkunftsverluste	74,00	66,04	7,96	11
Lockdown-Umsatzersatz	26,82	24,66	2,16	8
Verlustersatz	42,87	42,80	0,07	0
Summe	178,48	161,95	16,54	9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: AMA; BMF

Per 31. Dezember 2021 hatte die AMA insgesamt 178,48 Mio. EUR an COVID-19-Förderungen ausbezahlt, in die Transparenzdatenbank eingemeldet waren Auszahlungen in Höhe von 161,95 Mio. EUR. Somit waren 9 % der Auszahlungen nicht in der Transparenzdatenbank erfasst. Die AMA begründete dies damit, dass trotz automatisierter Abfrage im Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung, im Zentralen Melderegister und im Stammzahlenregister Österreichs sowie trotz manueller Nachprüfungen und regelmäßiger Abstimmungen mit dem Finanzministerium nicht allen Förderwerbern die für die Einmeldung notwendige bereichsspezifische Kennziffer zugeordnet werden konnte (überwiegend im Bereich Privatzimmervermietung).

(4) Die AMA hatte nach dem Härtefallfondsgesetz dem Landwirtschaftsministerium Informationen über die abgeschlossenen Förderverträge zu übermitteln. Dementsprechend informierte sie regelmäßig über die Entwicklung der Antragszahlen und die von ihr getätigten Auszahlungen. Zudem hatte das Landwirtschaftsministerium Zugriff auf die Datenbank für ländliche Entwicklung und Wein, über die die AMA die Förderungen abwickelte.

(5) Nach Abschluss der Fördermaßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz legte die AMA dem Landwirtschaftsministerium für jeden Betriebszweig eine Auswertung mit Informationen über die abgewickelten Anträge und die getätigten Auszahlungen pro Betrieb und pro Land vor.

24.2 Der RH merkte kritisch an, dass die AMA per 31. Dezember 2021 9 % der zu diesem Zeitpunkt bereits getätigten Auszahlungen bzw. 16,54 Mio. EUR (überwiegend für Privatzimmervermietungen) nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet hatte.

Er empfahl der AMA, bei künftigen Einmeldungen in die Transparenzdatenbank alle ausbezahlten Förderungen zu berücksichtigen.

- 24.3 Die AMA betonte in ihrer Stellungnahme, dass sie in den letzten Jahren im Bemühen um eine korrekte und zeitgerechte Einmeldung in die Transparenzdatenbank eine Vielzahl an automatisierten und manuellen Prozessen etabliert habe. Diese würden von automatischen Abfragen in den zentralen Verwaltungsregistern Österreichs, z.B. im Unternehmensregister und im Zentralen Melderegister, über die Ausstattung aller natürlichen, vertretungsbefugten Personen eines Unternehmens mit den erforderlichen bereichsspezifischen Personenkennzeichen bis hin zu manuellen Prüfungen und Abfragen in den verantwortlichen zentralen Verwaltungsregistern Österreichs reichen. Trotzdem hätten nicht alle Förderwerber im Unternehmensregister eindeutig zugeordnet werden können. Die Gründe dafür seien bereits umfassend mit den zuständigen Stellen diskutiert worden. Für einige Förderwerber hätten die für eine Einmeldung in die Transparenzdatenbank erforderlichen Kennzahlen zur Identifizierung nicht erstellt werden können. Ungeachtet dessen sei die AMA weiterhin bemüht, die automatisierten und manuellen Prozesse, die sie vor einer Einmeldung in die Transparenzdatenbank durchführe, laufend zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Ressourceneinsatz für die von der AMA abgewickelten COVID-19-Förderungen

- 25.1 (1) Das Landwirtschaftsministerium und die AMA gingen zu Beginn der COVID-19-Pandemie von einem zeitlich begrenzten Förderbedarf aus und unterließen eine Schätzung des Ressourceneinsatzes für die Abwicklung der COVID-19-Förderungen.

Das Landwirtschaftsministerium verfügte auch während der Abwicklung der Förderungen über keine strukturierten Aufzeichnungen zum tatsächlichen Abwicklungsaufwand und konnte diesen daher nicht beziffern. Eine für den RH durchgeführte nachträgliche Schätzung ergab Personalkosten von rd. 214.000 EUR für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021.

Laut AMA beliefen sich die Gesamtkosten für die Implementierung, Abwicklung und Berechnung der COVID-19-Förderungen im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 auf 8,81 Mio. EUR. Dies entsprach 5 % der ausbezahlten Förderungen (178,48 Mio. EUR).

Folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl der abgewickelten Fälle und das dafür eingesetzte Personal sowie Kosten in der AMA getrennt nach Härtefallfonds-Richtlinie und Sonderrichtlinie Verlustersatz:

Tabelle 15: Ressourceneinsatz der AMA für die Abwicklung der COVID-19-Förderungen

	abgewickelte Fälle	eingesetztes Personal	Gesamtkosten	Kosten je Antrag
	Anzahl	in Personenjahren	in EUR	
Härtefallfonds-Richtlinie	94.110	60,32 (96.504 Stunden)	8.355.307	89
Sonderrichtlinie Verlustersatz	6.886	3,12 (4.986 Stunden)	454.929	66

Quelle: AMA

Die pauschale Berechnung der Förderhöhe nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz verursachte geringere Gesamtkosten als die einzelfallbezogene Berechnung der Förderhöhe gemäß der Härtefallfonds-Richtlinie. Dennoch beliefen sich die Kosten je Antrag auf 66 EUR.

Die Kosten je Antrag für Förderungen nach der Härtefallfonds-Richtlinie betragen 89 EUR. Laut AMA entstand der überwiegende Aufwand durch Beratung und durch Einsprüche im Bereich Privatzimmervermietungen; dies war insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Bei Privatzimmervermietungen handelte es sich um eine neue Gruppe von Förderwerbern, die in den Stammdaten der AMA erst angelegt werden musste.
- Von dieser Gruppe lagen mehr Einsprüche vor als von den Landwirtinnen und Landwirten; dies lag u.a. daran, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei den Privatzimmervermietungen nicht im Detail bekannt waren und die Regelungen dazu keine umfassende Klarheit schufen (TZ 6). Die AMA forderte im Rahmen der Bearbeitung der Einsprüche Unterlagen nach, bei deren Prüfung musste z.B. tageweise die Anzahl der Nächtigungsgäste über den Zeitraum eines Jahres nachgezählt werden.

Die AMA konnte die Abwicklungskosten den beiden Zielgruppen nicht konkret zuordnen, da ihre Kostenrechnung nicht zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietungen unterschied.

(2) Die AMA finanzierte den Aufwand für die Abwicklung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aus dem laufenden Budget.⁶⁶ Im Juni 2021 beschloss der Verwaltungsrat der AMA einen aktualisierten Finanz- und Personalplan 2021, den das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium am 20. Juli 2021 genehmigte und der zu einer Erhöhung der Mittel für den Administrationsaufwand der AMA um 4,53 Mio. EUR führte.

25.2 Der RH hielt fest, dass sich der Ressourceneinsatz der AMA für die Abwicklung der Härtefallfonds-Richtlinie und der Sonderrichtlinie Verlustersatz auf 8,81 Mio. EUR belief. Dies entsprach 5 % der bis Ende 2021 ausbezahlten Förderungen (178,48 Mio. EUR).

⁶⁶ Im Budget der AMA waren für die Administration im Jahr 2020 36,74 Mio. EUR und im Jahr 2021 zunächst 38,03 Mio. EUR (aus Bundesmitteln) vorgesehen. Mit der Aktualisierung des Finanz- und Personalplans wurde das Budget für die Administration auf 42,56 Mio. EUR erhöht.

Berichterstattung an den Nationalrat

- 26.1 (1) Das Härtefallfondsgesetz sah ursprünglich vor, dass der Finanzminister dem Budgetausschuss des Nationalrats quartalsweise einen Bericht über sämtliche nach dem Härtefallfondsgesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hatte. Dabei waren insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.⁶⁷ Der Finanzminister legte dem Budgetausschuss des Nationalrats für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 21 Berichte vor.

Eine Novelle des COVID-19-Fondsgesetzes und des Härtefallfondsgesetzes (durch das COVID-19-Transparenzgesetz⁶⁸) führte mit Jänner 2021 zu einer Ausweitung der Berichtspflichten an den Nationalrat und zu einer detaillierteren Darstellung jener Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Privatzimmervermietungen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds finanziert wurden. Die Landwirtschaftsministerin berichtete monatlich neben den finanziellen auch über die materiellen Auswirkungen der nach der Härtefallfonds-Richtlinie gesetzten Maßnahmen an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft; eine Berichterstattung über die im Bereich Privatzimmervermietungen gesetzten Maßnahmen an den Tourismusausschuss⁶⁹ erfolgte nicht.⁷⁰

Die Berichtspflicht über die materiellen Auswirkungen zielte insbesondere darauf ab, die Maßnahmen inhaltlich umfangreicher zu erläutern.⁷¹

Die damalige Landwirtschaftsministerin übermittelte dem Parlament für das Jahr 2021 zwölf Berichte mit Informationen

- zur Ausgestaltung und Abwicklung der Förderungen sowie
- zu den Anträgen und Auszahlungen.

(2) Für die Maßnahmen nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz bestand keine Berichtspflicht an den Nationalrat, da die Mittel dafür aus den Rücklagen des Landwirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums stammten, nicht vom Krisenbewältigungsfonds. Das Landwirtschaftsministerium veröffentlichte mit dem Grünen

⁶⁷ § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz

⁶⁸ BGBl. I 4/2021

⁶⁹ Dieser behandelt u.a. alle Berichte, die sich auf die Tourismus- und Freizeitwirtschaft beziehen.

⁷⁰ Ab Juni 2021 erfolgte im Tourismusausschuss eine Berichterstattung nach § 3 Abs. 5 COVID-19-Fondsgesetz. Diese beinhaltete etwa die finanziellen und materiellen Auswirkungen zu den Maßnahmen Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“, Schutzschirm für Veranstaltungen I, Schutzschirm für Veranstaltungen II und Gastgärtenoffensive.

⁷¹ Die Berichtspflicht sollte beispielsweise die Zahl der Anträge, die Anzahl der betroffenen Unternehmen sowie die Unternehmensbranchen, eine Aufschlüsselung nach Unternehmensgrößen und Ländern, die Summe der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durchschnittliche Höhe der Förderungen, den Umfang der Ablehnungen oder Informationen zur missbräuchlichen Verwendung der Mittel umfassen, wobei der konkrete Inhalt von der jeweiligen Maßnahme abhängig war.

Bericht 2021 alle COVID-19-Zahlungen für die Land- und Forstwirtschaft.⁷² Darin waren auch die im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz ausbezahlten Mittel mit Stichtag 29. Juli 2021 ausgewiesen, auf Betriebsebene getrennt nach Ländern und Maßnahmen.

Das Finanzministerium wies in seinen beiden Berichten über den Vollzug des Bundeshaushalts⁷³ für das Jahr 2021 die vom Landwirtschaftsministerium getätigten Auszahlungen aus; dass es sich dabei um Auszahlungen für COVID-19-Hilfsmaßnahmen handelte, war nicht erkennbar.

- 26.2 (1) Der RH hielt fest, dass eine um die materiellen Auswirkungen ergänzte monatliche Berichterstattung der Landwirtschaftsministerin über die aus dem Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft erfolgte; eine Berichterstattungspflicht an den fachlich zuständigen Tourismusausschuss über die Maßnahmen im Rahmen der Privatzimmervermietungen fehlte jedoch.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, den fachlich zuständigen Tourismusausschuss des Nationalrats über die finanziellen und materiellen Auswirkungen der Förderungen für Privatzimmervermietungen zu informieren.

- (2) Der RH kritisierte, dass das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium keine Berichtspflicht über die Maßnahme Verlustersatz für indirekt Betroffene an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft vorsahen, obwohl auch damit teilweise betriebliche Verluste bzw. entgangene Einkünfte mit Mitteln des Bundes abgegolten wurden. Er wies darauf hin, dass die im Rahmen der Sonderrichtlinie Verlustersatz ausbezahlten Mittel im Grünen Bericht 2021 weniger detailliert dargestellt waren als die monatlichen Berichte, die im Rahmen des COVID-19-Transparenzgesetzes vorzulegen waren.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft regelmäßig über alle mit Bundesmitteln finanzierten COVID-19-Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu berichten, um damit ein möglichst gesamthafte Bild über sämtliche Förderungen sicherzustellen.

⁷² Härtefallfonds, Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus für die Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung, Verlustersatz für die Landwirtschaft, weitere COVID-19-Zahlungen, wie Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Investitionsprämie, Ausfallsbonus im Rahmen des Fixkostenzuschusses, Umsatzersatz über FinanzOnline, Verlustersatz über FinanzOnline und weitere Unterstützungsmaßnahmen, wie Garantien, Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie außerordentliche Stundung von Agrarinvestitionskrediten

⁷³ § 47 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

- 26.3 (1) Das Wirtschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Berichtspflichten an die Ausschüsse des Nationalrats im Härtefallfondsgesetz ausdrücklich geregelt seien. Eine Meldung an den Tourismusausschuss sei darin nicht vorgesehen. Unabhängig von der Berichterstattung an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft sei auch im Tourismusausschuss regelmäßig über die Förderungen für Privatzimmervermietung diskutiert worden.
- (2) Das Landwirtschaftsministerium wies in seiner Stellungnahme ebenfalls darauf hin, dass nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz keine Berichterstattung an den Tourismusausschuss vorgesehen sei. Im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 9 Landwirtschaftsgesetz (Grüner Bericht) sei jedoch über die Maßnahme im Detail berichtet und der Grüne Bericht in weiterer Folge dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt worden.
- 26.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium, dass sich seine Kritik auf das Fehlen einer zum Härtefallfondsgesetz analogen Berichtspflicht für die Landwirtschaftsministerin bzw. den Landwirtschaftsminister in der Sonderrichtlinie Verlustersatz bezog. Der Grüne Bericht für das Jahr 2021 enthielt zwar auch Auszahlungsdaten nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz, der Datenstand mit 29. Juli 2021 lag allerdings vor dem Ende der Auszahlungen der AMA im November 2021 und wies nicht den gleichen Detaillierungsgrad wie die monatliche Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Härtefallfondsgesetz auf. Somit konnte die Berichterstattung dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft kein gesamthafte Bild über alle mit Bundesmitteln finanzierten COVID-19-Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe liefern. Der RH verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

COVID-19-Förderungen durch die COFAG

- 27 Neben der AMA wickelte auch die COFAG Förderungen auf Basis des Härtefallfondsgesetzes ab, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie nicht umsatzpauschaliert waren, beantragen konnten:⁷⁴

Tabelle 16: Von der COFAG abgewickelte COVID-19-Fördermaßnahmen

Maßnahmen	Beschreibung der Maßnahmen
Fixkostenzuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung für Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 Umsatzausfälle von mindestens 40 % hatten gestaffelter Zuschuss bis maximal 75 % der nachgewiesenen Fixkosten des Betriebs
Fixkostenzuschuss 800.000	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung für Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30 % hatten bei Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse beträgt der zulässige Höchstbetrag 225.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Umsatzersatz November Umsatzersatz Dezember (Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen)	<ul style="list-style-type: none"> Zuschüsse für Unternehmen, die im Zeitraum 3. November 2020 bis 6. Dezember 2020 (Umsatzersatz November) bzw. im Zeitraum 7. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 (Umsatzersatz Dezember) von den verordneten Einschränkungen betroffen waren und in einer direkt betroffenen Branche tätig waren direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen erhielten bis zu 80 % des Umsatzausfalls für November 2020 bzw. bis zu 50 % des Umsatzausfalls für Dezember 2020 (maximal 800.000 EUR)
Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen (Lockdown-Umsatzersatz II)	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss für Unternehmen, wenn sie von 1. November 2020 bis 31. Dezember 2020 indirekt erheblich von den Einschränkungen betroffen waren, die mit den COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnungen festgelegt wurden
<ul style="list-style-type: none"> Ausfallsbonus Ausfallsbonus II 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschüsse an Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzausfall von mindestens 40 % im Vergleich zum jeweiligen Monatsumsatz 2019 hatten der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus und optional einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 zusammen mit dem Ausfallsbonus II wurde der Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall (50 %) für die Monate Juli 2021, August 2021 und September 2021 verlängert
<ul style="list-style-type: none"> Verlustersatz Verlustersatz II 	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung für Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie im Zeitraum 16. September 2020 bis 31. Dezember 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30 % (bis Juni 2021) bzw. 50 % (ab Juli 2021) hatten

Quellen: BMF; COFAG

Kumulierbarkeit der COVID-19-Förderungen von AMA und COFAG

- 28.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt, welche Förderungen der AMA kumuliert mit weiteren Förderungen der AMA bzw. mit Förderungen der COFAG in Anspruch genommen werden konnten (in Blau: Kumulierung möglich, in Grau: Kumulierung nicht möglich):

⁷⁴ Die Anträge für die von der COFAG abgewickelten Maßnahmen waren über FinanzOnline zu stellen.

Abbildung 12: Kumulierungsmöglichkeit der von AMA und COFAG abgewickelten COVID-19-Fördermaßnahmen

Bund

KUMULIERUNGSMÖGLICHKEIT



Quellen: Härtefallfonds-Richtlinie; Sonderrichtlinie Verlostersatz; Darstellung: RH

	AMA		COFAG
	Härtefallfonds	Sonderrichtlinie Verlostersatz	Härtefallfonds
	Abgeltung der Einkunftsverluste Comeback-Bonus/Zusatzbonus Lockdown-Umsatzersatz November Lockdown-Umsatzersatz Dezember Ausfallsbonus/Ausfallsbonus II	Verlostersatz für indirekt Betroffene	Fixkostenzuschuss/Fixkostenzuschuss 800.000 Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt) Ausfallsbonus Fixkostenzuschuss/Ausfallsbonus II Verlostersatz und Verlostersatz II
AMA Härtefallfonds	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> ²⁾ <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ³⁾
Sonderrichtlinie Verlostersatz	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

blau = kumulierbar
grau = nicht kumulierbar

- 1) Ein für den Betriebszweig Wein gewährter Verlostersatz war vom Ausfallsbonus in Abzug zu bringen.
- 2) Der Lockdown-Umsatzersatz Dezember war nur mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 für den Betrachtungszeitraum Dezember nicht kumulierbar. Mit dem Fixkostenzuschuss ergab sich keine Überschneidung, da dieser nur für Betrachtungszeiträume bis September 2020 gewährt wurde.
- 3) Der Lockdown-Umsatzersatz Dezember war nur mit dem Verlostersatz nicht kumulierbar. Mit dem Verlostersatz II ergab sich keine Überschneidung, da dieser erst für Betrachtungszeiträume ab Juli 2021 gewährt wurde.

Eine Einschränkung der Kumulierbarkeit mit COFAG-Förderungen sah die Härtefallfonds-Richtlinie insbesondere beim Lockdown-Umsatzersatz Dezember vor: Hatte der Antragsteller einen Fixkostenzuschuss 800.000 oder einen Verlustersatz bei der COFAG für diesen Zeitraum beantragt, durfte die AMA den Lockdown-Umsatzersatz Dezember nicht gewähren.

Die AMA führte keine Überprüfung durch, ob der Förderwerber diese Förderungen bei der COFAG beantragt hatte. Der Förderwerber bestätigte bei der Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes Dezember lediglich in Selbsterklärung, dass er keine weiteren Förderungen zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 erhalten hatte.

Die Förderdaten für den Verlustersatz für indirekt Betroffene nach der Sonderrichtlinie Verlustersatz übermittelte die AMA an die COFAG, um abzuklären, ob die Förderwerber bereits einen Ausfallsbonus bzw. einen Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt) beantragt hatten, und um eine allfällige Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen bei der COFAG zu ermöglichen (TZ 19).



(2) Neben den von der AMA und der COFAG abgewickelten Förderungen bestanden weitere Unterstützungsmaßnahmen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Diese kamen auch oder ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugute:

Tabelle 17: Weitere COVID-19-Fördermaßnahmen

Maßnahmen	Beschreibung der Maßnahmen
COVID-19 Investitionsprämie	<ul style="list-style-type: none"> • auch für Betriebe in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur möglich • mit anderen investiven Fördermaßnahmen kombinierbar • bei unions- oder kofinanzierten EU-Fördermaßnahmen sind die jeweiligen Obergrenzen einzuhalten
Corona-Familienhärtefonds	auch für Bewirtschaftende der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sofern sie eine Förderzusage aus dem Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft von der AMA haben
COVID-19-Kurzarbeit	Kurzarbeit für Unternehmen (u.a. auch im Bereich Land- und Forstwirtschaft), die von COVID-19 wirtschaftlich betroffen sind
Steuererleichterungen für Buschen-, Almschankbetriebe und für Beherbergung	Verlängerung der Senkung der Umsatzsteuer auf 5 % bis 31. Dezember 2021
neue Pauschalierungsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> • rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft • Anhebung der Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten von 33.000 EUR auf 40.000 EUR inklusive Umsatzsteuer • Anpassung der Pauschalierungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung der Obergrenze für die Vollpauschalierung von 75.000 EUR Einheitswert
Entlastungs- und Investitionspaket für die Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Angleichung der Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage an jene von Gewerbetreibenden und Neuen Selbstständigen • Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge¹ von 13 % auf 10 % • Erhöhung der Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage für im eigenen Betrieb beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr • Streichung des Solidaritätsbeitrags der Pensionistinnen und Pensionisten auf alle Pensionen in Höhe von 0,5 % • Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme (= Gewinnglättung) zur besseren Absicherung der Landwirtinnen und Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen • Streichung der Einheitswertgrenze und Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht • erhöhte Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven bei Kalamitätseinkünften

¹ Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so werden für die Berechnung der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte (z.B. Ausgedinge, Verkaufspreis oder Pachtzins) angerechnet, sondern – ausgehend vom Einheitswert der übergebenen Güter – ein Pauschalbetrag, das sogenannte fiktive Ausgedinge. Durch die Absenkung verringern sich die Abzüge bei Bezieherinnen bzw. Beziehern einer Ausgleichszulage und erhöht sich die Pensionsleistung.

Quelle: BMLRT

(3) Ergänzend dazu setzten auch die Länder im Zuge der COVID-19-Pandemie Förderschwerpunkte für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Sie leisteten bis Juni 2022 Zuschüsse von insgesamt rd. 15,12 Mio. EUR für Hilfsmaßnahmen; diese sind im Anhang in Tabelle H dargestellt.

- 28.2 Der RH wies darauf hin, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie nicht umsatzpauschaliert waren, COVID-19-Förderungen nicht nur bei der AMA, sondern auch bei der COFAG beantragen konnten. Darüber hinaus standen weitere Förderungen des Bundes und der Länder zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung, die auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden konnten.

Sowohl durch die Kumulierbarkeit mit Förderungen der COFAG als auch durch die Förderungen der Länder konnte ein weiteres Potenzial für Überförderungen entstehen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in [TZ 15](#), inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand zu vermeiden, um dadurch Mehrfachförderungen auszuschließen.

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die AMA im Zusammenhang mit dem Lockdown-Umsatzersatz Dezember nicht überprüfte, ob die Förderwerber einen Fixkostenzuschuss 800.000 oder einen Verlustersatz für den Betrachtungszeitraum Dezember bei der COFAG beantragt hatten.

[Er empfahl der AMA, die Förderdaten zum Lockdown-Umsatzersatz Dezember mit der COFAG abzugleichen und etwaige Doppelförderungen für diesen Zeitraum zurückzufordern.](#)

- 28.3 Die AMA hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie – mit dem Ziel einer möglichst raschen Auszahlung von Förderungen – im Rahmen der Antragsbearbeitung keinen Abgleich der Förderdaten zum Lockdown-Umsatzersatz mit den Förderdaten der COFAG zum Fixkostenzuschuss 800.000 und zum Verlustersatz durchgeführt habe. Aufgrund des Hinweises des RH habe sie im Oktober 2022 der COFAG die Förderdaten zum Lockdown-Umsatzersatz Dezember zum Abgleich übermittelt. Mittlerweile liege der AMA eine Liste von Förderwerbern vor, die sowohl den Umsatzersatz Dezember von der AMA als auch eine Förderung aus dem Fixkostenzuschuss 800.000 bzw. aus dem Verlustersatz von der COFAG erhalten hätten. Bei welchen Betrieben tatsächlich eine Doppelförderung für den Monat Dezember 2020 vorliege, sei noch zu klären. Nach Rückmeldung der COFAG werde die AMA allfällige Rückforderungen schnellstmöglich in die Wege leiten.

Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- (1) Zur Beurteilung eines allfälligen Förderbedarfs aufgrund von Preis- bzw. Ertragsrückgängen sollten künftig Daten aus mehrjährigen Durchrechnungszeiträumen als Vergleichswerte herangezogen werden. (TZ 14)
- (2) Bei der Konzeption von Förderrichtlinien sollten auch verpflichtende risikoorientierte nachgängige Kontrollen vorgesehen werden. (TZ 23)
- (3) Dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrats sollte regelmäßig über alle mit Bundesmitteln finanzierten COVID-19-Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe berichtet werden, um damit ein möglichst gesamthafte Bild über sämtliche Förderungen sicherzustellen. (TZ 26)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- (4) Der fachlich zuständige Tourismusausschuss des Nationalrats sollte über die finanziellen und materiellen Auswirkungen der Förderungen für Privatzimmervermietungen informiert werden. (TZ 26)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Bundesministerium für Finanzen

- (5) Bei Förderinstrumenten, die Einkunftsverluste abfedern oder die Liquidität von Betrieben erhalten sollen, wären in den Förderbedingungen auch die wirtschaftliche Situation des Begünstigten und der tatsächlich eingetretene wirtschaftliche Schaden zu berücksichtigen. (TZ 13)
- (6) Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Fördervoraussetzungen so zu gestalten, dass inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen für denselben Fördergegenstand vermieden werden, um Mehrfachförderungen auszuschließen. (TZ 15)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft;
Bundesministerium für Finanzen;
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- (7) Bei der Konzeption von Förderprogrammen, die rasch wirken sollen – wie Förderungen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Betrieben –, wären lange Antragsfristen und rückwirkende Richtlinienänderungen zu vermeiden. (TZ 5)
- (8) Bei der Konzeption von Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich von Umsatz- oder Einkunftsausfällen wären die Förderkriterien so festzulegen, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dies könnte etwa durch Vermeidung hoher Mindestförderbeträge oder durch eine individuelle Begrenzung der Förderhöhe auf Grundlage festgelegter Parameter erfolgen. (TZ 7)
- (9) Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten und systematische Überförderungen auszuschließen. (TZ 9)
- (10) In Förderrichtlinien wäre die Zuerkennung von Förderungen an Förderwerber auszuschließen, die zu einer wesentlichen Fördervoraussetzung keine Daten bekannt geben – beim Lockdown-Umsatzersatz betraf dies etwa die Höhe des Umsatzausfalls. (TZ 9)
- (11) Die kumulierte Inanspruchnahme von Förderungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Zielgruppe für denselben Förderzeitraum wäre in den Förderrichtlinien auszuschließen, um Überförderungen zu vermeiden. (TZ 10)
- (12) In Förderrichtlinien sollte klar geregelt werden, welche Angaben zur Ermittlung des Förderanspruchs und der Förderhöhe in den Förderanträgen enthalten sein müssen; von einer Förderpraxis, die eine Fördergewährung ohne Angabe grundlegender Daten zu den Fördervoraussetzungen ermöglicht, wäre Abstand zu nehmen. (TZ 11)



Agrarmarkt Austria

- (13) Bei künftigen Einmeldungen in die Transparenzdatenbank sollten alle ausbezahlten Förderungen berücksichtigt werden. (TZ 24)

- (14) Die Förderdaten zum Lockdown-Umsatzersatz Dezember sollten mit der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) abgeglichen und etwaige Doppelförderungen für diesen Zeitraum zurückgefordert werden. (TZ 28)



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Tabelle A: Begünstigte Bereiche und Anforderungen für den Ausfallsbonus (Auszahlungsphase 2); Stand Oktober 2021

Landwirtschaft	Privatzimmervermietung	Anforderungen (Überblick)
<ul style="list-style-type: none"> • touristische Vermietung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, aus der Einkünfte gemäß § 21 bzw. § 28 Einkommensteuergesetz 1988¹ bezogen und Tourismusabgaben abgeführt werden • Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank, die Einkünfte gemäß § 21 Einkommensteuergesetz 1988 beziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermietung privater Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten; nicht der Gewerbeordnung unterliegend • gewerbliche touristische Vermietung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, aus der Einkünfte gemäß § 28 Einkommensteuergesetz 1988 bezogen und Tourismusabgaben abgeführt werden • natürliche Personen, die aus touristischer Vermietung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen Einkünfte gemäß § 28 Einkommensteuergesetz 1988 beziehen und Tourismusabgaben abführen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptwohnsitz, Sitz, Betriebsstätte in Österreich • Entrichtung von Tourismusabgaben bei touristischen Vermietungen • kein anhängiges Insolvenzverfahren • Umsatzausfall mindestens 40 %

¹ BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

Quelle: Härtefallfonds-Richtlinie; Zusammenstellung: RH



Tabelle B: Begünstigte Bereiche und Anforderungen für die Förderinstrumente in der Auszahlungsphase 3; Stand Dezember 2021

begünstigte Bereiche	Anforderungen (Überblick)
Abgeltung der Einkunftsverluste	
<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen („Urlaub am Bauernhof“) • Vermietung privater Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten; nicht der Gewerbeordnung unterliegend 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz oder Betriebsstätte in Österreich • mindestens 50 % Umsatzausfall • grundsätzlich keine COVID-19-Förderungen durch Gebietskörperschaften in Form von Barzahlungen • Versicherung nach Bauern-Sozialversicherungsgesetz (Kranken- bzw. Pensionsversicherung)¹ • kein Unternehmen in Schwierigkeiten • Mehrfachversicherung und Nebeneinkünfte möglich
Ausfallsbonus II	
<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Betriebe mit touristischer Vermietung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, aus der Einkünfte gemäß § 21 bzw. § 28 Einkommensteuergesetz 1988 bezogen und Tourismusabgaben abgeführt werden • Vermietung privater Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten; nicht der Gewerbeordnung unterliegend • gewerbliche touristische Vermietung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen, aus der Einkünfte gemäß § 28 Einkommensteuergesetz 1988 bezogen und Tourismusabgaben abgeführt werden • natürliche Personen, die aus touristischer Vermietung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen Einkünfte gemäß § 28 Einkommensteuergesetz 1988 beziehen und Tourismusabgaben abführen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptwohnsitz, Sitz, Betriebsstätte in Österreich • Entrichtung von Tourismusabgaben bei touristischen Vermietungen • kein anhängiges Insolvenzverfahren • mindestens 50 % Umsatzausfall

¹ galt nicht für Privatzimmervermietungen

Quelle: Härtefallfonds-Richtlinie; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Abgeltung der Einkunftsverluste – Förderbetrag höher bzw. niedriger als Umsatzausfall

Umsatzausfall und abgeglichenes Fördervolumen			
Bereich Land- und Forstwirtschaft			
Betriebe	Umsatzausfall	bewilligter Förderbetrag	Differenz
Anzahl	in EUR		
3.486 ¹	99.106.012	32.938.325	-66.167.687
1.066 ²	5.526.588	8.475.405	2.948.817
Bereich Privatzimmervermietung			
Betriebe	Umsatzausfall	bewilligter Förderbetrag	Differenz
Anzahl	in EUR		
3.240	49.711.178	23.383.392	-26.327.786
917	5.128.620	7.379.475	2.250.855

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: AMA; Auswertung: RH

¹ enthält alle Betriebe, deren Umsatzausfälle höher sind als der ausbezahlte Förderbetrag² enthält alle Betriebe, bei denen die ausbezahlten Förderungen höher sind als die Umsatzausfälle

Tabelle D: Abgeltung der Einkunftsverluste – Höhe der Überföderung

Größenklasse	Bereich Land- und Forstwirtschaft		Bereich Privatzimmervermietung	
	Höhe der Überföderung	Betriebe	Höhe der Überföderung	Betriebe
in EUR	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl
bis 1.000	186.919	393	141.844	298
1.001 bis 5.000	1.201.331	495	1.260.154	509
5.001 bis 10.000	940.305	135	578.994	88
10.001 bis 20.000	505.046	38	269.863	22
über 20.000	115.215	5	0	0
Summe	2.948.816	1.066	2.250.855	917

Quelle: AMA; Auswertung: RH



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Tabelle E: Abgeltung der Einkunftsverluste – Differenz zwischen Umsatzausfall und Fördervolumen, gestaffelt nach der Höhe des Umsatzausfalls

Umsatzausfall nach Größenklassen und Fördervolumen					
Bereich Land- und Forstwirtschaft					
Größenklasse	Betriebe	Anträge	Umsatzausfall	Förderbetrag	Differenz
in EUR	Anzahl		in EUR		
unter 100	212	519	30.979	218.240	187.261
100 bis 500	1.165	3.569	1.052.855	1.541.508	488.654
über 500	4.405	23.565	103.548.767	24.811.966	-78.736.800
Bereich Privatzimmervermietung					
Größenklasse	Betriebe	Anträge	Umsatzausfall	Förderbetrag	Differenz
in EUR	Anzahl		in EUR		
unter 100	204	441	27.655	160.500	132.845
100 bis 500	1.592	4.581	1.417.816	1.722.658	304.842
über 500	4.079	23.781	53.394.328	15.084.909	-38.309.418

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: AMA

Tabelle F: Preisentwicklung in den Bereichen Schweinehaltung und Kartoffeln

Jahr	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durchschnitt
EUR/kg Schwein (Mastschwein)													
2017	1,55	1,55	1,60	1,75	1,80	1,82	1,79	1,77	1,71	1,58	1,52	1,48	1,66
2018	1,40	1,51	1,55	1,52	1,49	1,53	1,54	1,59	1,54	1,45	1,43	1,43	1,50
2019	1,42	1,45	1,50	1,74	1,79	1,85	1,83	1,90	1,91	1,91	1,95	2,06	1,77
2020	1,91	1,95	2,02	1,89	1,66	1,71	1,63	1,64	1,62	1,58	1,48	1,40	1,71
2021	1,40	1,44	1,67	1,70	1,70	1,75	1,73	1,69	1,64	1,59	1,53	1,54	1,62
EUR/kg Ferkel (Zuchtsau)													
2017	2,40	2,52	2,64	2,76	2,76	2,76	2,68	2,60	2,46	2,18	2,11	2,11	2,49
2018	2,10	2,23	2,40	2,39	2,27	2,20	2,00	1,94	1,76	1,75	1,73	1,90	2,05
2019	1,93	2,07	2,27	2,63	2,78	2,79	2,70	2,63	2,61	2,61	2,72	3,00	2,57
2020	3,03	3,14	3,27	3,15	2,63	2,57	2,36	2,25	2,13	2,01	1,88	1,76	2,49
2021	1,84	2,02	2,51	2,67	2,66	2,60	2,38	2,23	1,91	1,74	1,72	1,74	2,17
EUR/100 kg Speisekartoffel													
2017	15,79	16,35	17,15	17,23	17,23	– ¹	– ¹	22,70	24,48	24,48	24,44	24,44	22,70
2018	23,32	23,49	23,40	23,40	23,40	– ¹	– ¹	18,03	17,98	19,36	22,28	22,76	20,79
2019	25,18	25,89	25,93	25,93	25,80	– ¹	– ¹	29,57	26,13	24,88	24,88	24,88	25,73
2020	25,13	25,13	25,15	25,19	25,00	– ¹	– ¹	10,36	10,36	10,78	10,78	10,77	13,50
2021	10,52	10,52	10,26	10,18	10,09	– ¹	– ¹	21,12	19,88	19,52	19,52	19,30	12,41

in Blau: Förderzeitraum der Sonderrichtlinie Verlostersatz

¹ nicht ausgewiesen (Stand Dezember 2021)

Quelle: Land- und Forstwirtschaftliche Erzeugerpreisstatistik, Statistik Austria



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Tabelle G: Gesamtförderhöhen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietungen

Förderhöhe nach Größenklasse	Fördersumme				Betriebe	
	Land- und Forst- wirtschaft	Privatzimmer- vermietungen	Summe	Anteil	Summe	Anteil
in EUR	in EUR			in %	Anzahl	in %
bis 1.000	1.005.698	92.181	1.097.879	0,62	1.363	6,56
1.001 bis 1.500	660.185	298.793	958.978	0,54	775	3,73
1.501 bis 2.000	874.819	309.016	1.183.834	0,66	676	3,25
2.001 bis 4.000	7.106.898	3.920.690	11.027.589	6,18	3.828	18,42
4.001 bis 6.000	9.820.854	7.924.873	17.745.727	9,94	3.569	17,17
6.001 bis 8.000	11.249.401	8.216.631	19.466.033	10,91	2.781	13,38
8.001 bis 10.000	9.834.390	7.134.425	16.968.815	9,51	1.895	9,12
10.001 bis 12.000	7.821.924	6.686.282	14.508.205	8,13	1.327	6,39
12.001 bis 14.000	6.552.989	6.534.574	13.087.563	7,33	1.010	4,86
14.001 bis 16.000	5.990.554	5.729.927	11.720.481	6,57	782	3,76
16.001 bis 18.000	5.277.808	4.643.553	9.921.361	5,56	584	2,81
18.001 bis 20.000	6.753.818	4.662.091	11.415.909	6,40	599	2,88
20.001 bis 22.000	3.613.841	3.355.399	6.969.240	3,90	332	1,60
22.001 bis 24.000	3.535.397	2.408.445	5.943.842	3,33	259	1,25
24.001 bis 26.000	3.049.059	2.254.954	5.304.013	2,97	212	1,02
26.001 bis 28.000	2.689.339	1.239.069	3.928.408	2,20	146	0,70
28.001 bis 30.000	2.252.430	1.130.500	3.382.930	1,90	117	0,56
30.001 bis 40.000	7.831.291	2.434.763	10.266.053	5,75	301	1,45
40.001 bis 50.000	4.118.735	436.424	4.555.158	2,55	102	0,49
50.001 bis 60.000	2.094.612	222.722	2.317.333	1,30	42	0,20
60.001 bis 70.000	1.797.027	61.046	1.858.073	1,04	29	0,14
70.001 bis 80.000	969.164	0	969.164	0,54	13	0,06
80.001 bis 90.000	745.204	0	745.204	0,42	9	0,04
90.001 bis 100.000	2.258.989	0	2.258.989	1,27	23	0,11
100.001 bis 110.000	520.018	0	520.018	0,29	5	0,02
110.001 bis 120.000	233.549	0	233.549	0,13	2	0,01
120.001 bis 130.000	129.311	0	129.311	0,07	1	0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: AMA; Auswertung: RH



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Tabelle H: COVID-19-Fördermaßnahmen der Länder im Bereich Land- und Forstwirtschaft; Stand Juni 2022

Bezeichnung der Maßnahme	geplantes Volumen	Hilfsleistung bis Juni 2022	Empfänger
	in EUR		
Kärnten			
COVID-19-Fleischpaket – Unterstützungspaket für Kärntner Produzenten von Rinder- und Schweinefleisch	1.009.280	1.009.280	Unternehmen
Maßnahmenpaket zur Unterstützung der heimischen Waldbauern und Forcierung der Wertschöpfungskette Forstwirtschaft – Holzverarbeitung	3.946.000	2.391.167	Privatpersonen und Unternehmen
	4.955.280	3.400.447	
Niederösterreich			
Aufrechterhaltung der Preisgarantie in Zeiten der Corona-Krise – Förderung für Preiseinbußen aufgrund von Verzögerungen im Schlachtbetrieb der Erzeugergemeinschaft Gut Streitdorf	75.000	75.000	Unternehmen
Betrieb einer Arbeitskräftevermittlungsplattform; Förderung der zusätzlichen Aufwendungen im Laufe der COVID-19-Krise	22.400	9.967	Vereine
Förderung des Ankaufs von COVID-19-Schutzausrüstung, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für bäuerliche Direktvermarkter	50.000	13.936	Verbände
	147.400	98.903	
Oberösterreich			
Qualitätsoffensive aufgrund von COVID-19 zum Ankauf trächtiger Kalbinnen und Kühe über Versteigerungen	130.000	130.000	Verbände
	130.000	130.000	
Salzburg			
Agrarmarketing, Direktvermarktung	550.000	550.000	Non-Profit-Organisationen
Direktzahlungen an Verbände und Vermarktungsorganisationen im landwirtschaftlichen Bereich	356.273	356.273	Non-Profit-Organisationen
Direktzuschuss an Landwirtinnen und Landwirte mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung	3.393.001	3.393.001	Unternehmen
	4.299.274	4.299.274	
Steiermark			
Arbeitskoordination für Erntehelferinnen und Erntehelfer und Hilfestellung für die Landwirtschaftskammer für die Härtefallkoordination	200.000	200.000	Landwirtschaftskammer und Non-Profit-Organisation
COVID-19 Durchführungsbestimmungen für die soziale Betriebshilfe	300.000	30.251	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
COVID-19 Schlachtrinder	1.748.400	1.681.432	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
COVID-19 Zuchtrinder	251.600	240.630	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Entschädigungsverfahren für unverschuldet in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe	100.000	30.251	land- und forstwirtschaftliche Betriebe



COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria

Bezeichnung der Maßnahme	geplantes Volumen	Hilfsleistung bis Juni 2022	Empfänger
Holz- und Forstsektor	900.000	548.565	Privatpersonen, Ein-Personen-Unternehmen bis mittlere Unternehmen und forstwirtschaftliche Betriebe
Zinsenzuschuss zur außerordentlichen Stundung des Agrarinvestitionskredits	420.000	17.869	landwirtschaftliche Betriebe
Zinsenzuschuss zur Überbrückungsfinanzierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500.000	1.635	land- und forstwirtschaftliche Betriebe
	4.420.000	2.750.633	
Tirol			
COVID-19 Maßnahmenpaket für Tirols Wälder	1.500.000	1.500.000	Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Zuchtverbesserung in der Tiroler Rinderzucht	750.000	1.166.700	Privatpersonen und Ein-Personen-Unternehmen sowie Kleinst- und Kleinunternehmen
	2.250.000	2.666.700	
Vorarlberg			
COVID-19 Aufstockung Vorarlberger Waldfonds	750.000	750.000	Privatpersonen, Kleinst- und Kleinunternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen
Innovationen „Landwirt.schafft.Neues“	70.000	65.564	landwirtschaftliche Betriebe
Projekte zur Stärkung der Versorgungsstrukturen für regionale Produktion im Bereich Gemüse und Fleisch	100.000	85.413	Unternehmen
Regionalität in aller Munde	70.000	62.747	Landwirtschaftskammer
Schlachtmöglichkeit für die regionale Produktion sicherstellen	220.000	210.844	Unternehmen
Stabilisierung des Kalb- und Rindfleischmarkts	400.000	361.963	landwirtschaftliche Betriebe
Stärkung der Vorarlberger Sennalpen wegen Umsatzeinbußen	151.950	151.950	Privatpersonen
Zuschuss zur Errichtung einer Kühllhalle für Gemüse	81.648	81.648	Genossenschaft
	1.843.598	1.769.129	
Summe Länder	18.045.552	15.115.086	

Quellen: alle Länder

R - H

